Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/6752

03. 02. 94

Sachgebiet 805

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzrahmengesetz — ArbSchRG)

A. Zielsetzung

Nach Artikel 30 des Einigungsvertrages ist der öffentlich-rechtliche Arbeitsschutz neu zu ordnen. Gleichzeitig sind das bestehende Recht an das EG-Recht anzupassen und die Möglichkeiten des Vollzugs zu verbessern.

Für den Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes hat der Rat die sogenannte Rahmenrichtlinie 89/391/EWG über Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und eine Reihe von Einzelrichtlinien erlassen. Die geltenden Arbeitsschutzvorschriften entsprechen den EG-Anforderungen nicht in allen Punkten und nicht für alle Bereiche. Die allgemeinen Grundsätze für den betrieblichen Arbeitsschutz sind zudem auf eine Vielzahl von staatlichen Regelungen und Unfallverhütungsvorschriften verteilt.

Einheitliche Grundregelungen fehlen auch für die arbeitsmedizinische Vorsorge. Im Hinblick auf die dabei besonders betroffenen Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten bedarf es gesetzlicher Festlegungen über den zulässigen Umfang der ärztlichen Untersuchungen und die Verwendung der dabei erhobenen Daten.

Beim Vollzug des Arbeitsschutzrechts erschwert eine unzureichende Abstimmung eine effektivere Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten.

B. Lösung

Der Inhalt der Rahmenrichtlinie und des bestehenden Arbeitssicherheitsgesetzes werden in ein neues Gesetz mit umfassendem Geltungsbereich aufgenommen, das auch den öffentlichen Dienst erfaßt. Außer dem Arbeitssicherheitsgesetz werden auch die veralteten Vorschriften über den betrieblichen Arbeitsschutz in der

Gewerbeordnung abgelöst. Durch Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung werden gleichzeitig zwei Einzelrichtlinien umgesetzt. Für die Umsetzung weiterer Einzelrichtlinien durch Rechtsverordnungen wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung ärztlicher Untersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge werden gesetzlich festgelegt. Dabei werden Vorkehrungen sowohl gegen eine mißbräuchliche Verwendung als auch zur Sicherung der Daten für Beweiszwecke getroffen.

Für einen effektiven Vollzug des Arbeitsschutzrechts werden der Präventionsauftrag der Unfallversicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung erweitert und neue Pflichten und Instrumente für eine bessere Abstimmung mit den staatlichen Behörden schon bei der Vollzugsplanung geschaffen. Die Arbeitsschutzaufsicht gegenüber der Bundesverwaltung wird Bundesbehörden übertragen. Die Aufgaben der Bundesanstalten für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin werden gesetzlich festgelegt.

C. Alternativen

In seiner Entschließung vom 25. September 1992 (BR-Drucksache 440/92) fordert der Bundesrat, in mehreren gesetzgeberischen Schritten ein Arbeitsschutzgesetzbuch zu schaffen, das alle für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz und im Arbeitsumfeld bedeutsamen Regelungsbereiche umfassen soll. Es soll als ein Artikelgesetz eingeführt werden, das in einem Artikel 1 die allgemeinen materiellen Regelungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und im Arbeitsumfeld enthält und in Artikel 2 als besondere Teile des Arbeitsschutzgesetzbuchs diejenigen Rechtsvorschriften aufführt, die zu einem späteren Zeitpunkt in das Arbeitsschutzgesetzbuch übernommen bzw. geändert werden sollen.

In ihrem Antrag vom 1. April 1992 (BT-Drucksache 12/2412) schlägt die Fraktion der SPD ebenfalls die Schaffung eines Arbeitsschutzgesetzbuchs vor. Hinsichtlich der allgemeinen Pflichten der Arbeitgeber fordern die Fraktion der SPD wie der Bundesrat zusätzlich zu den Anforderungen der EG-Rahmenrichtlinie insbesondere eine Verpflichtung zur betrieblichen Gesundheitsförderung und verstärkte Mitbestimmung der Beschäftigten sowie ihrer Vertretungen. Außerdem soll nach diesen Vorstellungen das Arbeitsschutzgesetzbuch mit einer Reform des Berufskrankheitenrechts verbunden werden.

Diesen Vorschlägen wird nicht gefolgt. Die mit einer weiteren Kodifikation verbundenen Fragen bedürfen sorgfältiger Abklärung, insbesondere, weil in einer Reihe von Gesetzen die Anforderungen des Arbeitsschutzes mit solchen des allgemeinen Verbraucherschutzes und des Umweltschutzes verbunden sind (z. B. Gerätesicherheitsgesetz, Chemikaliengesetz). Wegen der Notwendigkeit zügiger Umsetzung mehrerer EG-Richtlinien soll sich die Gesetzgebung auf die jetzt notwendigen Regelungen

beschränken, die bereits das Kernstück der Neuordnung des öffentlich-rechlichen Arbeitsschutzes bilden.

D. Kosten

Die Kosten, die bei Bund, Ländern und Gemeinden durch die gesetzlichen Arbeitsschutzpflichten entstehen, lassen sich nicht abschätzen. Wegen der in Bund und Ländern unterschiedlichen Praxis und Rechtslage besteht kein Überblick, inwieweit bereits heute ein dem Niveau des Gesetzes entsprechender Arbeitsschutz praktiziert wird. Mit der Beauftragung von Bundesbehörden für die Arbeitsschutzaufsicht gegenüber der Bundesverwaltung sind zusätzliche Stellen bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung erforderlich. Im übrigen wird davon ausgegangen, daß der erforderliche personelle Mehraufwand durch ressortinterne Umschichtung und Konzentration der Überwachungsaufgaben abgedeckt werden kann.

Im Verhältnis zu den Gesamtkosten werden die privaten Unternehmen nur in geringem Umfang belastet. Auch Bund, Länder und Gemeinden tragen — gemessen an der Höhe der öffentlichen Haushalte — nur geringe Belastungen, so daß meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind. Die im Gesetz festgelegten allgemeinen Schutzpflichten haben einen weiten Ausfüllungsspielraum, der individuell für die jeweils kostengünstigste Lösung genutzt werden kann. Einem gegebenenfalls höheren Aufwand stehen im übrigen auch Nutzeffekte gegenüber, die sich bei einem wirksamen Arbeitsschutz im Hinblick auf die Minderung der Verluste durch Produktionsausfall infolge von Arbeitsunfähigkeit ergeben. Die Auswirkungen im einzelnen lassen sich nicht quantifizieren.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) — 805 01 — Ar 151/94

Bonn, den 2. Februar 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzrahmengesetz — ArbSchRG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzrahmengesetz — ArbSchRG)*)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmung

§ 3 Veranlassung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Verhältnis zu anderen Gesetzen

Zweiter Abschnitt
Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers

§ 4 Grundpflichten

§ 5 Allgemeine Grundsätze

§ 6 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

§ 7 Übertragung von Arbeiten

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

§ 9 Besondere Gefahren

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

§ 11 Dokumentations- und Anzeigepflichten

§ 12 Unterrichtung und Anhörung

§ 13 Unterweisung

§ 14 Sanitäre Einrichtungen, Pausenräume und Gemeinschaftsunterkünfte

§ 15 Verantwortliche Personen

Dritter Abschnitt
Pflichten und Rechte der Beschäftigten

§ 16 Pflichten der Beschäftigten

§ 17 Besondere Unterstützungspflichten

§ 18 Rechte der Beschäftigten, Nachteilsverbote

Vierter Abschnitt
Arbeitsmedizinische Vorsorge

§ 19 Allgemeines

§ 20 Veranlassung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge

§ 21 Ermächtigte Ärzte

§ 22 Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen

§ 23 Ärztliche Aufzeichnungen, Unterrichtung und Bescheinigungen

§ 24 Maßnahmen bei gesundheitlichen Bedenken

§ 25 Weitergabe von ärztlichen Aufzeichnungen

§ 26 Vorsorgedatei und Aufbewahrung der ärztlichen Bescheinigungen

§ 27 Behördliche Anordnungen

Fünfter Abschnitt
Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb

§ 28 Beauftragung verantwortlicher Personen

§ 29 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 30 Bestellung von Betriebsärzten

§ 31 Aufgaben der Betriebsärzte

§ 32 Anforderungen an Betriebsärzte

§ 33 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

§ 34 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 35 Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 36 Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

§ 37 Zusammenarbeit mit dem Betriebs- oder Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung

§ 38 Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 39 Arbeitsschutzausschuß

§ 40 Überbetriebliche Dienste

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender EG-Richtlinien:
- Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 183 S. 1),
- Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (ABl. EG Nr. L 393 S. 1) und
- Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis (ABl. EG Nr. L 206 S. 19).

Sechster Abschnitt
Verordnungsermächtigungen

§ 41 Allgemeine Verordnungsermächtigung

§ 42 Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und zwischenstaatliche Vereinbarungen

§ 43 Regelungen für den öffentlichen Dienst

Siebter Abschnitt
Durchführung des Gesetzes

§ 44 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

§ 45 Behördliche Anordnungen

§ 46 Ermächtigung zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften

§ 47 Durchführung im öffentlichen Dienst des Bundes

Achter Abschnitt
Bundesanstalten

§ 48 Bundesanstalt für Arbeitsschutz

§ 49 Bundesanstalt für Arbeitsmedizin

§ 50 Gebühren und Auslagen

Neunter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 51 Bußgeldvorschriften

§ 52 Straftaten

§ 53 Änderung und Aufhebung von Gesetzen

§ 54 Änderung und Weitergeltung von Rechtsverordnungen

§ 55 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten zu verbessern.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
4. Beamtinnen und Beamte,
5. Richterinnen und Richter,
6. Soldatinnen und Soldaten,
7. Personen, die in Werkstätten für Behinderte beschäftigt werden.

Hausangestellte in Privathaushalten gelten nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Personen nach Absatz 1 beschäftigt. Soweit in einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes, in Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt für den Bereich des öffentlichen Dienstes von Bund und Ländern die oberste Dienstbehörde als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes. Sie kann alle oder einzelne der ihr nach diesem Gesetz oder nach Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten auf die Leiter der jeweiligen Dienststellen übertragen.

(3) Zuständige Stelle ist die für eine bestimmte Arbeitsschutzaufgabe zuständige überbetriebliche Einrichtung der Landes- oder Bundesverwaltung oder der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständige Behörde ist die zur Durchführung dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Siebten Abschnitts zuständige Bundes- oder Landesbehörde.

(4) Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

(5) Sonstige Rechtsvorschriften sind Regelungen über Maßnahmen des Arbeitsschutzes in anderen Gesetzen, in Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

(6) Als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten für den Bereich des öffentlichen Dienstes die Dienststellen. Dienststellen sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen mit mehr als zehn Beschäftigten und Betriebe der Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Gerichte des Bundes und der Länder sowie die Einheiten und entsprechenden Einrichtungen der Streitkräfte.

§ 3
Veranlassung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes Verhältnis zu anderen Gesetzen

(1) Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne dieses Gesetzes werden getroffen von

1. den Arbeitgebern durch Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz und sonstige Rechtsvorschriften auferlegten Arbeitsschutzpflichten,

2. den zuständigen Stellen durch die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzaufgaben, insbesondere, indem sie die Einhaltung der Arbeitsschutzpflichten in den Betrieben überwachen, die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten beraten und überbetriebliche Aufgaben des Arbeitsschutzes wahrnehmen.

Die Beschäftigten wirken nach Maßgabe der ihnen durch dieses Gesetz und sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Pflichten und Rechte an den Maßnahmen des Arbeitsschutzes mit.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes richten sich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und der Reichsversicherungsordnung.

(3) Pflichten, die die Arbeitgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten nach anderen Gesetzen haben, bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichten und Rechte der Beschäftigten.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für den Arbeitsschutz auf Seeschiffen und in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, soweit dafür Rechtsvorschriften bestehen, die gleichwertige Regelungen enthalten. § 14 Abs. 2 bis 5 gilt nicht für die Unterbringung von Besatzungsmitgliedern auf Wasserfahrzeugen.

(5) Unberührt bleiben Gesetze, die andere Personen als Arbeitgeber zu Maßnahmen des Arbeitsschutzes verpflichten.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers

§ 4

Grundpflichten

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung aller die Arbeit berührenden Umstände zu treffen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung der bestehenden Arbeitsbedingungen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, daß die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und auf jeder Führungsebene beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen.

Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 5

Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, daß Risiken für Leben und Gesundheit möglichst nicht entstehen;
2. verbleibende Risiken sind sorgfältig abzuschätzen und möglichst zu verringern;
3. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
4. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Verringerung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen;
5. Maßnahmen sind mit dem Ziel einer sachgerechten Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, sonstigen Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einflüssen der Umwelt auf den Arbeitsplatz zu planen;
6. individuelle Schutzmaßnahmen kommen erst in Betracht, wenn durch andere Maßnahmen ein ausreichender Schutz nicht gewährleistet werden kann;
7. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen und besondere Belange von Behinderten entsprechend Art und Schwere der Behinderung sind zu berücksichtigen;
8. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen.

§ 6

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat unter Berücksichtigung der in seinem Betrieb anfallenden Tätigkeiten eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen. Diese können sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. den Stand von Ausbildung und Unterweisung der Beschäftigten.

Bei der Beurteilung sind die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

(2) Auf Grund der Beurteilung hat der Arbeitgeber die Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 zu treffen.

§ 7

Übertragung von Arbeiten

Bei der Übertragung von Arbeiten an Beschäftigte hat der Arbeitgeber zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei diesen Arbeiten zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten und durchzuführen.

§ 8

Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber zeitlich und örtlich gemeinsam tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Sie haben je nach Art der Tätigkeiten insbesondere

1. sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die bei den Arbeiten möglichen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten und
2. Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen,

soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

(2) Der Arbeitgeber muß sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, daß die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb ausreichend unterrichtet sind und angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 9

Besondere Gefahren

(1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, daß alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind.

(2) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu Bereichen mit erheblichen Gefahren haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.

(3) Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, daß Beschäftigte bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist. Bei diesen Vorkehrungen sind die Kenntnisse der Beschäftigten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen. Den Beschäftigten dürfen aus ihrem Handeln keine Nachteile entstehen, es sei denn, sie haben vorsätzlich oder grob fahrlässig ungeeignete Maßnahmen getroffen.

(4) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, ihre Arbeit einzustellen und sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Den Beschäftigten dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen; dies gilt auch, wenn eine solche Gefahr tatsächlich nicht bestanden oder sich nicht verwirklicht hat, die Beschäftigten aber unter Berücksichtigung aller Umstände von einer solchen Gefahr ausgehen konnten. Der Arbeitgeber darf außer in besonders gerechtfertigten Ausnahmefällen die Beschäftigten nicht auffordern, ihre Tätigkeit wiederaufzunehmen, solange eine unmittelbare erhebliche Gefahr fortbesteht. Gesetzliche Pflichten der Beschäftigten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie §§ 7 und 11 des Soldatengesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, daß im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere im Bereich der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen der Zahl der Beschäftigten und den bestehenden besonderen Gefahren entsprechen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

§ 11

Dokumentations- und Anzeigepflichten

(1) Der Arbeitgeber muß über Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Beurteilung nach § 6, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis der Überprüfung nach § 4 Abs. 1

für die in seinem Betrieb vorhandenen Arbeitsplätze und auszuübenden Tätigkeiten ersichtlich sind.

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, daß er stirbt oder für mehr als drei Kalendertage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(3) Jeder Unfall im Sinne von Absatz 2 ist der zuständigen Behörde, für Beschäftigte des Bundes über die oberste Bundesbehörde, anzuzeigen. Die Pflicht nach Satz 1 ist erfüllt, wenn der Arbeitgeber der zuständigen Behörde ein zweites Stück der Unfallanzeige an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übersendet.

§ 12

Unterrichtung und Anhörung

(1) Der Arbeitgeber hat Beschäftigte vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in ihren Arbeitsbereichen über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren und die nach § 10 Abs. 2 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Unterrichtungspflicht nach Satz 1 den Entleiher. Er hat die Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Risiken des Arbeitsplatzes zu unterrichten.

(2) In Betrieben, in denen kein Betriebs- oder Personalrat besteht, hat der Arbeitgeber die Beschäftigten anzuhören zu allen Aktivitäten, die Auswirkungen auf ihre Sicherheit und Gesundheit haben können. Anzuhören sind die Beschäftigten insbesondere auch

1. zur Benennung der Beschäftigten nach § 10 Abs. 2,
2. zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit oder zur Verpflichtung überbetrieblicher Dienste,
3. zu Fragen der Unterrichtung nach Absatz 1 und nach § 8 sowie der Dokumentation nach § 11 Abs. 1 und 2,
4. zur Planung und Organisation der Unterweisung nach § 13,
5. bei der Planung und Einführung neuer Technologien zu den Auswirkungen, die die Auswahl der Arbeitsmittel, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkung der Umwelt auf den Arbeitsplatz für ihre Sicherheit und Gesundheit haben.

Für die Streitkräfte gelten die Vorschriften des Soldatenbeteiligungsgesetzes.

§ 13

Unterweisung

(1) Unbeschadet der Pflichten nach § 12 hat der Arbeitgeber die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfaßt Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muß bei der Einstellung, einer Versetzung oder Veränderungen im Aufgabenbereich, nach unvorhergesehenen Ereignissen, der Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln oder der Einführung einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muß an die Entwicklung der Gefahren angepaßt sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden; sie soll aktenkundig gemacht werden.

(2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

§ 14

Sanitäre Einrichtungen, Pausenräume und Gemeinschaftsunterkünfte

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Tätigkeiten, der Zahl der Beschäftigten und der Anwesenheit Dritter den Beschäftigten angemessene sanitäre Einrichtungen, insbesondere Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume, sowie Pausenräume zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Arbeitgeber, der Beschäftigten Gemeinschaftsunterkünfte selbst oder auf Grund eines Rechtsverhältnisses mit einem Dritten durch diesen zum Gebrauch überläßt, hat dafür zu sorgen, daß die Gemeinschaftsunterkünfte so beschaffen, ausgestattet und belegt sind und so benutzt werden, daß die Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigt wird.

(3) Gemeinschaftsunterkünfte sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, bei denen die Unterkunfts- oder deren Nebenräume entweder von mehreren Beschäftigten gemeinschaftlich benutzt werden oder dazu bestimmt sind, von mehreren Beschäftigten gemeinschaftlich benutzt zu werden.

(4) Die Verpflichtung nach Absatz 2 bezieht sich auf

1. Unterkunftsräume zum Aufenthalt und Schlafen,
2. Küchen- und Vorratsräume,
3. sanitäre Einrichtungen, insbesondere Toiletten und Wascheinrichtungen einschließlich der Einrichtungen zum Waschen, Trocknen und Bügeln der Wäsche, sowie Einrichtungen zur Abfallbeseitigung,

4. Einrichtungen für Erste Hilfe und Krankenbehandlung,
5. Tagesunterkünfte.

(5) Der Verpflichtung nach Absatz 2 ist insbesondere nicht entsprochen bei

1. unzureichender Grundfläche und lichter Höhe und ungeeigneter Lage der Räume,
2. unzureichender natürlicher und künstlicher Beleuchtung und unzureichendem Luftwechsel, Feuchtigkeits-, Wärme- und Lärmschutz,
3. unzureichenden Wasser- und Energieversorgungsanschlüssen, Kochgelegenheiten, Beheizungs- und sanitären Einrichtungen.

§ 15

Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebs beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach § 28 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Für den Bereich des öffentlichen Dienstes findet Absatz 1 Nr. 4 sinngemäße Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Pflichten und Rechte der Beschäftigten

§ 16

Pflichten der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und besonderer Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere

1. Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel bestimmungsgemäß zu verwenden,
2. die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden,
3. Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß zu verwenden, nicht außer Betrieb zu setzen, willkürlich zu verändern oder umzustellen.

§ 17

Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Mangel unverzüglich zu melden.

(2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem Betriebsarzt den Arbeitgeber darin zu unterstützen, daß dieser seinen Pflichten nachkommen kann, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt sowie dem Sicherheitsbeauftragten nach § 719 der Reichsversicherungsordnung mitteilen.

§ 18

Rechte der Beschäftigten, Nachteilsverbote

(1) Die Beschäftigten sind berechtigt, dem Arbeitgeber Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen. Für Beamtinnen und Beamte des Bundes ist § 171 des Bundesbeamtengesetzes, für Beamtinnen und Beamte der Länder sind § 60 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und entsprechendes Landesrecht anzuwenden.

(2) Sind Beschäftigte auf Grund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, daß die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten und hilft der Arbeitgeber darauf gerichteten Beschwerden von Beschäftigten nicht ab, können sich diese an die zuständige Behörde und den technischen Aufsichtsdienst des zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung wenden. Hierdurch dürfen den Beschäftigten keine Nachteile entstehen. Hinsichtlich der Beschwerden von Beamtinnen und Beamten gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend; für Soldatinnen und Soldaten gelten die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung sowie des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.

(3) Die Beschäftigten sind berechtigt, ihre Arbeiten einzustellen, wenn

1. der Arbeitgeber Pflichten nicht erfüllt, die sich aus diesem Gesetz oder aus sonstigen Rechtsvorschriften ergeben,
2. hierdurch für Beschäftigte oder andere Personen eine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, die auf andere Weise nicht abgewendet werden kann und
3. gesetzliche Pflichten zur Gefahrtragung oder beamtenrechtliche Pflichten nicht entgegenstehen.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Beschäftigten haben den Arbeitgeber oder den zuständigen Vorgesetzten von der Einstellung ihrer Tätigkeit unverzüglich zu unterrichten. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

VIERTER ABSCHNITT

Arbeitsmedizinische Vorsorge

§ 19

Allgemeines

(1) Arbeitsmedizinische Vorsorge dient dazu,

1. Beschäftigte über die mit ihrer Arbeit verbundenen Risiken für ihre Gesundheit aufzuklären und sie zu beraten,
2. die Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen zu ermöglichen,
3. Ursachen für arbeitsbedingte Erkrankungen aufzudecken,
4. Erkenntnisse für notwendige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu gewinnen und
5. Auswirkungen vorhandener oder drohender Gesundheitsgefahren zu begegnen.

(2) Arbeitsmedizinische Vorsorge umfaßt folgende Maßnahmen:

1. die Aufklärung der Beschäftigten über die mit bestimmten Tätigkeiten verbundenen Gesundheitsgefährdungen, einschließlich solcher, die sich aus vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ergeben,
2. arbeitsmedizinische Untersuchungen, die zu den in Absatz 1 genannten Zwecken als allgemeine Vorsorgeuntersuchungen durch den Betriebsarzt nach § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder als spezielle Vorsorgeuntersuchungen nach sonstigen Rechtsvorschriften oder auf Grund einer Anordnung nach § 27 durchgeführt werden,
3. arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten,
4. arbeitsmedizinisch begründete Empfehlungen für die Überprüfung von Arbeitsplätzen und die Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Möglichkeiten zu ihrer behinderungsgerechten Gestaltung,
5. das Verbot der Beschäftigung mit einer bestimmten gefährdenden Tätigkeit,
6. die Auswertung insbesondere betrieblicher und medizinischer Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke,
7. Beweissicherung.

(3) Vorsorgeuntersuchungen nach Absatz 2 Nr. 2 können als Erstuntersuchungen vor Aufnahme bestimmter gefährdender Tätigkeiten, als Nachuntersuchungen während dieser Tätigkeiten oder als nachgehende Untersuchungen nach Beendigung dieser Tätigkeiten, auch wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht, vorgesehen werden.

§ 20

Veranlassung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über alle Möglichkeiten der arbeitsmedizinischen Vorsorge einschließlich der in sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehenen speziellen Vorsorgeuntersuchungen zu unterrichten.

(2) Spezielle Vorsorgeuntersuchungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 hat der Arbeitgeber zu veranlassen, soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die Beschäftigten sind über alle Folgen zu belehren, die sich für sie ergeben können, wenn diese Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

(3) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge auch auf Wunsch der Beschäftigten zu veranlassen, es sei denn, es bestehen auf Grund ihrer Tätigkeiten keine Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung.

(4) Der Arbeitgeber hat dem Arzt, der Vorsorgeuntersuchungen durchführt, die hierfür erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsbedingungen zu erteilen und eine Besichtigung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen.

(5) Kosten für Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge dürfen nicht den Beschäftigten auferlegt werden.

§ 21

Ermächtigte Ärzte

(1) Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften oder in einer Anordnung nach § 27 nichts anderes bestimmt ist, müssen Ärzte, die spezielle Vorsorgeuntersuchungen durchführen, hierzu von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ermächtigt sein.

(2) Die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist,
2. die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde besitzt,

3. über die für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen erforderliche Ausstattung verfügt und
4. sich verpflichtet, die Bestimmungen dieses Abschnitts einzuhalten.

(3) Die Ermächtigung kann mit einer Befristung, einer Bedingung, einem Widerrufsvorbehalt oder einer Auflage versehen werden.

§ 22

Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen

(1) Vorsorgeuntersuchungen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Arbeitsmedizin durchgeführt werden. Dabei sind auch die sonstigen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaften und die allgemein anerkannten Regeln der Laborpraxis zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann die in den Sätzen 1 und 2 genannten Regeln und Erkenntnisse im Bundesarbeitsblatt bekanntmachen; soweit hiervon spezielle Vorsorgeuntersuchungen nach sonstigen Rechtsvorschriften betroffen sind, erfolgt die Bekanntmachung im Einvernehmen mit den für diese Vorschriften zuständigen Bundesministerien.

(2) Im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen dürfen Untersuchungen zur bloßen Aufdeckung von Erbanlagen der untersuchten Person nicht durchgeführt werden.

(3) Untersuchungen, durch die bestimmte ererbte Veranlagungen für Erkrankungen, die durch die Beschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz oder mit einer bestimmten Tätigkeit entstehen können, zu ermitteln sind, dürfen nur durchgeführt werden, wenn

1. nach gesicherten Erkenntnissen der Arbeitsmedizin eine schwere bleibende Schädigung möglich ist,
2. die Beschäftigten zuvor umfassend über die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen, über die Untersuchungen einschließlich daraus möglicher Erkenntnisse und der Verwendung der Untersuchungsergebnisse sowie darüber aufgeklärt sind, daß die Untersuchungen nur mit ihrer Einwilligung zulässig sind und
3. die Beschäftigten nach dieser Aufklärung schriftlich in die Untersuchungen eingewilligt haben.

Auch wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen die Untersuchungen

1. mit DNA-Analysen nur durchgeführt werden, soweit sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen sind,
2. mit anderen Verfahren bei speziellen Vorsorgeuntersuchungen nur durchgeführt werden, soweit sie in einer Rechtsverordnung ausdrücklich zugelassen sind.

Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend für allgemeine Vorsorgeuntersuchungen, die als Erstuntersuchungen durchgeführt werden. Es ist stets den Verfahren der Vorzug zu geben, bei denen keine oder möglichst wenige Informationen anfallen, die für die Feststellung der Gefährdung der untersuchten Person nicht erforderlich sind.

(4) Die bei Untersuchungen nach Absatz 3 Satz 1 erhobenen Daten dürfen für keinen anderen als den dort genannten Zweck, insbesondere nicht für Einstellungs- und Eignungsuntersuchungen, genutzt oder verarbeitet werden.

(5) Untersuchungen nach Absatz 3 Satz 1 dürfen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen, nicht von einem Arzt durchgeführt werden, der dieselbe Person zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung für die Erfüllung allgemeiner oder bestimmter Arbeits- oder Dienstpflichten oder ihre Arbeits- oder Dienstfähigkeit untersucht, es sei denn, diese Untersuchungen sind auch für eine dieser Feststellungen zulässig.

(6) Personenbezogene Ergebnisse von Untersuchungen nach Absatz 3 Satz 1, die nicht unter den Voraussetzungen der Absätze 1, 3 und 4 durchgeführt sind, sowie von Untersuchungen nach Absatz 2 dürfen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nicht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

§ 23

Ärztliche Aufzeichnungen, Unterrichtung und Bescheinigungen

(1) Der Arzt, der Vorsorgeuntersuchungen durchführt, hat den Ablauf der Untersuchung, die Anamnese, den Untersuchungsbefund und das Untersuchungsergebnis schriftlich festzuhalten. Befunde, die bei Untersuchungen nach § 22 Abs. 3 Satz 1 erhoben werden, dürfen nur insoweit festgehalten werden, als sie für den dort genannten Zweck erforderlich sind. Der Arzt hat diese Aufzeichnungen bis zur Aufgabe seiner ärztlichen Tätigkeit, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Untersuchung aufzubewahren, soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Arzt hat die untersuchte Person über den Untersuchungsbefund zu unterrichten und ihr auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen nach Absatz 1 zu gewähren. Auf ihr Verlangen hat der Arzt der untersuchten Person eine Bescheinigung über den Untersuchungsanlaß und darüber auszustellen, ob und inwieweit gegen eine Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung an dem betreffenden Arbeitsplatz gesundheitliche Bedenken bestehen. Das Untersuchungsergebnis ist in der Bescheinigung in folgender Form anzugeben:

1. keine gesundheitlichen Bedenken,
2. keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen,
3. befristete gesundheitliche Bedenken oder
4. dauernde gesundheitliche Bedenken.

Die Bescheinigung darf andere Angaben zum Untersuchungsergebnis nicht enthalten.

(3) Der Arzt hat dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die Durchführung der vom Arbeitgeber veranlaßten speziellen Vorsorgeuntersuchungen auszustellen. In der Bescheinigung ist das Untersuchungsergebnis entsprechend Absatz 2 Satz 3 anzugeben, wenn eine sonstige Rechtsvorschrift die Mitteilung des Untersuchungsergebnisses ausdrücklich vorsieht oder die untersuchte Person in die Übermittlung des Ergebnisses einwilligt. § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Hängen von dem Ergebnis der Untersuchung die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 3 oder 4 ab und halten der Arbeitgeber oder die untersuchte Person die Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis für unzutreffend, so können sie die Entscheidung der zuständigen Behörde oder, wenn die Untersuchung in einer Unfallverhütungsvorschrift vorgesehen ist, des zuständigen Unfallversicherungsträgers beantragen. Hierauf ist in der Bescheinigung hinzuweisen.

§ 24

Maßnahmen bei gesundheitlichen Bedenken

(1) Im Falle gesundheitlicher Bedenken hat der Arzt die untersuchte Person mündlich und auf ihr Verlangen auch schriftlich medizinisch zu beraten.

(2) Wenn die untersuchte Person infolge der Arbeitsplatzverhältnisse gesundheitlich gefährdet erscheint, hat der Arzt der Bescheinigung nach § 23 Abs. 2 oder 3 eine Empfehlung für eine Überprüfung der Arbeitsbedingungen beizufügen.

(3) Erhält der Arbeitgeber eine Bescheinigung mit einer Empfehlung nach Absatz 2, so darf er die untersuchte Person an dem betreffenden Arbeitsplatz nur beschäftigen oder weiterbeschäftigen, wenn er die Wirksamkeit der getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen überprüft hat. Andere Beschäftigte darf der Arbeitgeber an den betreffenden Arbeitsplätzen nur einsetzen, wenn feststeht, daß sie durch Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 ausreichend geschützt sind. Verbleiben gesundheitliche Bedenken, hat der Arbeitgeber, sofern dem nicht dringende betriebliche Gründe entgegenstehen, der untersuchten Person einen geeigneten anderen Arbeitsplatz anzubieten.

(4) Über die Voraussetzungen nach Absatz 3 hinaus darf die untersuchte Person nicht beschäftigt oder weiterbeschäftigt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies im Falle gesundheitlicher Bedenken vorschreibt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 25

Weitergabe von ärztlichen Aufzeichnungen

(1) Die Aufzeichnungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Der Betriebsarzt hat die Aufzeichnungen bei einem Wechsel seinem Nachfolger zu übergeben. Aufzeichnungen über Untersuchungen nach § 22 Abs. 3 Satz 1 dürfen dem Nachfolger nur insoweit übergeben werden, als die untersuchte Person in Kenntnis des Nachfolgers in die Weitergabe schriftlich eingewilligt hat; andernfalls sind sie ihr auszuhändigen. Für den Nachfolger gilt die Aufbewahrungsfrist nach § 23 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Bei einer Betriebsauflösung gilt § 26 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Aufzeichnungen, solange das Einverständnis der untersuchten Person für die Weitergabe nicht vorliegt, verschlossen zu übergeben und von der zuständigen Behörde aufzubewahren sind.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat ihr der Arzt im Einzelfall die bei einer allgemeinen Untersuchung erhobenen Feststellungen nach § 23 Abs. 1 zu übermitteln, wenn und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist und die untersuchte Person in die Übermittlung ausdrücklich eingewilligt hat.

(3) Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, haben Ärzte, die spezielle Vorsorgeuntersuchungen durchführen, die Aufzeichnungen nach § 23 Abs. 1 über diese Untersuchungen auf Verlangen der zuständigen Behörde sowie bei Beendigung der Ermächtigung der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle vorzulegen. Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Zur Wahrnehmung von Aufgaben des Betriebsarztes nach § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c können zuständige Stellen oder außerbetriebliche Ärzte dem Betriebsarzt personenbezogene Daten von verstorbenen Mitarbeitern des Betriebes übermitteln, wenn der nächste Angehörige des Verstorbenen eingewilligt hat.

§ 26

Vorsorgedatei und Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigungen

(1) Der Arbeitgeber hat für Beschäftigte, bei denen spezielle Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt worden sind, eine Vorsorgedatei zu führen. Die betroffenen Beschäftigten oder von ihnen bevollmächtigte Personen haben das Recht, Auskünfte über die sie betreffenden Angaben zu erhalten und die Angaben einzusehen.

(2) Die Datei muß für jede untersuchte Person folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum,
2. Wohnanschrift,
3. Tag der Einstellung und des Ausscheidens,
4. Ordnungsnummer,
5. zuständige Krankenkasse und zuständiger Unfallversicherungsträger,
6. Art der vom Arbeitsplatz ausgehenden Gefährdungen,
7. Art der Tätigkeit mit Angabe des Beginns und des Endes der Tätigkeit,

8. Angaben über Art und Zeiten früherer Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdung bestand, soweit dem Arbeitgeber dies bekannt ist,

9. Datum und mitgeteiltes Ergebnis der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, soweit es dem Arbeitgeber nach § 23 Abs. 3 Satz 2 mitgeteilt worden ist,

10. Datum der nächsten regelmäßigen Nachuntersuchung,

11. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes,

12. Name dessen, der die Vorsorgedatei führt.

Andere als die in Satz 1 genannten Angaben darf die Datei nicht enthalten. Ohne Zustimmung der Beschäftigten darf der Arbeitgeber Auskünfte über die in der Datei enthaltenen Angaben und Einsicht in die Datei nur Behörden oder Personen geben, die diese Kenntnisse zur Wahrnehmung gesetzlich festgelegter Arbeitsschutzaufgaben oder zur Feststellung von Leistungsansprüchen nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung benötigen. Der Arbeitgeber hat die nach § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die in der Datei enthaltenen Angaben vor einer unbefugten Kenntnisnahme zu schützen.

(3) Der Arbeitgeber hat die Datei und die ärztlichen Bescheinigungen für die Beschäftigten bis zu deren Ausscheiden aufzubewahren. In diesem Fall sind den Beschäftigten die sie betreffenden Auszüge aus der Datei und die ärztlichen Bescheinigungen auszuhändigen. Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber einen Abdruck der den Beschäftigten ausgehändigten Auszüge wie Personalunterlagen noch mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(4) Bei einer Betriebsauflösung hat der Arbeitgeber die Datei, die ärztlichen Bescheinigungen sowie die Abdrucke nach Absatz 3 Satz 3 der zuständigen Behörde vollständig zu übergeben. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Für die Datenschutzkontrolle gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die dort genannte Aufsichtsbehörde die Einhaltung der Vorschriften auch überwacht, wenn ihr keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen.

§ 27

Behördliche Anordnungen

Ist damit zu rechnen, daß Beschäftigte bei ihrer Arbeit an ihrer Gesundheit geschädigt werden können, kann die zuständige Behörde anordnen, daß die betreffenden Personen nur weiterbeschäftigt werden dürfen, nachdem sie von einem Arzt arbeitsmedizinisch untersucht worden sind.

FÜNFTER ABSCHNITT

Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb

§ 28

Beauftragung verantwortlicher Personen

Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 29

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Unbeschadet einer Beauftragung verantwortlicher Personen nach § 28 hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der §§ 30 bis 40 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen.

§ 30

Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 31 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Beschäftigten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,

2. die Zahl der Beschäftigten und die Zusammensetzung der Belegschaft und

3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

1. ihnen Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen,

2. ihnen Unterlagen nach § 11 zur Verfügung zu stellen,

3. ihnen Erfahrungen mitzuteilen, die sich aus den von ihm getroffenen Maßnahmen ergeben,

4. sie über Mitteilungen und Anordnungen der für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zuständigen Behörden und Stellen und die Einleitung von Ermittlungen über die Ursachen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterrichten und

5. sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Steht der Betriebsarzt in einem Beschäftigungsverhältnis zum Arbeitgeber, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung oder der Bezüge von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Steht der Betriebsarzt nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Arbeitgeber, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 31

Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber in allen Fragen des Arbeitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die nach § 15 verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
   a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
   b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
   c) der Auswahl und der Erprobung von persönlichen Schutzausrüstungen,
   d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
   e) der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb,
   f) der Arbeitsplatzanpassung und dem Arbeitsplatzwechsel sowie der Eingliederung Behinderter im Zusammenwirken mit den Beratungskräften für Rehabilitation der Sozialleistungsträger,
   g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Beschäftigten zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen zu beobachten und im Zusammenhang damit
   a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder den nach § 15 verantwortlichen Personen mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
   b) auf die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen zu achten,
   c) Ursachen von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, daß sich alle Beschäftigten sicherheitsgerecht und den Anforderungen des Gesundheitsschutzes entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in Erster Hilfe und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Beschäftigten auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 32

Anforderungen an Betriebsärzte

Der Arbeitgeber darf als Betriebsärzte nur Personen bestellen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

§ 33

Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 34 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Beschäftigten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der Beschäftigten und die Zusammensetzung der Belegschaft,
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit verantwortlichen Personen und
4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

1. ihnen Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen,

2. ihnen Unterlagen nach § 11 zur Verfügung zu stellen,
3. ihnen Erfahrungen mitzuteilen, die sich aus den von ihm getroffenen Maßnahmen ergeben,
4. sie über Mitteilungen und Anordnungen der für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zuständigen Behörden und Stellen zu unterrichten und
5. sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Steht die Fachkraft für Arbeitssicherheit in einem Beschäftigungsverhältnis zum Arbeitgeber, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung oder der Bezüge von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Steht die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Arbeitgeber, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 34

Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber in allen Fragen des Arbeitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die nach § 15 verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
   a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
   b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
   c) der Auswahl und Erprobung von persönlichen Schutzausrüstungen,
   d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und den sonstigen Fragen der Ergonomie,
   e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
   f) der Arbeitsplatzanpassung und dem Arbeitsplatzwechsel sowie der Eingliederung Behinderter im Zusammenwirken mit den Beratungskräften für Rehabilitation der Sozialleistungsträger,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen zu beobachten und im Zusammenhang damit
   a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder einer verantwortlichen Person nach § 15 mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
   b) auf die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen zu achten,
   c) Ursachen von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle und arbeitsbedingten Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, daß sich alle Beschäftigten sicherheitsgerecht und den Anforderungen des Gesundheitsschutzes entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten nach § 719 der Reichsversicherungsordnung mitzuwirken.

§ 35

Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen: Der Sicherheitsingenieur muß berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen und über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Der Sicherheitstechniker oder -meister muß über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

(2) Die zuständige Behörde kann es im Einzelfall zulassen, daß anstelle eines Sicherheitsingenieurs, der berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, jemand bestellt werden darf, der zur Erfüllung der sich aus § 34 ergebenden Aufgaben über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.

§ 36

Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

(1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

(2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs. Bei obersten Dienstbehörden unterstehen sie dem für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten zuständigen Abteilungsleiter, in Gemeinden dem Hauptverwaltungsbeamten.

(3) Können sich Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit über eine von ihnen vorgeschlagene Arbeitsschutzmaßnahme mit dem Leiter des Betriebs nicht verständigen, so können sie ihren Vorschlag unmittelbar dem Arbeitgeber und, wenn dieser eine juristische Person ist, dem zuständigen Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs unterbreiten. Ist für einen Betrieb oder ein Unternehmen ein leitender Betriebsarzt oder eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, steht diesen das Vorschlagsrecht nach Satz 1 zu. Lehnt der Arbeitgeber oder das zuständige Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs den Vorschlag ab, so ist dies dem Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Betriebs- oder Personalrat, bei Vorschlägen, die Schwerbehinderte betreffen, auch die Schwerbehindertenvertretung, erhalten eine Abschrift.

(4) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben Aufzeichnungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a und c und § 34 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a und c sowie die im Zusammenhang damit an den Arbeitgeber gerichteten Vorschläge anzufertigen.

§ 37

Zusammenarbeit mit dem Betriebs- oder Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung

(1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebs- oder Personalrat sowie der Schwerbehindertenvertretung zusammenzuarbeiten.

(2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebs- oder Personalrat über wichtige Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu unterrichten; sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlages mitzuteilen, den sie nach § 36 Abs. 3 dem Arbeitgeber machen. Sie haben den Betriebs- oder Personalrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu beraten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Schwerbehindertenvertretung, wenn Schwerbehinderte betroffen sind.

(3) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzuberufen. Das gleiche gilt, wenn deren Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen; im übrigen gilt § 87 in Verbindung mit § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes. Für den öffentlichen Dienst richtet sich die Beteiligung des Personalrats bei der Bestellung und Abberufung der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie bei der Erweiterung und Einschränkung ihrer Aufgaben nach den Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes oder des jeweiligen Landespersonalvertretungsgesetzes. Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes, einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines überbetrieblichen Dienstes ist der Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Sind Schwerbehinderte beschäftigt, hat der Arbeitgeber zusätzlich die Schwerbehindertenvertretung zu hören.

§ 38

Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(1) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen.

(2) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.

§ 39

Arbeitsschutzausschuß

(1) Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuß zu bilden. Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
2. zwei vom Betriebs- oder Personalrat bestimmten Betriebs- oder Personalratsmitgliedern,
3. Betriebsärzten,
4. Fachkräften für Arbeitssicherheit und
5. Sicherheitsbeauftragten nach § 719 der Reichsversicherungsordnung.

Der Arbeitsschutzausschuß hat die Aufgabe, Anliegen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuß tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen, soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Den anderen im Betrieb mit Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen ist Teilnahme- und Rederecht im Arbeitsschutzausschuß einzuräumen, wenn ihre Aufgabengebiete betroffen sind. Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen; sie kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe besonders

betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 40

Überbetriebliche Dienste

(1) Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann auch dadurch erfüllt werden, daß der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 31 oder § 34 verpflichtet.

(2) Die zuständige Behörde kann von einem nach Absatz 1 verpflichteten überbetrieblichen Dienst verlangen,

1. ihr Auskunft darüber zu erteilen,
   a) wer als Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit für ihn tätig ist,
   b) bei welchen Arbeitgebern der Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit und für welche Einsatzzeit tätig ist,
2. den Nachweis dafür zu erbringen,
   a) daß die von ihm beschäftigten Betriebsärzte den Anforderungen des § 32 oder die Fachkräfte für Arbeitssicherheit den Anforderungen des § 35 genügen,
   b) daß den Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Hilfskräfte sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung stehen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß der überbetriebliche Dienst einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit

1. für die übernommene Zeit einsetzt,
2. nicht einsetzt, wenn sie den Anforderungen des § 32 oder des § 35 nicht genügen oder diesen die erforderlichen Hilfskräfte sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel nicht zur Verfügung stehen.

SECHSTER ABSCHNITT

Verordnungsermächtigungen

§ 41

Allgemeine Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die sonstigen verantwortlichen Personen zu treffen haben und wie sich die Beschäftigten zu verhalten haben, um ihre jeweiligen Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, zu erfüllen. In diesen Rechtsverordnungen können auch Pflichten anderer Personen festgelegt werden, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen.

(2) Durch Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann insbesondere bestimmt werden,

1. a) wie die Arbeitsstätte gestaltet und eingerichtet sein muß, wie die Arbeit, die Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu gestalten sind, welche Vorkehrungen zur Vermeidung von Betriebsstörungen und Begrenzung ihrer Auswirkungen für die Beschäftigten und welche Maßnahmen zur Ersten Hilfe zu treffen sind,
   b) wie Arbeitsmittel, Betriebseinrichtungen und -anlagen sowie persönliche Schutzmaßnahmen ausgewählt, angeboten, eingesetzt, angeordnet, verwendet und unterhalten und wie dabei die Wechselwirkungen zwischen Mensch und Technik berücksichtigt werden müssen,
   c) in welcher Art und Weise eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung vorzunehmen ist,
   d) welche sanitären und welche sonstigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt sein müssen, damit sich die Beschäftigten reinigen, umkleiden und während der Pausen erholen können,
   e) daß Tagesunterkünfte zum Schutz der auf Baustellen Beschäftigten bereitzuhalten sind und daß für diese Personen, wenn sie ihre Wohnung nicht leicht erreichen können, auf der Baustelle oder in der Nähe Unterkünfte für die Freizeit bereitzustellen sind,
2. a) wie Risiken zu ermitteln und zu beurteilen und welche Unterlagen dafür zu erstellen, vorzuhalten und der zuständigen Stelle oder Behörde zuzuleiten sind,
   b) von welcher Risikobeurteilung beim Einsatz bestimmter Arbeitsmittel oder Arbeitsverfahren auszugehen ist,
   c) wie und in welchen Zeitabständen Beschäftigte über Gefahren und Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterrichten und zu unterweisen sind,
   d) in welchen Fällen verantwortliche Personen zu bestellen sind, über welche Qualifikation sie verfügen und welche Befugnisse ihnen übertragen werden müssen,
   e) wie der Umfang der Beratung durch Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und Fachkräfte für Arbeitssicherheit und deren Fachkunde zu ermitteln und in welchen Betrieben Arbeitsschutzausschüsse abweichend von § 39 zu bilden und einzuberufen sind,
3. a) daß und wie zur Abwehr bestimmter Gefahren die Dauer der Beschäftigung oder die Zahl der Beschäftigten begrenzt werden muß,
   b) daß der Einsatz bestimmter Arbeitsmittel oder -verfahren mit besonderen Gefahren für die Beschäftigten verboten ist oder der zuständigen Behörde angezeigt oder von ihr erlaubt sein

muß oder besonders gefährdete Personen dabei nicht beschäftigt werden dürfen,

c) daß bestimmte, besonders gefährliche Betriebsanlagen einschließlich der Arbeitsverfahren durch einen Sachkundigen oder behördlich anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme, in regelmäßigen Abständen oder auf behördliche Anordnung geprüft werden müssen,

d) welche sonstigen Maßnahmen zu treffen sind, damit Beschäftigte keinen schädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind,

4. a) daß, zu welchem Zeitpunkt, in welchen Abständen und in welchem Umfang arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen angeboten oder durchgeführt werden müssen, bevor Beschäftigte eine bestimmte Tätigkeit aufnehmen oder fortsetzen dürfen,

b) für welche Tätigkeit, die bei Vorliegen einer bestimmten ererbten Veranlagung nach gesicherten Erkenntnissen der Arbeitsmedizin mit der Gefahr einer schweren bleibenden Schädigung verbunden ist, die in Buchstabe a genannten Untersuchungen die Aufdeckung einer solchen Veranlagung umfassen können,

c) welche besonderen Pflichten der Arzt, der arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführt, zu beachten hat, insbesondere welche Verfahren er zur Durchführung von Untersuchungen nach § 22 Abs. 3 anwenden darf,

d) in welchen Fällen der Arzt dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis zu erteilen hat und welche Befugnisse die zuständige Behörde im Hinblick auf die Durchführung der Untersuchungen hat,

e) daß für eine bestimmte Tätigkeit ein Beschäftigungsverbot besteht, wenn als Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung dauernde gesundheitliche Bedenken festgestellt werden,

f) daß den Beschäftigten bei einer bestimmten Tätigkeit nachgehende Untersuchungen ermöglicht werden müssen,

5. daß Ausschüsse zu bilden sind, denen die Aufgabe übertragen wird, dem Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu ermitteln und die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium zu beraten,

6. daß der Arbeitgeber bestimmte für die Überwachungstätigkeit erforderliche Angaben über den Betrieb und die Beschäftigten zu erfassen sowie zu einem bestimmten Zeitpunkt und in bestimmter Form der zuständigen Stelle oder Behörde mitzuteilen und welche Angaben in welcher Form der Arbeitgeber in die Unfallanzeige nach § 11 Abs. 3 aufzunehmen hat.

(3) Die Bundesregierung macht von der Ermächtigung nach Absatz 1 erst Gebrauch, wenn ausreichende Regelungen durch Unfallverhütungsvorschriften nach § 708 der Reichsversicherungsordnung und Rechtsverordnungen nach § 43 Abs. 3 nicht getroffen oder nicht zu erwarten sind.

§ 42

Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und zwischenstaatliche Vereinbarungen

Rechtsverordnungen nach § 41 können auch erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder von Beschlüssen internationaler Organisationen oder von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, erforderlich ist, insbesondere um den Arbeitsschutz für andere als in § 2 Abs. 1 und 2 genannte Personen zu regeln. § 41 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 43

Regelungen für den öffentlichen Dienst

(1) Für die Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts regelt das Landesrecht, ob und inwieweit die nach § 41 erlassenen Rechtsverordnungen gelten.

(2) Für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, insbesondere bei der Bundeswehr, der Polizei, den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, dem Zoll oder den Nachrichtendiensten, können das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium der Finanzen, soweit sie hierfür jeweils zuständig sind, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Vorschriften dieses Gesetzes, ausgenommen solche über die ärztliche Schweigepflicht sowie § 22, ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und, soweit nicht das Bundesministerium des Innern selbst ermächtigt ist, im Einvernehmen mit diesem Ministerium erlassen. In den Rechtsverordnungen ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes auf andere Weise gewährleistet werden. Für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Satz 1 und Satz 3 entsprechende Regelungen durch Landesrecht getroffen.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, für die Betriebe und Verwaltungen, für die der Bund oder die Bundesanstalt für Arbeit Träger der Unfallversicherung ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates über Maßnahmen im Sinne von § 708 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung zum Schutze von Versicherten und Beamten zu erlassen; die Unfallverhütungsvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind dabei zu berücksichtigen. Betrifft eine Rechtsverordnung nach Satz 1 nur die Zuständigkeitsbereiche des Bundesministeriums für Verkehr, des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, des Bundesministeriums der Verteidigung oder des Bundesministeriums der Finanzen, ist jedes dieser Ministerien für seinen Geschäftsbereich zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigt; die Rechtsverordnung bedarf in diesen Fällen des Einvernehmens der Bundesministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung. Vor dem Erlaß der Rechtsverordnungen ist der Beirat nach § 47 Abs. 2 anzuhören. Ist ein Land oder eine Gemeinde Träger der Unfallversicherung, gilt Satz 1 entsprechend; die Rechtsverordnungen werden von der Landesregierung erlassen, die dieses Recht Gemeinden, die Träger der Unfallversicherung sind, übertragen kann. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 und 4 können auch entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Beamten in Betrieben und Verwaltungen festgelegt werden, für die nicht der Bund, die Bundesanstalt für Arbeit, ein Land oder eine Gemeinde Träger der Unfallversicherung ist; insoweit sind die für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesen Betrieben und Verwaltungen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu berücksichtigen.

SIEBTER ABSCHNITT

Durchführung des Gesetzes

§ 44

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung dieses Gesetzes, der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen, der Unfallverhütungsvorschriften, soweit sie die Pflichten aus diesem Gesetz und den zugehörigen Rechtsverordnungen näher bestimmen, sowie der behördlichen Anordnungen zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten. Bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben wirken sie mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen.

(2) Die zuständige Behörde kann vom Arbeitgeber oder den verantwortlichen Personen alle zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von Unterlagen verlangen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Der Auskunftspflichtige ist darauf hinzuweisen.

(3) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen sowie in die geschäftlichen Unterlagen der Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen, soweit diese für den Arbeitsschutz von Bedeutung sein können,
2. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstung zu prüfen,
3. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen, Messungen vorzunehmen und insbesondere arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren festzustellen,
4. zu untersuchen, auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist,
5. die Begleitung durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen.

Der Arbeitgeber oder die verantwortlichen Personen haben die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach Satz 1 zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 zu dulden. Satz 1 und 3 gelten entsprechend, wenn nicht feststeht, ob in der Arbeitsstätte Personen beschäftigt werden, jedoch Tatsachen gegeben sind, die diese Annahme rechtfertigen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die mit der Überwachung beauftragten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Überwachungstätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nur in den gesetzlich geregelten Fällen oder zur Verfolgung von Gesetzwidrigkeiten oder zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben

1. zum Schutz der Versicherten dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder
2. zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden

offenbaren.

(5) Die zuständigen obersten Landesbehörden haben über die Überwachungstätigkeit der ihnen unterstellten Behörden einen Jahresbericht zu veröffentlichen.

(6) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt Mitteilungen über

1. die Zahl der Beschäftigten, aufgegliedert nach Geschlecht und Alter,
2. den Namen oder die Bezeichnung und Anschrift des Betriebs, in dem er sie beschäftigt,
3. seinen Namen, seine Firma und seine Anschrift sowie

4. den Wirtschaftszweig, dem sein Betrieb angehört,

zu machen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Stellen der Bundesverwaltung, denen der Arbeitgeber die in Satz 1 genannten Mitteilungen bereits auf Grund einer Rechtsvorschrift mitgeteilt hat, diese Angaben an die für die Behörden nach Absatz 1 zuständigen obersten Landesbehörden weiterzuleiten haben. In der Rechtsverordnung kann das Nähere über die Form der weiterzuleitenden Angaben sowie die Frist für die Weiterleitung bestimmt werden. Die weitergeleiteten Angaben dürfen nur zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden nach Absatz 1 liegenden Arbeitsschutzaufgaben verwendet werden.

§ 45

Behördliche Anordnungen

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen,

1. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder Unfallverhütungsvorschriften, soweit sie Pflichten aus diesem Gesetz und den zugehörigen Rechtsverordnungen näher bestimmen, ergeben,

2. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen zur Abwendung einer erheblichen oder unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen haben.

(2) Die zuständige Behörde hat, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen. Wird eine Anordnung nach Absatz 1 nicht innerhalb einer gesetzten Frist oder eine für sofort vollziehbar erklärte Anordnung nicht sofort ausgeführt, kann die zuständige Behörde die von der Anordnung betroffene Arbeit oder die Verwendung oder den Betrieb der von der Anordnung betroffenen Arbeitsmittel untersagen.

(3) Maßnahmen der zuständigen Behörde, die den Dienstbetrieb wesentlich beeinträchtigen, sollen im Einvernehmen mit der obersten Bundes- oder Landesbehörde oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde getroffen werden.

§ 46

Ermächtigung zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen

1. zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit die Bundesregierung zu ihrem Erlaß ermächtigt ist,

2. über das Zusammenwirken, insbesondere die gegenseitige Unterrichtung und den Austausch von Erfahrungen, der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung,

3. über die Gestaltung der Jahresberichte nach § 44 Abs. 5 und

4. über die Angaben, die die zuständigen obersten Landesbehörden dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für den Unfallverhütungsbericht nach § 722 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt mitzuteilen haben.

Verwaltungsvorschriften, die Bereiche des öffentlichen Dienstes einbeziehen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern erlassen.

§ 47

Durchführung im öffentlichen Dienst des Bundes

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes die Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern. Im Auftrag der Zentralstelle handelt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, die insoweit der Aufsicht des Bundesministeriums des Innern unterliegt. In den Betrieben, Verwaltungen sowie in den nach § 653 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Unternehmen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr führen die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr und die Eisenbahn-Unfallkasse, soweit diese Träger der Unfallversicherung ist, dieses Gesetz durch. Für Betriebe, Unternehmen und Verwaltungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, für die der Bund Träger der Unfallversicherung ist, sowie für Betriebe und Verwaltungen in den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums der Verteidigung und des Auswärtigen Amtes hinsichtlich seiner Auslandsvertretungen und für die Nachrichtendienste des Bundes führt das jeweilige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle dieses Gesetz durch. Sätze 1 bis 4 gelten auch für Betriebe und Verwaltungen, die zur Bundesverwaltung gehören, für die aber eine Berufsgenossenschaft Träger der Unfallversicherung ist. Die zuständigen Bundesministerien können mit den Berufsgenossenschaften für diese Betriebe und Verwaltungen vereinbaren, daß das Gesetz von den Berufsgenossenschaften durchgeführt wird; Aufwendungen werden nicht erstattet.

(2) Beim Bundesministerium des Innern wird ein Beirat gebildet, in dem die Spitzenorganisationen der

zuständigen Gewerkschaften für den öffentlichen Dienst vertreten sind. Der Beirat berät das jeweils zuständige Bundesministerium in allen den öffentlichen Dienst betreffenden Grundsatzfragen des Arbeitsschutzes und in allen Fragen der Durchführung des Arbeitsschutzes in der Bundesverwaltung.

(3) Das Bundesministerium des Innern kann allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 46 erlassen.

(4) Die in anderen Gesetzen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit enthaltenen Regelungen über die für deren Durchführung im öffentlichen Dienst des Bundes zuständigen Behörden bleiben unberührt.

ACHTER ABSCHNITT

Bundesanstalten

§ 48

Bundesanstalt für Arbeitsschutz

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung; sie ist eine Bundesoberbehörde.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz erledigt Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, die ihr nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen zugewiesen werden. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Untersuchung der Bedingungen sowie der Unfall- und Gesundheitsrisiken bei der Arbeit, Entwicklung von Kriterien und Verfahren für die menschengerechte Gestaltung der Arbeit sowie von Vorschlägen für vorbeugende Maßnahmen;
2. Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung auf den ihr zugewiesenen Aufgabengebieten, insbesondere bei der Bearbeitung von Rechtsvorschriften und bei der europäischen Zusammenarbeit;
3. Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben im Arbeitsschutz, Entwicklung von Lösungsmodellen aus den Forschungsergebnissen und Förderung deren Anwendung;
4. Aufklärung in Arbeitsschutzfragen durch Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Ausstellungen, Führung einer öffentlichen Fachbibliothek und von Dokumentationsdiensten;
5. Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Qualifizierung im Arbeitsschutz, insbesondere durch die Entwicklung von Lehrinhalten und -plänen sowie Aus- und Fortbildungsmodellen;
6. Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Koordination der Qualifikationsanforderungen im Arbeitsschutz.

(3) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz unterhält eine Arbeitsschutzausstellung als ständige Einrichtung, um Werbung und Bewußtseinsbildung für den Arbeitsschutz in der Öffentlichkeit zu betreiben und mit didaktischen Mitteln über die Arbeitswelt, deren Stellenwert in der Gesellschaft und deren menschengerechte Gestaltung aufzuklären und zu unterrichten.

(4) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz kann die zuständigen Behörden der Länder und sonstige zuständige Stellen durch Vermittlung ihrer Erkenntnisse unterstützen. Sie kann im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Daten erheben, verarbeiten und nutzen sowie bei der Durchführung von Forschungsvorhaben Untersuchungen und Messungen in Betrieben vornehmen.

(5) Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz wird ein Beirat gebildet. Er berät die Bundesanstalt für Arbeitsschutz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung regelt durch allgemeine Verwaltungsvorschriften näheres über Zusammensetzung, Aufgabe und Tätigkeit des Beirates.

§ 49

Bundesanstalt für Arbeitsmedizin

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsmedizin ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung; sie ist eine Bundesoberbehörde.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeitsmedizin nimmt Aufgaben des medizinischen Arbeitsschutzes wahr, die ihr nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen zugewiesen werden. Die Bundesanstalt für Arbeitsmedizin hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Untersuchung der Auswirkungen der Arbeitsbedingungen auf die Gesundheit der Beschäftigten und Erarbeitung von Beiträgen für die präventive Gestaltung von Arbeitsbedingungen, die Verhütung und Bekämpfung von arbeitsbedingten Erkrankungen einschließlich der Berufskrankheiten sowie für arbeitsmedizinische Vorsorge;
2. Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung auf den ihr zugewiesenen Arbeitsgebieten, insbesondere bei der Bearbeitung von Rechtsvorschriften und bei der europäischen Zusammenarbeit;
3. Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben zu Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes, Entwicklung von Lösungsmodellen aus den Forschungsergebnissen und Förderung deren Anwendung;
4. Aufklärung über Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes durch Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Ausstellungen sowie Führung einer öffentlichen Fachbibliothek;
5. Förderung der Fortbildung und Qualifizierung im medizinischen Arbeitsschutz, insbesondere durch

die Erarbeitung von Fortbildungsmodellen und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

(3) Die Bundesanstalt für Arbeitsmedizin kann die zuständigen Behörden der Länder und sonstige zuständige Stellen durch Vermittlung ihrer Erkenntnisse unterstützen. Sie kann im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Daten erheben, verarbeiten und nutzen sowie bei der Durchführung von Forschungsvorhaben Untersuchungen und Messungen in Betrieben vornehmen.

(4) Bei der Bundesanstalt für Arbeitsmedizin wird ein Beirat gebildet. Er berät die Bundesanstalt für Arbeitsmedizin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung regelt durch allgemeine Verwaltungsvorschriften näheres über Zusammensetzung, Aufgabe und Tätigkeit des Beirates.

§ 50

Gebühren und Auslagen

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über die vertragliche Inanspruchnahme der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und der Bundesanstalt für Arbeitsmedizin sowie über die Gebühren und Auslagen für deren Leistungen zu erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller zu bestimmen. Der Personalaufwand kann nach der Zahl der Stunden bemessen werden, die Beschäftigte der Bundesanstalten für Prüfungen bestimmter Art von Prüfgegenständen durchschnittlich benötigen. Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Leistungen für denselben Antragsteller können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

NEUNTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 51

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 2 einen Unfall nicht erfaßt,
2. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 eine Anzeige nicht erstattet,
3. einer Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, § 42 oder § 43 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 44 Abs. 3 Satz 2 oder 4 eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
5. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 45 Abs. 1 oder

   b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 45 Abs. 1 Nr. 1

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und 5 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 52

Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a bezeichnete Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt oder
2. durch eine in § 51 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 Buchstabe a bezeichnete Zuwiderhandlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet.

§ 53

Änderung und Aufhebung von Gesetzen

(1) Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 120a bis f, 139b Abs. 6, §§ 139g, 139h, 139i, 139m und 147 Abs. 1 werden aufgehoben.
2. § 139b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „120a, 120b, 120d, 120e" gestrichen.

   b) In Absatz 4 wird die Angabe „120a, 120b, 120d, 120e" gestrichen.
3. § 147 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 6 Satz 1 oder 2" gestrichen.

      bb) In Nummer 3 werden die Wörter „oder entgegen § 139g Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 139b Abs. 5" gestrichen.

   b) In Absatz 4 werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark," gestrichen.

4. § 154 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 105 bis 139m" ersetzt durch die Angabe „§§ 105 bis 119b, 121 bis 139b".

   b) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 120a bis 139aa" ersetzt durch die Angabe „§§ 121 bis 139aa".

(2) In § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch . . ., werden nach den Wörtern „und bei Berufskrankheiten" die Wörter „und zur Abwendung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren" eingefügt.

(3) Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In § 537 Nr. 1 werden vor dem Komma die Wörter „und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren abzuwenden" eingefügt.

2. In § 546 Abs. 1 werden nach dem Wort „Arbeitsunfällen" die Wörter „und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren" eingefügt.

3. § 708 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummern 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Arbeitsunfällen" die Wörter „und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren" eingefügt.

      bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

         „4. die Maßnahmen, die der Unternehmer und die Versicherten zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten zu treffen haben."

   b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

      „(4) Absatz 1 gilt nicht für die unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Unternehmen; es bleibt die Befugnis, für diese Unternehmen Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen über

      1. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Fünften Abschnitt des Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ergebenden Pflichten zu treffen hat,

      2. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten nach § 719 Abs. 5."

4. § 709 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Unfallverhütungsvorschriften und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Die Entscheidung hierüber wird im Benehmen mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder getroffen."

5. § 712 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Die Berufsgenossenschaften haben durch technische Aufsichtsbeamte die Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu überwachen und ihre Mitglieder zu beraten. Sie wirken dabei mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden zusammen. Sie können im Einzelfall anordnen,

      1. welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben, damit sie ihre Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfüllen,

      2. welche Maßnahmen zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen sind."

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

      „(3a) Zur Planung und Durchführung des Zusammenwirkens nach Absatz 1 Satz 2 haben die Berufsgenossenschaften gemeinsame länderbezogene Stellen einzurichten und ihnen die Aufgabe zu übertragen, die Überwachungstätigkeit ihrer technischen Aufsichtsbeamten mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden abzustimmen. Die Berufsgenossenschaften haben diesen Stellen Informationen über ihre Überwachungstätigkeit, insbesondere Unterlagen über von ihnen geplante und durchgeführte Betriebsbesichtigungen in dem jeweiligen Land zu übermitteln."

   c) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesminister" durch das Wort „Bundesministerium" ersetzt.

6. In § 714 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Unfallgefahren" durch die Wörter „Unfall- und Gesundheitsgefahren" ersetzt.

7. In § 717 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „der Berufsgenossenschaften und Gewerbeaufsichtsbehörden" durch die Wörter „der technischen Aufsichtsbeamten und der gemeinsamen Stellen nach § 712 Abs. 3a Satz 1 mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden" ersetzt.

8. In § 717a Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 712 Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe „§ 712 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

9. In § 719a Satz 4 werden die Wörter „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" durch die Wörter „Fünften Abschnitt des Arbeitsschutzrahmengesetzes" ersetzt.

(4) § 51 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Zu den Angelegenheiten der Sozialversicherung nach Absatz 1 gehören nicht Streitigkeiten, die auf Grund der Überwachung von Arbeitsschutz und Unfallverhütung entstehen. Zu den Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung gehören nicht Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge nach den §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes."

2. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

(5) Artikel 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1038), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Art" die Wörter „und besondere Merkmale" und nach dem Wort „Tätigkeit" ein Komma und die Wörter „dafür erforderliche Qualifikationen" eingefügt.

2. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Der Entleiher hat in der Urkunde zu erklären, welche besonderen Merkmale die für den Leiharbeitnehmer vorgesehene Tätigkeit hat und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist."

(6) Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

   „a) auf Grund einer Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen unter Berücksichtigung aller die Arbeit berührenden Umstände, insbesondere unter Beachtung der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Regeln sowie der sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse, die erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen, um Beschäftigte und Dritte vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen,".

2. § 66 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

      „b) in welcher Weise die Beschäftigten vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in ihren Arbeitsbereichen über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sein können, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten und zu belehren sind und in Betrieben, in denen kein Betriebs- oder Personalrat besteht, zu allen Fragen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz betreffen, anzuhören sind,".

   b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Rechtsverordnungen (Bergverordnungen) können über Satz 1 hinaus auch erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder von Beschlüssen internationaler Organisationen oder von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz betreffen, erforderlich ist; durch solche Rechtsverordnungen können auch anderen Personen als Unternehmern und Beschäftigten Pflichten auferlegt werden."

3. § 68 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „wird" folgender Halbsatz eingefügt:

      „oder soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Beschlüsse internationaler Organisationen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz betreffen, durchgeführt werden".

   b) In Absatz 3 Nr. 1 wird nach der Angabe „9 und 10" die Angabe „und des § 66 Satz 3" eingefügt.

4. § 74 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Verletzung" die Wörter „mit einem Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen" eingefügt.

   b) Nach dem Wort „anzuzeigen" werden die Wörter „und in einer Liste zu erfassen" eingefügt.

(7) Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), geändert durch § 70 des Gesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), wird aufgehoben.

§ 54

Änderung und Weitergeltung von Rechtsverordnungen

(1) Die Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. August 1983 (BGBl. I S. 1057), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten in Betrieben, in denen das Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit Anwendung findet.

   (2) Diese Verordnung gilt nicht für Arbeitsstätten

1. im Reisegewerbe und Marktverkehr,
2. in Straßen-, Schienen- und Luftfahrzeugen im öffentlichen Verkehr,
3. im Bergbau,
4. auf Seeschiffen."

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung sind Beschäftigte im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit. Arbeitgeber im Sinne dieser Verordnung ist, wer Personen nach Satz 1 beschäftigt."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „, insbesondere dem Bauordnungsrecht der Länder," gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Soweit Anforderungen nach dieser Verordnung bereits nach anderen Vorschriften, insbesondere dem Bauordnungsrecht der Länder, bei der Errichtung der Arbeitsstätte erfüllt werden müssen, bezieht sich die Verpflichtung des Arbeitgebers nach Satz 1 nur auf den Betrieb der Arbeitsstätte. Die zuständige Behörde ist hinsichtlich dieser Anforderungen an die Feststellungen gebunden, die die für die Errichtung zuständige Behörde getroffen hat."

b) In Absatz 3 werden die Wörter „§§ 120d und 139g der Gewerbeordnung" durch die Wörter „§ 45 des Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit" ersetzt.

4. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Arbeitsstätten von nichtgewerblichen Betrieben und von Betrieben, die nach § 6 der Gewerbeordnung vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sind, ist der maßgebende Zeitpunkt im Sinne des Absatzes 1 der . . . (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes). Diese Arbeitsstätten müssen jedoch bis spätestens am 1. Januar 1996 mindestens den Anforderungen des Anhanges II der Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (ABl. EG Nr. L 393 S. 1) entsprechen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft gelten die Kapitel Zwei bis Sechs dieser Verordnung nicht. Diese Arbeitsstätten müssen jedoch mindestens den Anforderungen des Anhanges I der Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (ABl. EG Nr. L 393 S. 1) entsprechen. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung."

(2) In § 5 der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juni 1992 (BGBl. I S. 1019) geändert worden ist, werden die Wörter „Nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung wird bestraft, wer als Arbeitgeber vorsätzlich" ersetzt durch die Wörter „Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig".

(3) § 22 der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), die durch § 69 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. April 1976 geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 die Anzeige nicht, unvollständig, unrichtig oder nicht rechtzeitig macht oder die Unterlagen nicht oder nicht vollständig beifügt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 eine Veränderung nicht, nicht unverzüglich oder unrichtig anzeigt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 eine Arbeitskammer ohne Prüfbescheinigung des Sachverständigen oder Entscheidung der zuständigen Behörde (§ 8) betreibt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 einen Arbeitnehmer in Druckluft von mehr als 3 kp/cm² Überdruck beschäftigt,
5. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 einen Arbeitnehmer, der das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr, oder bereits das 50. Lebensjahr vollendet hat, in Druckluft beschäftigt,
6. entgegen § 10 Abs. 1 einen Arbeitnehmer ohne ärztliche Bescheinigung beschäftigt oder weiterbeschäftigt,
7. entgegen § 11 Abs. 1 einen Arbeitnehmer weiterbeschäftigt, ohne daß die Unbedenklichkeit der Weiterbeschäftigung ärztlich festgestellt ist,
8. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 nicht dafür sorgt, daß ein ermächtigter Arzt zur Verfügung steht oder sich an der Arbeitsstelle aufhält,
9. entgegen § 12 Abs. 2 Name, Anschrift und Fernsprechnummer des ermächtigten Arztes auf der Arbeitsstelle nicht aushängt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 die Gesundheitskartei nicht, unrichtig oder unvollständig führt oder entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 nicht vorlegt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 eine Karteikarte oder die Bescheinigungen nicht aufbewahrt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 nach der Entlassung eines Arbeitnehmers die Kartei-

karte nicht bei der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle hinterlegt,

11. entgegen § 17 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die vorgeschriebenen Einrichtungen am Betriebsort vorhanden sind,

12. entgegen § 17 Abs. 3 nicht dafür sorgt, daß die Krankendruckluftkammer von einem Sachverständigen geprüft wird,

13. entgegen § 18 Abs. 1 Fachkundige oder deren ständige Vertreter, Sachkundige, Schleusenwärter oder Betriebsleiter nicht bestellt,

14. entgegen § 19 die dort bezeichneten Nachweise nicht bereithält,

15. entgegen § 20 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die Arbeitnehmer über den Schutz vor Gefahren belehrt werden oder entgegen § 20 Abs. 2 den Arbeitnehmern das dort bezeichnete Merkblatt nicht aushändigt,

16. entgegen § 21 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die Einsatz-, Ausschleusungs- und Wartezeiten eingehalten werden,

17. entgegen § 21 Abs. 4 einem Arbeitnehmer nicht die vorgeschriebenen Pausen gewährt."

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 geänderten Bestimmungen können auf Grund der Ermächtigungen im Sechsten Abschnitt dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

(5) Als Rechtsverordnungen nach § 41 gelten auch die auf Grund der §§ 120e, 139h der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 55

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 11 Abs. 1 tritt am . . . (sechs Monate nach Inkrafttreten) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Entwicklung des Arbeitsschutzes und Neuregelungskonzept

1. Seit der Verabschiedung der „Einheitlichen Europäischen Akte" im Februar 1986 wird das Arbeitsschutzrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften weitgehend und zügig durch EG-Richtlinien gestaltet. Es handelt sich zum einen um sog. „Binnenmarkt-Richtlinien" zum Abbau technischer Handelshemmnisse auf der Grundlage des Artikels 100a EWG-Vertrag, zum anderen um Richtlinien zur Verbesserung des betrieblichen Arbeitsschutzes auf der Grundlage des Artikels 118a EWG-Vertrag. Wichtige Beispiele für die erstgenannte Richtlinienart sind die Maschinen-Richtlinie (89/392/EWG) und die Richtlinie über Anforderungen an persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG) sowie aus dem Gefahrstoffbereich die Richtlinie über die Einstufung, Verpakkung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (88/379/EWG). Aus dem zweiten Bereich ist die Richtlinie über Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG) — sog. neue Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz — hervorzuheben (nachfolgend „Rahmenrichtlinie" genannt). Sie regelt für alle Tätigkeitsbereiche und alle Beschäftigtengruppen die grundlegenden Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im betrieblichen Arbeitsschutz. Zu der Rahmenrichtlinie hat die EG bereits 12 Einzelrichtlinien erlassen und zwar über

   1) Arbeitsstätten,
   2) die Benutzung von Arbeitsmitteln,
   3) die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen,
   4) die manuelle Handhabung von Lasten,
   5) die Arbeit an Bildschirmgeräten,
   6) den Schutz gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit,
   7) den Schutz vor biologischen Arbeitsstoffen,
   8) Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen,
   9) Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz,
   10) den Gesundheitsschutz Schwangerer,
   11) den Gesundheitsschutz in Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden und
   12) den Gesundheitsschutz in Bergwerken und Steinbrüchen.

   Die Richtlinien 1 bis 6 waren bis zum 31. Dezember 1992, die Richtlinien 7 und 8 sind bis Ende 1993 in deutsches Recht umzusetzen. Für die anderen Richtlinien läuft die Umsetzungsfrist jeweils im Laufe des Jahres 1994 ab.

2. Im Zuge der Herstellung der deutschen Einheit war auch zu entscheiden, wie die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes erreicht werden sollte. Neben der grundsätzlichen Überleitung des westdeutschen Arbeitsschutzrechts auf das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit bestimmten Maßgaben legt Artikel 30 Abs. 1 Nr. 2 des Einigungsvertrages fest, daß es Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers ist, den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und dem damit konformen Teil des Arbeitsschutzrechts der Deutschen Demokratischen Republik zeitgemäß neu zu regeln. Das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitrecht einschließlich der Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit sowie der besondere Frauenarbeitsschutz sollen gemäß Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 des Einigungsvertrages möglichst bald einheitlich neu kodifiziert werden.

3. Für das Gesamtkonzept zur Lösung beider Aufgaben, das Arbeitsschutzrecht dem EG-Recht anzupassen sowie im Bereich des Arbeitsschutzes die Rechtseinheit herzustellen, waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

   a) Zum öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz gehören alle Rechtsvorschriften, die für Personen, insbesondere für Arbeitgeber, Pflichten gegenüber dem Staat begründen, damit die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit gewährleistet ist. Dabei lassen sich im geltenden Recht folgende Vorschriftengruppen unterscheiden:

      — Vorschriften zum vorgreifenden Gefahrenschutz auf der Ebene der Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen, die in den Betrieben zum Einsatz kommen. Diese Vorschriften richten sich an Hersteller, Importeure und Händler.

      — Vorschriften, die sich auf das betriebliche Geschehen beziehen, insbesondere die Schutzmaßnahmen, die bei der Gestaltung der Arbeitsstätten und -verfahren sowie beim Einsatz der Arbeitsmittel zu treffen sind. Diese Vorschriften richten sich an Arbeitgeber und Beschäftigte.

      — Vorschriften zum Arbeitszeitschutz. Sie enthalten Arbeitgeberpflichten besonders hinsichtlich der Beachtung der Grenzen der zulässigen Dauer der täglichen Arbeitszeit,

der Mindestruhezeit und Mindestpausen sowie des grundsätzlichen Arbeitsverbots an Sonn- und Feiertagen.

— Vorschriften zum Schutz besonders schutzbedürftiger Personengruppen. Sie enthalten besondere Arbeitgeberpflichten gegenüber Beschäftigten in bestimmten Lebenssituationen.

Die ersten beiden Vorschriftengruppen werden herkömmlicherweise als technischer Arbeitsschutz, die letzten beiden Vorschriftengruppen als sozialer Arbeitsschutz bezeichnet.

b) Rechtliche Regelungen zum Arbeitsschutz beziehen sich zum Teil ausschließlich auf den Schutz der Beschäftigten bei der Arbeit, zum Teil sind sie mit Regelungen für andere Schutzziele wie allgemeiner Gesundheitsschutz, Verkehrssicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz verknüpft. Zur ersten Gruppe zählen die Regelungen des VII. Titels der Gewerbeordnung und die darauf gestützten Rechtsverordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, das Arbeitssicherheitsgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Arbeitszeitordnung sowie die Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen, die vom Sozialgesetzbuch erfaßt werden, nämlich im Schwerbehindertengesetz und im Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung. Auf der Grundlage der Reichsversicherungsordnung wird der Bereich des technischen Arbeitsschutzes neben staatlichen Gesetzen und Verordnungen in erheblichem Umfang auch durch das autonome Recht der selbstverwalteten Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gestaltet. Zur zweiten Gruppe zählen eine Reihe von Spezialgesetzen wie das Atomgesetz, das Chemikaliengesetz, das Gentechnikgesetz, das Gerätesicherheitsgesetz, das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und das Sprengstoffgesetz sowie darauf gestützte Rechtsverordnungen wie z. B. die Röntgenverordnung und die Strahlenschutzverordnung, die Gentechnik-Sicherheitsverordnung und die Gefahrstoffverordnung. Eine Übersicht über die jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorschriften wird vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung alle zwei Jahre dem Unfallverhütungsbericht beigefügt.

c) Staatliche Arbeitsschutzvorschriften haben teilweise einen eingeschränkten persönlichen Anwendungsbereich: So gilt z. B. § 120a der Gewerbeordnung (GewO), die bisherige Grundvorschrift für den betrieblichen Arbeitsschutz, in den alten Bundesländern nicht für Beschäftigte in den nichtgewerblichen Unternehmen, bei den Freien Berufen, in der Landwirtschaft und im öffentlichen Dienst. Unfallverhütungsvorschriften gelten nur für Unternehmer und Versicherte im Sinne der Reichsversicherungsordnung.

d) Die den Arbeitsschutz betreffenden EG-Richtlinien lassen sich zum einen nach ihrer Rechtsgrundlage und zum anderen nach dem Gefahrenkomplex, für den sie Regelungen treffen, unterscheiden:

Binnenmarkt-Richtlinien nach Artikel 100a EWG-Vertrag bewirken eine Angleichung von Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes. Sie legen für die betreffenden Erzeugnisse abschließend fest, unter welchen Voraussetzungen sie in der Gemeinschaft verkehren können. Sie unterscheiden in der Regel nicht danach, ob das Erzeugnis für die private oder die betriebliche Benutzung bestimmt ist. Die Mitgliedstaaten können abweichende Regelungen nur ausnahmsweise unter Einhaltung des Verfahrens nach Artikel 100a Abs. 4 EWG-Vertrag anwenden. Den Arbeitsschutz betreffende Binnenmarkt-Richtlinien sind erlassen über verschiedene technische Arbeitsmittel, über persönliche Schutzausrüstungen und über Gefahrstoffe.

Richtlinien nach Artikel 118a EWG-Vertrag beziehen sich speziell auf die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit und erstrecken sich sowohl auf den technischen wie den sozialen Arbeitsschutz. Sie enthalten keine abschließenden Regelungen, sondern nur einheitliche Mindestvorschriften, die die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht nicht unterschreiten dürfen. Bei den Richtlinien nach Artikel 118a EWG-Vertrag machen die Richtlinien über den Umgang mit Gefahrstoffen neben den sonstigen Richtlinien zum betrieblichen Arbeitsschutz eine besondere Gruppe aus. Eine weitere Gruppe bilden Richtlinien zum sozialen Arbeitsschutz, deren Verabschiedung teilweise noch bevorsteht.

e) Die Richtlinien über Anforderungen an technische Erzeugnisse und alle Richtlinien zum Gefahrstoffbereich wurden bisher auf der Grundlage bzw. in Fortentwicklung bestehender Gesetze, die nicht ausschließlich dem Arbeitsschutz dienen, umgesetzt (insbesondere Gerätesicherheitsgesetz und Chemikaliengesetz). Wegen des sachlichen Zusammenhangs der in diesen Gesetzen geregelten Materie, aber auch im Interesse der Überschaubarkeit und einer zeitgerechten Umsetzung des EG-Rechts empfiehlt es sich derzeit nicht, den Arbeitsschutz — soweit dies überhaupt möglich wäre — aus diesen Gesetzen wieder herauszulösen.

4. Unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte ist die Neuordnung nur schrittweise zu erreichen. Das dazu vorgesehene Gesamtkonzept umfaßt folgende Maßnahmen:

a) Neuregelung des Bereichs der Beschaffenheitsanforderungen an Geräte, Maschinen und Anlagen und Umsetzung entsprechender EG-Richtlinien nach Artikel 100a EWG-Vertrag durch eine Novellierung des Gerätesicherheitsgesetzes und Erlaß darauf gestützter Rechtsverordnungen;

b) Neuregelung des Bereichs der Arbeitszeit gemäß Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 des Einigungs-

vertrages durch Erlaß eines Arbeitszeitrechtsgesetzes;

c) Neuregelung des Bereichs des betrieblichen Arbeitsschutzes und Umsetzung entsprechender EG-Richtlinien nach Artikel 118a EWG-Vertrag durch Erlaß eines neuen Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und darauf gestützter Rechtsverordnungen; darin Zusammenfassung der grundlegenden Schutzvorschriften für alle Beschäftigungsbereiche sowie Erweiterung des Präventionsauftrags der Unfallversicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung;

d) Beibehaltung sondergesetzlicher Regelungen, in denen der Arbeitsschutz mit anderen Schutzzielen verbunden ist oder die für bestimmte Aspekte des sozialen Arbeitsschutzes erlassen sind; Übernahme des Rechts der sogenannten überwachungsbedürftigen Anlagen aus der Gewerbeordnung in das Gerätesicherheitsgesetz.

Das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Gerätesicherheitsgesetzes ist bereits abgeschlossen. Zum Entwurf eines Arbeitszeitrechtsgesetzes ist der erste Durchgang im Bundesrat abgeschlossen. Zur Umsetzung zahlreicher Gefahrstoffrichtlinien hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates am 15. September 1993 eine Rechtsverordnung zur Novellierung der auf das Chemikaliengesetz gestützten Gefahrstoffverordnung erlassen.

II. Überblick über den Inhalt und die Bedeutung des Arbeitsschutzrahmengesetzes

1. Der vorliegende Entwurf ist das Kernstück der Neuordnung. Mit ihm soll der betriebliche Arbeitsschutz einen gesetzlichen Rahmen erhalten, in dem — wie in der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie der EG — die für alle Tätigkeitsbereiche und alle Beschäftigtengruppen gleichermaßen maßgeblichen grundlegenden Schutzbestimmungen zusammengefaßt sind. Zugleich werden damit Regelungslücken für diejenigen Bereiche gefüllt, in denen entsprechende Arbeitsschutzbestimmungen nicht oder nur teilweise zur Anwendung kommen. Eine grundlegende inhaltliche Umgestaltung des Arbeitsschutzrechts ist jedoch damit nicht verbunden. Die im Entwurf enthaltenen Regelungen fußen vielmehr auf den Prinzipien, die für einen wirksamen betrieblichen Arbeitsschutz bereits durchgehend anerkannt sind, wenngleich sie nicht für alle Bereiche auch schon in dem Umfang rechtsverbindlich ausgeformt sind, wie es die EG-Rahmenrichtlinie jetzt vorgibt. Dazu gehören

   — ein vorbeugender Schutz, der alle Aspekte der Arbeit berücksichtigt und die menschengerechte Gestaltung der Arbeit einschließt;

   — das Verständnis von Arbeitsschutz als einer kontinuierlichen Aufgabe, für deren Verwirklichung im Betrieb die Verantwortung beim Arbeitgeber liegt, zu deren optimaler Gestaltung es aber sowohl der Beratung durch betriebliche und außerbetriebliche Experten als auch der Mitwirkung der Beschäftigten bedarf;

   — ein Höchstmaß an Flexibilität, um den sich ändernden betrieblichen Gegebenheiten wie auch neuen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

2. Wie auch in den Erwägungsgründen der EG-Rahmenrichtlinie hervorgehoben wird, ist die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit eine Zielsetzung, die keinen rein wirtschaftlichen Überlegungen untergeordnet werden darf. Gleichwohl haben die Maßnahmen des Arbeitsschutzes eine beträchtliche wirtschaftliche Bedeutung. Versäumnisse bei der Prävention schaden nicht nur den Beschäftigten. Sie führen auch zu gravierenden Folgekosten in den sozialen Sicherungssystemen. Von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz initiierte Forschungen haben gezeigt, daß Arbeitsschutzmaßnahmen nicht nur einen volkswirtschaftlichen, sondern auch einen betriebswirtschaftlichen Nutzen haben, der sich auch darstellen läßt.

   Der Schaden, der für die Gesamtwirtschaft wie für den einzelnen Betrieb durch Versäumnisse beim Arbeitsschutz entsteht, ist heute allerdings nicht mehr nur als Folge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu sehen. Berufskrankheiten spiegeln nur einen Teil des Krankheitsgeschehens wider, das von Arbeitsbedingungen beeinflußt wird. Nach heutigen Erkenntnissen muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß vielfältige einzeln oder kombiniert auftretende Belastungen im Arbeitsprozeß (neben zahlreichen außerberuflichen Faktoren und der individuellen Disposition) an Entstehung und Verlauf insbesondere der chronischen Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, des Muskel-Skelett-Systems sowie des Verdauungs- und Atmungssystems beteiligt sind, die zu den häufigsten Ursachen für Einschränkungen der beruflichen Einsatzfähigkeit von Beschäftigten in allen Wirtschaftszweigen zählen. Ein auf die Vermeidung der dafür mitverantwortlichen arbeitsbedingten Belastungen gerichteter Arbeitsschutz kann daher ganz wesentlich dazu beitragen, den Umfang von Arbeits- und Dienstunfähigkeit sowie Frühverrentung als Folge dieser Erkrankungen zu verringern.

3. Ausgehend von dem Verständnis des Arbeitsschutzes als einer auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen gerichteten kontinuierlichen Aufgabe und unter Berücksichtigung der Bedeutung, die einem hohen Arbeitsschutzniveau nicht nur für die Beschäftigten, sondern auch für die Volkswirtschaft insgesamt und die Stabilität der sozialen Sicherungssysteme zukommt, besteht kein Anlaß zu einem Abbau bestehender Regelungen, die über die Anforderungen des EG-Rechts hinausgehen. Eine derartige Vorgehensweise würde aber auch dem Anliegen widersprechen, das mit den Richtlinien nach Artikel 118a EWG-Vertrag verfolgt wird.

4. Der Entwurf richtet sich an folgenden Grundsätzen aus:

   — Vollständige Übernahme der Inhalte der Rahmenrichtlinie, mit entsprechender Vereinheitlichung der heute zersplittert geregelten allgemeinen Grundsätze und Pflichten zum betrieblichen Arbeitsschutz; Konkretisierung der Pflichten auf untergesetzlicher Ebene durch Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften;

   — Ablösung veralteter und Zusammenfassung bewährter Arbeitsschutzvorschriften;

   — über das EG-Recht hinausgehende Bestimmungen nur, soweit sie bereits national eingeführt sind oder sich hierfür aus der bisherigen Durchführung des Arbeitsschutzes in der Praxis ein dringendes Bedürfnis ergeben hat; das betrifft insbesondere Fragen der arbeitsmedizinischen Vorsorge;

   — Beibehaltung und Verbesserung des „dualen Arbeitsschutzsystems", in welchem neben dem Staat auch die Träger der Unfallversicherung Kompetenzen für Gestaltung und Durchsetzung der Prävention haben.

5. Dementsprechend hat der Entwurf folgenden Inhalt:

   Der Erste Abschnitt (§§ 1 bis 3) regelt Zielsetzung und Anwendungsbereich des Gesetzes sowie Begriffsbestimmungen. Hervorzuheben ist, daß mit dem Gesetz erstmals einheitliche arbeitsschutzrechtliche Grundbestimmungen für alle Tätigkeitsbereiche in Wirtschaft und Verwaltung und für alle Beschäftigtengruppen (Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, Beamte) geschaffen werden.

   Im Zweiten Abschnitt (§§ 4 bis 15) folgen die grundlegenden Pflichten des Arbeitgebers im Arbeitsschutz. Hervorzuheben sind die Gefahrenermittlungs- und Beurteilungspflicht und die Pflicht, bei allen Arbeitsschutzmaßnahmen bestimmte allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung zu beachten (§§ 4 bis 6). Zu diesen Grundsätzen gehören die Gefahrenbekämpfung an der Quelle, der Vorrang kollektiver vor individuellen Schutzmaßnahmen, die Berücksichtigung des Standes der Technik, die Vermeidung monotoner Arbeit und die Berücksichtigung von Arbeitsschutzbelangen bereits bei der Planung von Arbeitsstätten und Arbeitsverfahren. Das Ergebnis der Beurteilung und die festgelegten Schutzmaßnahmen sowie das Unfallgeschehen im Betrieb sind zu dokumentieren. Beschäftigte sind über alle mit ihrer Arbeit verbundenen Gefahren und die Schutzmaßnahmen zu unterrichten und zu unterweisen.

   Der Dritte Abschnitt (§§ 16 bis 18) befaßt sich mit den Pflichten und Rechten der Beschäftigten. Von Bedeutung sind insbesondere bestimmte Unterstützungspflichten bei Arbeitsschutzmaßnahmen des Arbeitgebers, um einen effektiven Arbeitsschutz im Betrieb zu erreichen. So müssen die zur Verfügung gestellten Schutzausrüstungen ordnungsgemäß benutzt werden und auch sonst die Anweisungen der Arbeitgeber beachtet werden. Die Beschäftigten haben zu allen Fragen des Arbeitsschutzes ein Vorschlagsrecht. Aufgenommen sind hier auch Nachteilsverbote zugunsten der Beschäftigten, die ihre Arbeit bei erheblichen Gefahren für ihre Gesundheit in Notsituationen oder bei Verletzungen der Arbeitsschutzpflichten durch den Arbeitgeber einstellen oder sich wegen unzureichender Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

   Die Bestimmungen der ersten drei Abschnitte entsprechen in ihren inhaltlichen Anforderungen den Vorgaben aus den Artikeln 1 bis 6, 8 bis 13 und 15 der Rahmenrichtlinie.

   Der Vierte Abschnitt (§§ 19 bis 27) enthält grundlegende Vorschriften über die arbeitsmedizinische Vorsorge und dient damit auch der Umsetzung des Artikels 14 der Rahmenrichtlinie, der zur Gewährleistung einer geeigneten Überwachung der Gesundheit der Beschäftigten im Einklang mit den nationalen Vorschriften bzw. Praktiken verpflichtet. Die Regelungen fassen allgemeine Grundsätze über die arbeitsmedizinische Vorsorge zusammen, die damit auch für die Vielzahl der in speziellen Arbeitsschutzvorschriften vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen verbindliche Maßstäbe setzen. Sie sind darauf gerichtet, medizinische Prävention und Selbstbestimmungsrecht der Beschäftigten in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und den Vorrang des objektiven Arbeitsschutzes zu erhalten. Besondere einschränkende Regelungen sind aufgenommen für Untersuchungen zur Feststellung von ererbten Krankheitsdispositionen. Mit ihnen wird einem möglichen Mißbrauch genetischer Analysen frühzeitig entgegengewirkt.

   Der Fünfte Abschnitt über die Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb (§§ 28 bis 40) übernimmt — auch in Umsetzung des Artikels 7 der Rahmenrichtlinie — die bisher im Arbeitssicherheitsgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Beratung des Arbeitgebers in Arbeitsschutzfragen durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit einigen wenigen Verbesserungen, deren Notwendigkeit sich aus den bisherigen Erfahrungen mit der Durchführung des Gesetzes ergeben hat. Hierzu gehören bestimmte Aufzeichnungspflichten und verbesserte Überwachungsmöglichkeiten gegenüber den überbetrieblichen Diensten.

   Der Sechste Abschnitt (§§ 41 bis 43) enthält Verordnungsermächtigungen, u. a. auch zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur Rahmenrichtlinie. Im Siebten Abschnitt (§§ 44 bis 47) werden die bisher in der Gewerbeordnung und dem Arbeitssicherheitsgesetz enthaltenen Durchführungsbestimmungen zusammengefaßt. Die jetzt in allgemeinen Verwaltungsvorschriften enthaltene Pflicht der Arbeitsschutzbehörden, bei ihren Überwachungsaufgaben mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zusammenzuarbeiten, wird im Gesetz verankert. Der Achte Abschnitt

(§§ 48 bis 50) legt erstmals gesetzlich die Aufgaben der Bundesanstalten für Arbeitsschutz und für Arbeitsmedizin fest.

Der Neunte Abschnitt (§§ 51 bis 55) enthält u. a. Bußgeldvorschriften sowie die Aufhebung des Arbeitssicherheitsgesetzes und von Vorschriften der Gewerbeordnung, die durch dieses Gesetz abgelöst werden, Änderungen der Reichsversicherungsordnung und der Arbeitsstättenverordnung. Durch die Änderungen der Reichsversicherungsordnung (§ 53 Abs. 3) wird der Präventionsauftrag der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hinaus auf die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren ausgedehnt. Die Berufsgenossenschaften erhalten auf diese Weise gegenüber ihren Mitgliedern und Versicherten Aufgaben auf allen Feldern des Arbeitsschutzes. Damit bleibt der bestehende Dualismus von staatlichen Arbeitsschutzbehörden mit regionaler Zuständigkeit und länderübergreifend nach Branchen gegliederten selbstverwalteten Unfallversicherungsträgern erhalten. Zur Vermeidung von Doppelvollzug und für einen effektiveren Einsatz der auf beiden Seiten vorhandenen Kapazitäten werden die Berufsgenossenschaften verpflichtet, als Ansprechstellen für die zuständigen obersten Landesbehörden gemeinsame länderbezogene Stellen einzurichten, über die die Abstimmung schon der Vollzugsplanung erfolgt. Durch die Änderung der Arbeitsstättenverordnung (§ 54) wird in Umsetzung der EG-Arbeitsstätten-Richtlinie (89/654/EWG) der Anwendungsbereich der Arbeitsstättenverordnung ausgedehnt.

Das Arbeitsschutzrahmengesetz führt insgesamt zu einer Vereinheitlichung und besseren Überschaubarkeit des betrieblichen Arbeitsschutzrechts. Darüber hinaus ergeben sich in Umsetzung der Rahmenrichtlinie auch inhaltliche Verbesserungen für den Arbeitsschutz. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten die Möglichkeit, branchenspezifisch auf allen Feldern des betrieblichen Arbeitsschutzes ergänzende und über den Mindestschutz hinausgehende Vorschriften zu erlassen und ihre Mitgliedsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung ihrer Arbeitsschutzpflichten zu beraten und zu überwachen. Gleichzeitig wird eine neue Basis für die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Aufsichtsbehörden und technischen Aufsichtsdiensten der Berufsgenossenschaften geschaffen, die eine effektive Abstimmung der beiderseitigen Vollzugsaufgaben ermöglicht.

III. Kosten

1. Der Aufwand, der bei Bund, Ländern und Gemeinden durch Einbeziehung aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in den Schutzbereich des Gesetzes entsteht, läßt sich nicht abschätzen. Er ist abhängig davon, inwieweit bereits aufgrund des bestehenden Rechts entsprechende Pflichten wahrzunehmen sind oder ein dem Niveau des Gesetzes entsprechender Arbeitsschutz schon praktiziert wird. Rechtslage und Praxis sind in Bund und Ländern verschieden. Im Gegensatz zu den meisten sondergesetzlichen Arbeitsschutzpflichten ist der Anwendungsbereich der Bestimmungen über den allgemeinen Gefahrenschutz nach der Gewerbeordnung bisher nur in den neuen Bundesländern aufgrund des Einigungsvertrages auf den öffentlichen Dienst ausgedehnt worden. Infolgedessen gilt auch die aufgrund der Gewerbeordnung erlassene Arbeitsstättenverordnung unmittelbar für den öffentlichen Dienst nur in den neuen Bundesländern.

   Aber auch soweit die Arbeitsschutzvorschriften den öffentlichen Dienst ausklammern, werden allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen derzeit nicht nur aufgrund der gegenüber allen Beschäftigten gleichermaßen bestehenden Fürsorgepflicht getroffen. Zugunsten der Arbeitnehmer obliegt den Gebietskörperschaften auch eine Präventionspflicht nach § 546 RVO gegenüber den zuständigen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. unmittelbar aus ihrer Stellung als Träger der Versicherung. Die für den Schutz der Arbeitnehmer bestehenden Unfallverhütungsvorschriften und Unfallanweisungen sind in einigen Verwaltungen bereits durch interne Regelungen auf Beamte erstreckt worden. Die Arbeitsstättenverordnung kommt zum Teil über Dienstvereinbarungen zur Anwendung. Es läßt sich daher keine generelle Aussage darüber machen, welche Anforderungen des Entwurfs tatsächlich zu kostenträchtigen Änderungen von Arbeitsschutzmaßnahmen in Bund, Ländern und Gemeinden führen werden. Wahrscheinlich ist, daß — vor allem in der Anfangsphase — der Beratungsaufwand für die Erfüllung der Beurteilungs-, Überprüfungs- und Dokumentationspflichten zunimmt und dafür die vorhandenen Beratungskapazitäten verstärkt werden müssen. Konkrete Angaben lassen sich hierfür jedoch nicht machen.

   Für die vorhandenen Arbeitsstätten dürfte in der Regel der Bestandsschutz nach § 56 der Arbeitsstättenverordnung greifen. Hinsichtlich der Pflicht, diese Arbeitsstätten bis zum Ablauf der Übergangszeit an die Mindestanforderungen der EG-Richtlinie anzupassen, ist davon auszugehen, daß diese Anforderungen bereits heute aufgrund allgemein anerkannter Gestaltungsgrundsätze und Ausstattungspraktiken weitgehend erfüllt sind.

2. Für die Durchführung des Gesetzes in Gestalt der Beratung und Kontrolle entstehen beim Bund Mehraufwendungen durch Übertragung der Durchführungsaufgaben gegenüber denjenigen Geschäftsbereichen, die diese Kontrolle nicht durch ressorteigene Stellen wahrnehmen, auf das Bundesministerium des Innern (Zentralstelle für Arbeitsschutz) und die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven, die insoweit unter der Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern für die Zentralstelle handeln soll. Eine weitere personelle Aufstockung des bei der Ausführungsbehörde schon in den vergangenen Jahren für Beratungsaufgaben eingerichteten technischen Dienstes ist unumgänglich, um die von

der EG-Rahmenrichtlinie geforderte angemessene Kontrolle zu gewährleisten. Für die Durchführung des Gesetzes durch ressorteigene Überwachungsstellen in den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums für Verkehr und des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation sowie — hinsichtlich der Auslandsvertretungen — des Auswärtigen Amtes wird davon ausgegangen, daß zusätzliches Personal entweder nicht erforderlich ist oder durch ressortinterne Umschichtung und Konzentration der Überwachungsaufgaben verfügbar wird.

Der Umfang der Vollzugsaufgaben bei den Arbeitsschutzbehörden der Länder wird durch das Gesetz vor allem in der Anfangsphase zunehmen. Es besteht dabei jedoch ein Unterschied zwischen alten und neuen Bundesländern insofern, als in den neuen Bundesländern schon jetzt alle Arbeitgeber aufgrund des Einigungsvertrages in die staatliche Überwachung auch des allgemeinen betrieblichen Arbeitsschutzes einbezogen sind. Aussagen darüber, inwieweit der Aufgabenzuwachs zu einer personellen Verstärkung der Aufsichtsdienste zwingt, lassen sich nicht machen, weil Angaben hierzu nicht vorliegen. Die Beantwortung dieser Frage müßte im übrigen berücksichtigen, daß Organisation, Aufgabenzuschnitt und Personalausstattung der damit betrauten Behörden in den einzelnen Ländern differieren und inwieweit es zu einer effektiven Zusammenarbeit mit den technischen Aufsichtsdiensten der rechtlich selbständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in den einzelnen Ländern kommt. Hierfür schafft das Gesetz eine neue Grundlage.

3. Eine nennenswerte zusätzliche Kostenbelastung für die Wirtschaft ist nicht zu erwarten. Zwar wird geltend gemacht, daß die Einführung genereller Beurteilungs-, Überprüfungs- und Dokumentationspflichten für die Arbeitsschutzmaßnahmen in allen Betrieben zu beträchtlichem bürokratischen und finanziellen Aufwand führen können. Ob dies im Einzelfall tatsächlich zutrifft, hängt aber sehr stark davon ab, inwieweit der einzelne Arbeitgeber bereits aufgrund der bestehenden Arbeitsschutzpflichten über ein transparentes Arbeitsschutzkonzept und eine entsprechende Arbeitsschutzorganisation in seinem Betrieb verfügt. Zu berücksichtigen ist auch, daß die neuen EG-weiten Mindestanforderungen in der deutschen Wirtschaft auf ein anerkannt hohes Schutzniveau treffen, daß die allgemein gefaßten gesetzlichen Pflichten Ausfüllungsspielräume haben, die die Arbeitgeber individuell für die jeweils kostengünstigste Lösung nutzen können, und daß die überbetrieblichen Institutionen des Arbeitsschutzes Hilfestellung bei der Erfüllung der Aufgaben leisten.

4. Im Verhältnis zu den Gesamtkosten werden die privaten Unternehmen nur in geringem Umfang belastet. Auch Bund, Länder und Gemeinden tragen — gemessen an der Höhe der öffentlichen Haushalte — nur geringe Belastungen, so daß meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das Einzelpreisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

Sofern die neuen Vorschriften im Einzelfall zu einem größeren Aufwand zwingen, ist er wegen der Vorgaben des EG-Rechts unvermeidbar. Den damit verbundenen Kosten steht jedoch auch ein beträchtlicher Nutzen gegenüber. Ein wirksamer vorsorgender Arbeitsschutz trägt nicht nur zur Minderung der volkswirtschaftlichen Verluste durch Produktionsausfall infolge von Arbeitsunfähigkeit bei. Er verringert auch die Belastung der Sozialsysteme und der öffentlichen Kassen durch Leistungsansprüche infolge von Arbeits- und Dienstunfähigkeit und vorzeitiger Erwerbsminderung. Für den einzelnen Betrieb sichert er einen hohen Anteil ungestörter Betriebsstunden. Die Wirtschaftlichkeit des betrieblichen Arbeitsschutzes ist um so größer, je wirksamer Arbeitsschutzüberlegungen bereits im Planungsstadium betrieblicher Investitionen einbezogen sind (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Abschnitt II.2). Die Auswirkungen im einzelnen lassen sich nicht quantifizieren.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 enthält die Zweckbestimmung des Gesetzes. Sie bringt zum Ausdruck, daß Arbeitsschutzmaßnahmen dazu beitragen sollen, Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten zu verbessern und daß damit der Arbeitsschutz eine ständige Aufgabe aller daran Beteiligter ist. Was unter „Maßnahmen des Arbeitsschutzes" zu verstehen ist, wird in § 2 Abs. 4 beschrieben. In den Betrieben trifft die Pflicht zu Arbeitsschutzmaßnahmen unmittelbar und in erster Linie den Arbeitgeber. Von der Zweckbestimmung des § 1 werden aber auch die Tätigkeiten der überbetrieblichen Stellen erfaßt, die insbesondere durch Beratung und eine ausreichende Kontrolle für eine Förderung der Arbeitsschutzanliegen zu sorgen haben (vgl. Artikel 4 der Rahmenrichtlinie sowie den Siebten und Achten Abschnitt und § 53 Abs. 3).

Zu § 2

Zu Absatz 1

Mit der Definition des Begriffs „Beschäftigte" werden diejenigen Personen bestimmt, die aufgrund einer rechtlichen Beziehung zum Arbeitgeber (u. a. Arbeitsvertrag, Beamtenverhältnis, Arbeitnehmerüberlassung) Arbeitsleistungen erbringen und durch Arbeitsschutzmaßnahmen vor Gesundheitsgefahren geschützt werden sollen. Aufgrund der Vielfalt der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, in denen abhängige Arbeit geleistet wird, erscheint der Begriff „Beschäftigte" als geeigneter weiter Oberbegriff. Insbesondere sollen neben den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes auch Beamtinnen und Beamte erfaßt werden.

Der Begriff „Beschäftigte" für alle diejenigen Personen, die durch die Arbeitsschutzvorschriften geschützt werden sollen, findet sich bereits in verschie-

denen Gesetzen zur technischen Sicherheit (vgl. § 19 des Chemikaliengesetzes, § 30 des Gentechnikgesetzes, § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes). In der Mehrzahl verwendet erlaubt er eine geschlechtsneutrale Formulierung.

Inhaltlich gehen die Begriffsbestimmungen in Absatz 1 von Artikel 3 Buchstabe a der Rahmenrichtlinie aus und lehnen sich an die Arbeitnehmerdefinition in § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes an. Die in dieser Vorschrift auch als arbeitnehmerähnliche Personen aufgeführten in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten sind hier jedoch ausgenommen. Der Arbeitsschutz für diesen Personenkreis bleibt wegen der anders gelagerten Verantwortlichkeit weiterhin im Heimarbeitsgesetz geregelt. Zu dem in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Personenkreis der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gehören Auszubildende in einem Berufsausbildungsverhältnis und Personen im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes, z. B. Praktikanten, die gegen Vergütung beschäftigt werden. Daß von der Rahmenrichtlinie auch alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, insbesondere auch die Beamtinnen und Beamten erfaßt werden sollen, ist in Nummer 8 der Erklärungen für das Ratsprotokoll bei der Verabschiedung der Rahmenrichtlinie ausdrücklich festgestellt worden. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Arbeitsschutzregelungen folgt insoweit neben Artikel 74 Nr. 12 GG hinsichtlich der Bundesbediensteten aus Artikel 73 Nr. 8 GG und hinsichtlich der Landesbediensteten aus der Kompetenz der Rahmengesetzgebung nach Artikel 75 Nr. 1 GG. Bei den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 aufgeführten Personen kann im Einzelfall zweifelhaft sein, ob sie während ihrer Beschäftigung als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz zu betrachten sind. Auch soweit dies nicht der Fall ist sollen sie aber einbezogen werden, weshalb sie besonders genannt sind.

Die Ausnahme für Hausangestellte in Absatz 1 Satz 2 entspricht Artikel 3 Buchstabe a der Rahmenrichtlinie. Sie trägt den Schwierigkeiten Rechnung, die einer Beachtung aller Vorschriften des Gesetzes und ihrer Kontrolle in privaten Haushalten entgegenstehen.

Zu Absatz 2

Die Arbeitgeberdefinition in Satz 1 entspricht derjenigen in Artikel 3 Buchstabe b der Rahmenrichtlinie. Die für den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz kennzeichnende externe Regelsetzung und Kontrolle wird durch Einbeziehung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst grundsätzlich auch für den öffentlichen Dienstherrn und Arbeitgeber durchgehend wirksam. Absatz 2 Satz 2 bestimmt ergänzend für den Bereich des öffentlichen Dienstes von Bund und Ländern grundsätzlich die (jeweilige) oberste Dienstbehörde als Arbeitgeber. In den Gemeinden ergibt sich aus der jeweiligen Kommunalverfassung, wer für die Einhaltung der Arbeitgeberpflichten in erster Linie zuständig ist.

Zu Absatz 3

Mit der Unterscheidung von „zuständigen Stellen" und „zuständigen Behörden" soll erreicht werden, daß die im Gesetzestext enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zur Durchführung des Gesetzes zweifelsfrei dem Bereich der staatlichen Aufsicht in Abgrenzung zu anderen für Aufgaben des Arbeitsschutzes zuständigen Stellen zuzuordnen sind. Entsprechend den in Absatz 3 enthaltenen Definitionen ist „zuständige Stelle" ein Oberbegriff, der sowohl die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden im Sinne des Siebten Abschnitts als auch alle anderen Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung erfaßt, denen bestimmte Arbeitsschutzaufgaben zugewiesen sind. Das sind insbesondere die Unfallversicherungsträger und die Bundesanstalten für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. In diesem Gesetz werden nur die Arbeitsschutzaufgaben der für seine Durchführung zuständigen Behörden und der genannten Bundesanstalten geregelt. Aufgaben und Befugnisse der Unfallversicherungsträger auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes enthalten das Sozialgesetzbuch und die Reichsversicherungsordnung. Arbeitsschutzaufgaben sonstiger zuständiger Stellen ergeben sich aus den für sie geltenden besonderen Rechtsvorschriften.

Zu Absatz 4

In der Definition der Maßnahmen des Arbeitsschutzes kommt zum Ausdruck, daß Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten nicht allein durch die Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu erreichen sind. Vielmehr kommt es auch auf die menschengerechte Gestaltung der Arbeit an. Der Rahmenrichtlinie liegt dieses umfassende Verständnis von Arbeitsschutz zugrunde (vgl. Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1, Absatz 2 Buchstabe d). Im geltenden Recht ist dieser Ansatz dagegen noch nicht durchgehend verankert. Anders als z. B. im Arbeitssicherheitsgesetz und im Chemikaliengesetz fehlt dieser Aspekt insbesondere in § 120a GewO. Unabhängig von der tatsächlichen Situation des Arbeitsschutzes in Betrieben in der ehemaligen DDR verpflichtete § 201 des Arbeitsgesetzbuchs der DDR die Betriebe dazu, den Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft der Werktätigen vor allem durch die Gestaltung und Erhaltung sicherer, erschwernisfreier sowie die Gesundheit und Leistungsfähigkeit fördernder Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Die Rahmenrichtlinie spricht in Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe d von der Berücksichtigung des „Faktors Mensch" bei der Arbeit. Hierfür hat sich in der Bundesrepublik Deutschland der Begriff „menschengerechte Gestaltung der Arbeit" ausgeprägt. Eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit liegt dann vor, wenn insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus, auf eine Verminderung ihrer gesundheitsschädlichen Auswirkungen hingewirkt wird. Menschenge-

rechte Gestaltung bedeutet aber auch die Berücksichtigung individueller Beeinträchtigungen aufgrund körperlicher Behinderungen oder besonderer Lebenssituationen (z. B. jugendliches Alter, Schwangerschaft). Soweit Arbeitgebern zur Berücksichtigung dieser Aspekte besondere Pflichten durch spezielle Rechtsvorschriften auferlegt sind, bleiben diese unberührt (vgl. § 3 Abs. 3).

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, daß „sonstige Rechtsvorschriften" nicht nur staatliche Gesetze und Rechtsverordnungen über Arbeitsschutzmaßnahmen, sondern auch Unfallverhütungsvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind.

Zu Absatz 6

Aus Gründen der rechtstechnischen Vereinfachung werden Dienststellen der öffentlichen Verwaltung den Betrieben gleichgesetzt. Die Vorschrift enthält außerdem eine Definition der Dienststellen.

Zu § 3

Nach Verabschiedung dieses Gesetzes bleibt noch eine Reihe von Gesetzen bestehen, in denen Regelungen enthalten sind, die auch dem Arbeitsschutz dienen. Dementsprechend gibt es Pflichten der Arbeitgeber und Beschäftigten sowie Aufgaben und Befugnisse zuständiger Stellen, die sich nach anderen Gesetzen richten (vgl. dazu Teil A.I.3 Buchstabe a und b).

Absatz 1 stellt klar, daß die Erfüllung dieser Pflichten und Aufgaben auch Arbeitsschutzmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind und gibt zugleich einen Hinweis darauf, daß dieses Gesetz die Arbeitsschutzmaßnahmen nicht abschließend regelt. Das gilt sowohl für die Pflichten der Arbeitgeber und der Beschäftigten als auch für die Arbeitsschutzaufgaben der zuständigen Stellen. So haben z. B. neben den für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und den in §§ 48 und 49 genannten Bundesanstalten Arbeitsschutzaufgaben nicht nur die Unfallversicherungsträger, sondern auch andere Sozialleistungsträger, die mit Rehabilitationsaufgaben befaßt sind und in diesem Rahmen Arbeitgeber bei der behindertengerechten Gestaltung der Arbeit durch fachkundige Beratung und ggf. auch finanzielle Hilfen unterstützen.

Die einzelnen Überwachungsbefugnisse der zuständigen Behörden sind in § 44, diejenigen der technischen Aufsichtsdienste der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in den §§ 712ff. der Reichsversicherungsordnung aufgeführt. Zu den überbetrieblichen Aufgaben des Arbeitsschutzes gehören insbesondere die Forschung zum Erkennen und Bekämpfen arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren sowie die Aufbereitung und Vermittlung von Erkenntnissen aus Wissenschaft und Forschung für die betriebliche Praxis, wie dies z. B. von den Bundesanstalten für Arbeitsschutz und für Arbeitsmedizin (vgl. §§ 48f.), verschiedenen Länderinstituten und dem Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitssicherheit bereits betrieben wird.

Nach dem Entwurf bleibt das System des Dualismus von staatlich geregeltem Arbeitsschutz und autonomem Arbeitsschutzrecht der Unfallversicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung erhalten. Die Aufgaben und Befugnisse der Unfallversicherungsträger auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes richten sich jedoch mit Ausnahme bestimmter gesetzlich übertragener Aufgaben (z. B. der Seeberufsgenossenschaft nach § 80 Abs. 2 Seemannsgesetz und § 6 Abs. 1 Seeaufgabengesetz) ausschließlich nach dem Sozialgesetzbuch und der Reichsversicherungsordnung. Hierauf weist Absatz 2 noch ausdrücklich hin. Die Erweiterung des Präventionsauftrages der Unfallversicherungsträger wird durch Änderungen der Reichsversicherungsordnung vorgenommen (vgl. dazu die Begründung zu § 53 Abs. 2 und 3).

Absatz 3 regelt das Verhältnis des Gesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen zu anderen Rechtsvorschriften, die dem Arbeitsschutz dienen. Bei diesen Rechtsvorschriften kann es sich insbesondere auch um solche handeln, die neben dem Arbeitsschutz auch noch andere Ziele wie den allgemeinen Gesundheitsschutz, Verbraucherschutz oder Umweltschutz verfolgen und teilweise auch andere Personen als Arbeitgeber verpflichten (vgl. dazu Teil A.I.3 Buchstabe b).

Grundsätzlich gilt, daß die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Arbeitsschutzpflichten unberührt bleiben. Da dieses Gesetz im wesentlichen nur allgemeine Pflichten enthält, stellen die sondergesetzlichen Pflichten häufig gleichzeitig eine Konkretisierung dieser allgemeinen Pflichten in bezug auf bestimmte Gefährdungstatbestände dar und haben insofern nach dem Grundsatz der Spezialität Vorrang vor den allgemeinen Pflichten. Soweit die anderen Rechtsvorschriften jedoch Regelungslücken enthalten, werden diese durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ausgefüllt.

Während Spezialgesetze wie Atomgesetz, Gentechnikgesetz, Chemikaliengesetz und Sprengstoffgesetz zu Arbeitsschutzmaßnahmen nur in bezug auf bestimmte Gefährdungsarten (z. B. ionisierende Strahlen, gentechnisch veränderte Mikroorganismen, gefährliche Stoffe und Zubereitungen) verpflichten, gibt es für bestimmte Beschäftigungsbereiche auch grundlegende Arbeitsschutzregelungen in dem dafür geltenden Sonderrecht. Zu nennen sind hier beispielsweise das Bundesberggesetz für den Bereich des Bergbaus oder das Seemannsgesetz für die Seeschiffe, die Kauffahrteischiffe und nach den Vorschriften des Flaggenrechtsgesetzes zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind. Absatz 4 Satz 1 bestimmt, daß das Arbeitsschutzrahmengesetz hier nur subsidiär zur Anwendung kommt, nämlich soweit (noch) keine gleichwertigen Regelungen bestehen. Damit wird einerseits eine vollständige Umsetzung der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie der EG sichergestellt, zum anderen aber die Möglichkeit eröffnet, die Anforderungen des EG-Rechts bei der Fortentwicklung dieser

Regelungsbereiche in die für diese Bereiche bestehenden besonderen Rechtsvorschriften zu übernehmen, soweit das sinnvoll und zweckmäßig erscheint. In Absatz 4 Satz 2 ist die jetzt in § 120c Abs. 5 Satz 2 der Gewerbeordnung enthaltene Ausnahmeregelung vom Anwendungsbereich der Vorschriften über Gemeinschaftsunterkünfte übernommen.

Zu § 4

Absatz 1 Satz 1 enthält die grundlegende Arbeitgeberpflicht zu einem umfassenden Schutz der Beschäftigten vor Gesundheitsgefahren durch die Arbeit und bei der Arbeit. Die Bestimmung setzt Artikel 5 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie um.

In Absatz 1 Satz 2 wird entsprechend Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 und Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a Satz 2 erster Spiegelstrich der Rahmenrichtlinie die Verpflichtung zur Überprüfung der Wirksamkeit einmal getroffener Maßnahmen und zur Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten ausdrücklich festgelegt. Veränderte Gegebenheiten, die eine Anpassung verlangen, können sein: eine geänderte Gefahrenbeurteilung aufgrund neuer Erkenntnisse, bessere Schutzmöglichkeiten aufgrund neuer Techniken, aber auch eine Änderung in der Belastungsfähigkeit betroffener Arbeitnehmer, insbesondere durch gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 setzt Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Rahmenrichtlinie hinsichtlich der Forderung nach einer geeigneten Organisation und der Bereitstellung der erforderlichen Mittel um. Da Arbeitsschutz eine auf allen betrieblichen Ebenen zu erfüllende Führungsaufgabe ist, wird der Arbeitgeber in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 entsprechend der Regelung in Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a Satz 2 der Rahmenrichtlinie auch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Maßnahmen bei allen Tätigkeiten und auf jeder Führungsebene beachtet werden. Mitwirkungspflichten der Beschäftigten ergeben sich aus §§ 16, 17.

Das Verbot, die Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen den Beschäftigten aufzuerlegen (Absatz 2 Satz 2), entspricht Artikel 6 Abs. 5 der Rahmenrichtlinie. Im Zusammenhang mit der Pflicht des Arbeitgebers, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, ergibt sich, daß in aller Regel die Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere für die Zurverfügungstellung von persönlichen Schutzausrüstungen, beim Arbeitgeber verbleiben, es sei denn, es bestehen rechtlich abgesicherte Kostenübernahmevereinbarungen oder sonstige spezielle Regelungen.

Zu § 5

Die im wesentlichen aus Artikel 6 Abs. 2 und Artikel 15 der Rahmenrichtlinie übernommenen Grundsätze enthalten generelle Vorgaben für die Planung, Gestaltung und Organisation der Schutzmaßnahmen.

Die Grundsätze machen deutlich, daß Arbeitsschutzmaßnahmen sich nicht nur auf die Bekämpfung zu erwartender Gefahren beschränken dürfen. In bezug auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen werden vielmehr im Sinne eines vorgreifenden Schutzes Entscheidungen für eine Risikovermeidung und Risikominimierung verlangt (Nummern 1 und 2). „Risiko" steht in diesem Zusammenhang für (jede) Wahrscheinlichkeit und (jedes) Ausmaß einer Gesundheitsbeeinträchtigung oder eines Schadens. „Gefahr" ist hingegen hier wie auch im allgemeinen Recht der Gefahrenabwehr als eine Sachlage zu verstehen, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens zu einem Schaden führt, wobei für den Schadenseintritt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit verlangt wird und von einem Schaden erst gesprochen werden kann, wenn eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Eine Gefahr in diesem Sinn läßt sich als nicht mehr akzeptables Risiko definieren. Ist nur die Möglichkeit (Wahrscheinlichkeit) einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines Schadens angesprochen, wird im Entwurf der Begriff „Gefährdung" verwendet (§ 6 Abs. 1, § 19 Abs. 2 Nr. 1). Welcher Grad an Wahrscheinlichkeit hinreichend ist, wird entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach der Art der betroffenen Rechtsgüter bestimmt. Wo es wie im Arbeitsschutz um Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer geht, kann ein geringeres Maß an Wahrscheinlichkeit verlangt werden als bei der Gefährdung von Sachgütern.

Eine absolute Sicherheit bei der Arbeit im Sinne eines Ausschlusses aller Risiken und jedweder gesundheitlichen Beeinträchtigung ist nicht möglich. Ein hinnehmbares (akzeptables) Risiko muß entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aber einen um so geringeren Grad an Wahrscheinlichkeit haben, je schwerwiegender die möglichen Folgen sind. Eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit für einen schweren Schaden verpflichtet zu besonderen Vorkehrungen (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 9).

Nummer 3 enthält als wesentlichen Grundsatz für die Gefahrenbekämpfung, daß dabei an der Gefahrenquelle anzusetzen ist. Dabei sind, wie bei allen anderen Maßnahmen des Arbeitsschutzes, der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen (Nummer 4). Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse umfassen auch Aspekte, die bei der Beschäftigung besonders schutzbedürftiger Personen einzubeziehen sind. Nummer 5 legt fest, daß Maßnahmen nicht nur isoliert auf die Gegebenheiten des einzelnen Arbeitsplatzes auszurichten sind, sondern auch auf das Arbeitssystem insgesamt, mit dem die Bedingungen an einem einzelnen Arbeitsplatz in einer Wechselbeziehung stehen. Objektive Maßnahmen des Arbeitsschutzes haben stets Vorrang vor individuellen Schutzmaßnahmen. Dieser das ganze Arbeitsschutzrecht beherrschende Grundsatz ist in Nummer 6 aufgenommen. Bei allen Schutzmaßnahmen sind Gefahren zu berücksichtigen, die speziell besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen betreffen können (Nummer 7). Besonders schutzbedürftig sind u. a. Jugendliche, werdende und stillende Mütter sowie behinderte Beschäftigte (vgl. auch Nummer 19 der Erklärungen für das zu § 2 Abs. 1 genannte Ratsprotokoll). Dieser Grundsatz dient der Umsetzung des Artikels 15 der Rahmenrichtlinie. Schließlich ent-

hält Nummer 8 als weiteren wichtigen Grundsatz, daß den Beschäftigten geeignete Anweisungen erteilt werden müssen.

Zu § 6

Welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, läßt sich erst aufgrund einer Beurteilung der Gefahrensituation am Arbeitsplatz erkennen (Absatz 2). Dazu gehört, daß Gefährdungen als solche erkannt und hinsichtlich ihrer Schwere (Art und Umfang des möglichen Schadens) unter Verwertung von gesicherten Erkenntnissen der Arbeitswissenschaft bewertet werden. Absatz 1 Satz 2 enthält eine — gegenüber Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a Satz 1 der Rahmenrichtlinie erweiterte — beispielhafte Aufzählung der Arbeitsbedingungen, durch die sich Gefährdungen für die Beschäftigten ergeben können. Die Aufzählung dient als Anhaltspunkt für die vom Arbeitgeber nach Absatz 1 Satz 1 vorzunehmende Beurteilung der Gesundheitsgefahren an den Arbeitsplätzen.

Zu § 7

Können Arbeiten nur bei Beachtung bestimmter Schutzmaßnahmen ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen verrichtet werden, gehört die Eignung der betreffenden Arbeitnehmer für die Durchführung dieser Maßnahmen zu den Arbeitsschutzanforderungen bei einer solchen Arbeit. Die Vorschrift verpflichtet daher den Arbeitgeber, bei der Übertragung von Arbeiten auch darauf zu achten, daß die Beschäftigten körperlich (z. B. Hör- oder Sehfähigkeit) und geistig (z. B. Auffassungsgabe) in der Lage sind, die für die Arbeiten maßgeblichen (überbetrieblichen und betrieblichen) Schutzvorschriften und angeordneten Schutzmaßnahmen zu erfassen und durchzuführen.

Zu § 8

Besondere Gefahren können sich dadurch ergeben, daß auf einer Arbeitsstätte Personen von mehr als einem Arbeitgeber beschäftigt werden. Das geltende Recht geht davon aus, daß jeder Arbeitgeber grundsätzlich nur für den Arbeitsschutz der von ihm beschäftigten Personen verantwortlich ist, daß die Arbeitgeber aber Absprachen treffen müssen, um eine gegenseitige Gefährdung ihrer Beschäftigten zu vermeiden. Gegebenenfalls muß derjenige, der Arbeiten an andere Arbeitgeber vergibt, eine Person bestimmen, die die Arbeiten insoweit koordiniert und auch entsprechende Weisungsbefugnisse gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Beschäftigten hat (vgl. § 6 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften" — VBG 1). Für Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer bestimmt § 11 Abs. 6 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, daß sowohl die für den Verleiher als auch die für den Betrieb des Entleihers maßgeblichen Vorschriften zu beachten sind. Die Praxis zeigt, daß diese Regelungen den Gefährdungen beim Einsatz von Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber auf einer Arbeitsstätte noch nicht ausreichend Rechnung tragen und verbessert werden müssen. Dabei können bestimmte Arbeitssituationen zusätzliche Regelungen erfordern. § 8 legt insofern nur Grundpflichten fest, die von allen Arbeitgebern beachtet werden müssen. Für besondere Gefährdungstatbestände können ergänzende Regelungen in Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften getroffen werden.

Absatz 1 behandelt den Fall, daß Beschäftigte verschiedener Arbeitgeber zeitlich und örtlich gemeinsam tätig werden. In diesem Fall sind beide Arbeitgeber entsprechend Artikel 6 Abs. 4 und Artikel 10 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie insbesondere verpflichtet, sich und ihre Beschäftigten über die möglichen Gefahren zu unterrichten und ihre Maßnahmen abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

In Absatz 2 ist die in Artikel 12 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie enthaltene weitere Pflicht aufgenommen, daß sich der Arbeitgeber vergewissern muß, daß auch die Beschäftigten der anderen Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, ausreichend unterrichtet und in geeigneter Weise angewiesen worden sind. Dabei geht es nicht nur darum, daß Beschäftigte des einen Arbeitgebers Beschäftigte des anderen gefährden können. Vielmehr geht es insbesondere um Gefahren, die von der Arbeitsstätte und den vorhandenen Einrichtungen ausgehen. Von dieser Regelung wird insbesondere der Einsatz von Fremdfirmen für Reinigungs- und Reparaturarbeiten in Produktionsanlagen, Verkehrsbetrieben, Werkstätten, Laboratorien oder Krankenhäusern erfaßt. Hier ist häufig die Unkenntnis über die von der Arbeitsstätte ausgehenden Gefahren bereits ein zusätzliches vermeidbares Gefahrenmoment. Art und Weise sowie Umfang der Erfüllung der Pflicht, sich über eine angemessene Unterrichtung zu vergewissern, richten sich entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach der Gefährlichkeit der in dem Betrieb anfallenden Tätigkeiten. Über die Pflichten nach § 8 wird die Verantwortung des Arbeitgebers zugunsten der Beschäftigten des jeweils anderen Arbeitgebers unabhängig von der zugrundeliegenden rechtlichen Gestaltung erweitert. Dies wirkt sich auch auf den Umfang der für ihn erforderlichen Beratung durch die Fachkräfte aus.

Zu § 9

Die Größe einer Gefahr wird im allgemeinen durch die Schwere des möglichen Schadens und seine Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmt. Schutzmaßnahmen sind darauf gerichtet, diese Faktoren so zu beeinflussen, daß das verbleibende Risiko akzeptabel bleibt. Je schwerer ein möglicher Schaden für den Beschäftigten sein kann, desto stärker müssen infolgedessen die Maßnahmen sein, die seinen Eintritt verhindern. Dazu kann auch gehören, daß Beschäftigte für die Bewältigung irregulärer Betriebsabläufe besonders ausgebildet werden oder daß zur Bewältigung von Notfallsituationen dafür besonders befähigte Beschäftigte zum Einsatz kommen. Versagen Schutzmaßnahmen und reichen auch die besonderen Fähigkeiten nicht aus,

den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schaden noch auf ein erträgliches Maß zu begrenzen, muß den Beschäftigten die Möglichkeit erhalten bleiben, sich einer Notsituation zu entziehen, bei der ihnen ein schwerer Schaden droht. Die für solche besonderen Gefahren in Artikel 8 Abs. 2 bis 5 und in Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe d der Rahmenrichtlinie enthaltenen Maßnahmen faßt § 9 zusammen. Dabei wird der Begriff der unmittelbaren erheblichen Gefahr verwendet. Er bezeichnet eine Sachlage, bei der der Eintritt eines Schadens sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann und der Schaden nach Art oder Umfang besonders schwer ist.

Absatz 1 enthält die Verpflichtung, die Beschäftigten möglichst frühzeitig über die Gefahr und die zu ihrer Abwendung schon getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten.

Absatz 2 verpflichtet den Arbeitgeber, Zugang zu Bereichen mit erheblichen Gefahren nur solchen Beschäftigten zu geben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.

Nach Absatz 3 soll der Arbeitgeber dafür sorgen, daß die Beschäftigten in den genannten besonderen Gefahrensituationen auch selbst die geeigneten Gefahrenabwehrmaßnahmen treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist. Hieraus dürfen den Beschäftigten Nachteile nur entstehen, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Da der Begriff „unüberlegtes Handeln" (Artikel 8 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Rahmenrichtlinie) als Verschuldensform dem deutschen Recht fremd ist, sieht Absatz 3 einen Wegfall des Schutzes der Beschäftigten vor Nachteilen nur bei grob fahrlässigem und bei vorsätzlichem Handeln vor. Insofern enthält die Bestimmung für die besondere Situation einer unmittelbaren erheblichen Gefahr für die Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen eine spezielle Regelung z. B. gegenüber den Grundsätzen, die in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung für die Haftung der Beschäftigten für den dem Arbeitgeber in Ausübung gefahrgeneigter Arbeit entstandenen Schaden entwickelt worden sind und die unberührt bleiben. Dies erscheint angesichts der Größe der den Beschäftigten in einer solchen Ausnahmesituation übertragenen Verantwortung und des Erfordernisses einer schnellen Entscheidung der Beschäftigten über die geeigneten Schutzmaßnahmen auch gerechtfertigt. Im übrigen steht die Bestimmung im Einklang mit der durch das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) geänderten Haftungsregelung des § 78 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz. Hiernach haften Beamten dem Dienstherrn generell nur noch dann, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Dienstpflichten verletzt haben. Diese beamtenrechtliche Haftungsregelung gilt kraft tarifvertraglicher Verweisung auch für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst des Bundes.

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet den Arbeitgeber zu Maßnahmen, die den Beschäftigten in den besonderen Gefahrensituationen die Einstellung der Arbeit und das sofortige Verlassen ihrer Arbeitsplätze ermöglichen sollen. Aus einem solchen Verhalten dürfen nach Satz 2 den Beschäftigten keine Nachteile entstehen. Entsprechende Regelungen finden sich in Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe b und Abs. 4 der Rahmenrichtlinie. Die Regelung des Absatzes 4 geht allerdings insofern über die Rahmenrichtlinie und das geltende Recht hinaus, als das Verbot der Nachteilszufügung nicht nur bei objektiv bestehender Gefahrenlage, sondern auch dann eingreift, wenn die Beschäftigten von einer — objektiv nicht bestehenden — Gefahrenlage bei verständiger Würdigung aller Umstände ausgehen konnten. Diese subjektive Beurteilung der Gefahrensituation ist aber auch in ILO-Übereinkommen enthalten, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat und bei denen sie sich zur Übernahme der betreffenden Bestimmungen bei Gelegenheit der Umsetzung von EG-Recht verpflichtet hat (Übereinkommen 167 über den Arbeitsschutz im Bauwesen und Übereinkommen 170 über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit). Solange eine unmittelbare erhebliche Gefahr besteht, dürfen Beschäftigte nach Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe c der Rahmenrichtlinie nur in besonders gerechtfertigten Ausnahmefällen zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit aufgefordert werden. Eine entsprechende Verpflichtung enthält Absatz 4 Satz 3. Die Vorschrift bezieht sich nur auf Situationen mit besonderen Gefahren für die Beschäftigten. Besteht darüber hinaus auch eine besondere Gefahr für andere bedeutende Rechtsgüter, so können zusätzlich gesetzliche Regelungen greifen, die Beschäftigten in solchen Fällen besondere Pflichten auferlegen.

Absatz 4 Satz 4 stellt klar, daß solche Pflichten der Beschäftigten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (vgl. z. B. die Bordanwesenheitspflicht und die besonderen Dienstleistungspflichten für Seeleute nach den §§ 28, 29 des Seemannsgesetzes) in jedem Fall vorgehen; das gleiche gilt für die soldatenrechtlichen Regelungen der Treue- und Gehorsamspflicht nach den §§ 7 und 11 Soldatengesetz.

Zu § 10

Die Vorschrift enthält entsprechend Artikel 8 Abs. 1 und 2 der Rahmenrichtlinie Regelungen über die Vorkehrungen, die der Arbeitgeber für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten treffen muß. Die erforderlichen Maßnahmen müssen die Art der Arbeitsstätten und der Tätigkeiten sowie die Zahl der Beschäftigten berücksichtigen und auch sicherstellen, daß im Notfall

— die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen eingerichtet sind und

— nach Zahl, Ausbildung und Ausrüstung ausreichendes Personal für die Notfallmaßnahmen im Betrieb zur Verfügung steht.

Absatz 2 Satz 3 setzt hinsichtlich der Anhörung des Betriebs- oder Personalrats zu der Benennung der für die Brandbekämpfung zuständigen Beschäftigten Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe b der Rahmenrichtlinie um. Im Wege der Auslegung ließe sich zwar auch vertreten, daß die vorgenannte Bestimmung der Rah-

menrichtlinie für den Betriebsrat bereits durch § 89 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sowie § 81 Abs. 2 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) umgesetzt sei. Der Klarheit halber wird eine eigenständige Regelung zur Beteiligung — des Sachzusammenhanges wegen in § 10 — aufgenommen, die auch die Schwerbehindertenvertretung einschließt.

Absatz 2 Satz 5 stellt klar, daß auch der Arbeitgeber selbst die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung übernehmen kann, wenn er über die erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

Zu § 11

Absatz 1 ergänzt die Grundpflichten der §§ 4 und 6 um einen wichtigen Aspekt. Um feststellen zu können, wie die Gefährdungssituation eingeschätzt wird, welche Schutzmaßnahmen getroffen sind und ob und mit welchem Ergebnis ihre Wirksamkeit überprüft wurde, ist eine gewisse Dokumentation sowohl für die Verantwortlichen im Betrieb als auch für die für die Überwachung zuständigen Stellen zur Wahrnehmung ihrer Arbeitsschutzaufgaben unumgänglich. Absatz 1 verpflichtet den Arbeitgeber, darüber Unterlagen verfügbar zu halten. Die Vorschrift überläßt es dem Arbeitgeber, wie er dieser Dokumentationspflicht nachkommt. Er muß nicht notwendigerweise für jeden einzelnen Arbeitsplatz gesonderte Unterlagen führen. Bei gleicher Gefahrensituation ist vielmehr eine schematisierte Erfassung ausreichend, die mehrere Arbeitsplätze zusammenfaßt. Einzelheiten können auf untergesetzlicher Ebene branchenspezifisch in Unfallverhütungsvorschriften oder allgemein in einer Rechtsverordnung festgelegt werden, wenn und soweit sich hierfür ein Bedürfnis ergibt (vgl. auch Artikel 9 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie). Aus Sinn und Zweck der Dokumentationspflichten folgt, daß Unterlagen über den jeweils aktuellen Stand vorrätig sein müssen („... über Unterlagen verfügen"). Der „Altbestand" an Unterlagen braucht deshalb nicht für eine längere Zeit, sondern nur so lange aufbewahrt zu werden, wie dies für das Verständnis der aktuellen Unterlagen erforderlich ist.

Die Erfassung von Unfällen nach Absatz 2 und die Unfallanzeige nach Absatz 3 ermöglichen es — in Einklang mit Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c und d i. V. m. Absatz 2 der Rahmenrichtlinie — der zuständigen Behörde, das Unfallgeschehen zu beobachten und für eine Verbesserung des Arbeitsschutzes systematisch auszuwerten sowie zur Aufklärung der Unfallursachen und Verhütung weiterer Gefahren im Einzelfall unverzüglich tätig zu werden. Dieser Zielsetzung dient auch die in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Mindestaufbewahrungspflicht.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht § 1552 Abs. 1 RVO, der die Unfallanzeige an den Unfallversicherungsträger regelt. Unfallanzeigen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes sind nach der Sonderregelung in Satz 1 über die zuständige oberste Bundesbehörde an die zuständige Behörde nach § 47 Abs. 1 zu leiten. Um übermäßigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, ist es nach Absatz 3 Satz 2 ausreichend, wenn der Behörde ein zweites Stück der Anzeige an den Unfallversicherungsträger übersandt wird. Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Einordnung des Unfallversicherungsrechts in das Sozialgesetzbuch eine Verordnungsermächtigung für die Regelung von Einzelheiten der Unfallanzeige aufzunehmen und bei ihrem Erlaß auf der Grundlage von § 41 Abs. 2 Nr. 6 ergänzend festzulegen, mit welchen Maßgaben die Anzeige an die staatlichen Arbeitsschutzbehörden weiterzuleiten ist.

Durch das Sammeln und Vorrätighalten der Unfallanzeigen erfüllt der Arbeitgeber gleichzeitig seine Pflicht nach Absatz 2 zur Erfassung der Unfälle in einer Liste. Besondere Anzeigepflichten nach anderen, nicht dem Arbeitsschutz dienenden Rechtsvorschriften (z. B. nach dem Seeunfalluntersuchungsgesetz) bleiben unberührt.

Zu § 12

Die Vorschrift enthält Regelungen über die Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten zu sie betreffenden Fragen des Arbeitsschutzes im Betrieb. Die entsprechenden Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten gegenüber den Betriebs- oder Personalräten sind durch die betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Regelungen abgedeckt (insbesondere durch § 80 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 87 Abs. 1 Nr. 7, § 89 Abs. 2 bis 5, § 90 Abs. 2 BetrVG, § 68 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 75 Abs. 3 Nr. 16, § 76 Abs. 2 Nr. 5, § 81 Abs. 2 Satz 1 BPersVG sowie hinsichtlich der Bestellung der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit durch § 37 Abs. 3).

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält in Umsetzung von Artikel 10 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie Bestimmungen über die Unterrichtung der Beschäftigten im Hinblick auf die für sie möglichen Gefahren und die zu deren Abwendung getroffenen Maßnahmen. Die Formulierung „die Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter" in Artikel 10 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie wird dahin gehend verstanden, daß in Betrieben, in denen ein Betriebs- oder Personalrat existiert, die einzelnen Beschäftigten nur die sie selbst betreffenden notwendigen Informationen über Sicherheit und Gesundheitsschutz erhalten müssen. Danach wäre für den Anwendungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes eine ausreichende Umsetzung an sich bereits durch § 81 Abs. 1 BetrVG gewährleistet. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes fehlt jedoch eine dem § 81 BetrVG entsprechende Vorschrift im Bundespersonalvertretungsgesetz. Absatz 1 trifft daher für den gesamten Anwendungsbereich des Gesetzes eine eigenständige Regelung in Anlehnung an die Bestimmungen des § 81 Abs. 1 und 2 BetrVG.

Sätze 2 und 3 behandeln besonders die Unterrichtungspflicht des entleihenden Arbeitgebers gegenüber Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern und setzen damit Artikel 3 der Richtlinie 91/383/EWG

des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis (ABl. EG Nr. L 206 S. 19) um.

Zu Absatz 2

Über die zu Artikel 10 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie getroffene Auslegung hinaus erfordert die Formulierung „die Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter" andererseits auch, daß für Betriebe, in denen kein Betriebs- oder Personalrat besteht, eine angemessene Beteiligung der Beschäftigten selbst zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit stattfindet. Die in Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Rahmenrichtlinie enthaltenen Anhörungspflichten für Fälle, in denen keine Vertretung der Beschäftigten im Betrieb besteht, ist daher in Absatz 2 aufgenommen.

Artikel 11 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie sieht als Beteiligungsformen für die Beschäftigten die Anhörung, das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, und die ausgewogene Beteiligung nach den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken vor. Da das deutsche Beteiligungssystem nach dem Betriebsverfassungsgesetz für die Beschäftigten selbst keine Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrechte enthält und insofern auch kein Änderungsbedarf gesehen wird, beschränkt sich der Entwurf auf die Übernahme der Beteiligungsformen Anhörung und Vorschlagsrecht. Davon regelt Satz 1 die Anhörung zu allen Fragen des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit. Das Recht der Beschäftigten, Vorschläge zu unterbreiten, ist im Dritten Abschnitt aufgenommen (s. § 18 Abs. 1).

Artikel 11 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie läßt die Wahl zwischen einer „ausgewogenen Beteiligung" oder einer „vorherigen Anhörung" der Beschäftigten. Entsprechend den o. g. Erwägungen zu den Beteiligungsformen für die Beschäftigten selbst sieht der Entwurf auch für die besonderen Beteiligungsfälle des Artikels 11 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie die „Anhörung" der Beschäftigten vor. Dementsprechend hebt Satz 2 die folgenden Anhörungstatbestände besonders hervor:

— Benennung der für die Erste Hilfe etc. zuständigen Beschäftigten (Nummer 1 entsprechend Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe b der Rahmenrichtlinie),

— Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit oder Verpflichtung überbetrieblicher Dienste (Nummer 2 entsprechend Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe b und d der Rahmenrichtlinie),

— Fragen der Unterrichtung der Beschäftigten sowie der Dokumentation von Gefahrenbeurteilung, festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen und deren Überprüfung (Nummer 3 entsprechend Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe c der Rahmenrichtlinie),

— Planung und Organisation der Unterweisung nach § 13 (Nummer 4 entsprechend Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe e der Rahmenrichtlinie) und

— Auswirkungen der Einführung neuer Technologien (Nummer 5 entsprechend Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe c der Rahmenrichtlinie). Dieses Anhörungsrecht der Beschäftigten betrifft nicht die unternehmerische Entscheidung des Arbeitgebers, ob überhaupt neue Technologien in seinem Betrieb eingesetzt werden sollen, sondern die Auswirkungen der Einführung solcher Technologien unter den im Betrieb bestehenden Arbeitsbedingungen auf die Gesundheit der Beschäftigten.

Satz 3 legt fest, daß für die Streitkräfte die Vorschriften des Soldatenbeteiligungsgesetzes maßgeblich sind.

Zu § 13

Damit Beschäftigte für sie mögliche Gefahren erkennen und entsprechend den vorgesehenen Maßnahmen auch handeln können, reicht die bloße Unterrichtung gemäß § 12 Abs. 1 nicht aus. Hinzukommen müssen auf die individuelle Arbeitssituation zugeschnittene notwendige ergänzende Informationen, Erläuterungen und Anweisungen. Zu diesem Zweck sieht § 81 Abs. 1 BetrVG neben der Unterrichtung eine Belehrung vor. Der Entwurf übernimmt hierfür in § 13 den in Artikel 12 der Rahmenrichtlinie verwendeten Begriff der Unterweisung und regelt deren Umfang entsprechend Artikel 12 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Rahmenrichtlinie. Die Regelung ist erforderlich, weil § 81 BetrVG insofern nicht mit der Rahmenrichtlinie übereinstimmt, als diese insbesondere auch die Verpflichtung für den Arbeitgeber enthält, die Unterweisung erforderlichenfalls zu wiederholen. Eine § 81 BetrVG entsprechende Regelung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst fehlt ganz. Soweit Artikel 12 der Rahmenrichtlinie in den Absätzen 3 und 4 auch Unterweisungsregelungen in bezug auf Arbeitnehmervertreter enthält, ist deren Umsetzung aufgrund der einschlägigen Regelungen des Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrechts gegeben (vgl. insbesondere § 37 Abs. 2, 3, 6 und 7, §§ 40, 78 Satz 2, § 89 Abs. 2 i. V. m. § 80 Abs. 2 BetrVG sowie § 46 i. V. m. §§ 8, 44 sowie 81 Abs. 2 BPersVG und die weitgehend entsprechenden Regelungen der Landespersonalvertretungsgesetze). Die Unterweisung ist das wichtigste Instrument, um Beschäftigte in den Stand zu versetzen, Arbeitsschutzanordnungen richtig zu erfassen und sich sicherheitsgerecht zu verhalten. Wenn sie aktenkundig gemacht wird, läßt sich leicht der Nachweis führen, daß dieses Instrument auch eingesetzt wurde. Bei einer Arbeitnehmerüberlassung muß die Unterweisung durch den Entleiher erfolgen (Artikel 4 der oben zu § 12 Abs. 1 genannten EG-Richtlinie). Diese Pflicht enthält Absatz 2.

Zu § 14

Die Vorschrift übernimmt für den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes grundlegende Bestimmungen zur Arbeitshygiene und zu Gemeinschaftsunterkünften aus den §§ 120b und 120c GewO. Diese Vorschriften werden aufgehoben (s. § 53 Abs. 1 Nr. 1). Nach

Absatz 1 hängt es u. a. von der Art der Tätigkeiten ab, welche Einrichtungen der Arbeitgeber konkret zur Verfügung stellen muß. So könnte es z. B. im Einzelfall nicht erforderlich sein, Pausenräume zur Verfügung zu stellen, wenn in den Arbeitsräumen eine angemessene Erholung möglich ist. Auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft können in diesem Rahmen Besonderheiten Berücksichtigung finden.

Auf die Übernahme von Bestimmungen zur Einhaltung von „guten Sitten und Anstand" (§ 120b Abs. 1 und 2 GewO) als spezielle Arbeitsschutzaufgabe wurde verzichtet, da dieser Aspekt, soweit er für den Arbeitsschutz von Belang ist, zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit gehört.

Zu § 15

Für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen im Betrieb ist der Arbeitgeber verantwortlich. Er hat grundsätzlich die ihm obliegenden Pflichten selbst zu erfüllen. Insbesondere bei größeren Betrieben kann es sich aber als zweckmäßig erweisen, wenn die öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers auch von den Personen verantwortlich wahrgenommen werden, die den Ablauf der Arbeit tatsächlich bestimmen und in den Arbeitsprozeß eingreifen können, sei es in leitender Stellung (Nummer 4) oder sei es in Wahrnehmung ganz bestimmter übertragener Aufgaben (Nummer 5). Daneben führt die Vorschrift als verantwortliche Personen diejenigen auf, die kraft Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages zur Vertretung des Arbeitgebers befugt sind (Nummern 1 bis 3). Vergleichbare Vorschriften im geltenden Recht befinden sich z. B. in § 19 des Sprengstoffgesetzes, § 58 des Bundesberggesetzes sowie in § 9 Abs. 2 und § 130 Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes. An die verantwortlichen Personen können die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden im Einzelfall auch Anordnungen nach § 45 richten, wobei sie im Rahmen ihres Auswahlermessens u. a. Gesichtspunkte der Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen haben.

Zu § 16

Die besten Schutzvorkehrungen nutzen nichts, wenn sich die Beschäftigten nicht sicherheitsgerecht verhalten und nicht im Rahmen der eigenen Möglichkeiten auch für Sicherheit und Gesundheitsschutz sorgen. Absatz 1 enthält daher in Übereinstimmung mit Artikel 13 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie die generelle Pflicht der Beschäftigten, zum eigenen wie auch zum Schutz derjenigen, die von den eigenen Handlungen betroffen sein können, nach den gegebenen Möglichkeiten und gemäß der Unterweisungen und Anweisungen des Arbeitgebers beizutragen. Absatz 2 übernimmt die Bestimmungen des Artikels 13 Abs. 2 Buchstabe a, b und c der Rahmenrichtlinie, die diese generelle Pflicht in bezug auf bestimmte Schutzvorkehrungen konkretisieren.

Zu § 17

Ergänzend zu § 16 enthält diese Vorschrift Melde- und Unterstützungspflichten entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe d und f der Rahmenrichtlinie. Auf diese Weise tragen die Beschäftigten ihrerseits dazu bei, daß der Arbeitgeber und die von ihm beauftragten Fachkräfte ihre Arbeitsschutzaufgaben erfüllen können. Die Aufführung auch des Sicherheitsbeauftragten nach § 719 RVO in Absatz 2 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe d des ILO-Übereinkommens 167 über den Arbeitsschutz im Bauwesen.

Zu § 18

Absatz 1 Satz 1 enthält das in Artikel 11 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie vorgesehene Vorschlagsrecht der Beschäftigten. Durch Satz 2 wird klargestellt, daß Beamtinnen und Beamte auch insoweit den Dienstweg einzuhalten haben.

Absatz 2 enthält in den Sätzen 1 und 2 in Umsetzung von Artikel 11 Abs. 6 Unterabsatz 1 der Rahmenrichtlinie eine Regelung über das Nachteilsverbot, wenn Beschäftigte von ihrem Petitionsrecht nach Artikel 17 GG Gebrauch machen. Die Regelung folgt der arbeits- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach die Beschäftigten, bevor sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden, zuerst beim Arbeitgeber um Abhilfe nachzusuchen haben. Eine vergleichbare Vorschrift einschließlich des Nachteilsverbots enthält für den Bereich des Umgangs mit Gefahrstoffen § 21 Abs. 6 GefStoffV, allerdings beschränkt auf eine objektive Gefahrenlage und mit der weiteren Voraussetzung der Ausschöpfung der innerbetrieblichen Möglichkeiten (z. B. auch Einschaltung des Personalrats). Die hier vorgeschlagene Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Ausschöpfung aller innerbetrieblichen Möglichkeiten im Einzelfall unzumutbar sein kann, und berücksichtigt ferner die häufig gegebene Schwierigkeit für die Beschäftigten, die objektive Wirkung einer Maßnahme ausreichend beurteilen zu können. Satz 3 stellt klar, daß Beamtinnen und Beamte bei Beschwerden an den Dienstherrn nach Satz 1 den Dienstweg einzuhalten haben und daß für Soldatinnen und Soldaten die besonderen soldatenrechtlichen Beschwerdevorschriften gelten.

Absatz 3 ergänzt das bereits in § 9 Abs. 4 enthaltene Recht der Beschäftigten, ihre Arbeit einzustellen, ohne daß ihnen daraus Nachteile entstehen dürfen. Der Unterschied zwischen den beiden Regelungen besteht zum einen darin, daß der Anlaß für die Arbeitseinstellung bei § 9 Abs. 4 eine unmittelbare erhebliche Gefahr darstellt, die nicht durch eine Pflichtverletzung des Arbeitgebers hervorgerufen zu sein braucht. Dagegen setzt die Inanspruchnahme des § 18 Abs. 3 voraus, daß eine erhebliche (nicht notwendig unmittelbare) Gefahr für die Beschäftigten besteht, die durch eine Verletzung von Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers verursacht wird (Satz 1 Nr. 1 und 2). Zum anderen wird das Recht zur Arbeitseinstellung bei einer Pflichtverletzung des Arbeitgebers, die nicht zu einer unmittelbaren erheb-

lichen Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten führt, stärker eingeschränkt. Jede gesetzliche Gefahrtragungspflicht und die beamtenrechtlichen Pflichten, die eine eigene Entscheidung über eine Arbeitseinstellung grundsätzlich ausschließen, haben Vorrang (Satz 1 Nr. 3). Schließlich reicht — anders als bei § 9 Abs. 4 — eine vermeintliche Gefahr (oder eine vermeintliche Pflichtverletzung des Arbeitgebers) für die Anwendung der Vorschrift nicht aus.

Zum Vierten Abschnitt

a) Der Vierte Abschnitt enthält grundsätzliche Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge mit Festlegungen über Zielsetzung, Umfang und Grenzen der ärztlichen Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsschutzes. Die derzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen enthalten insoweit nur vereinzelt und im Hinblick auf die bei ärztlichen Untersuchungen in besonderer Weise betroffenen Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten nach heutigem Verständnis überwiegend unzulängliche Regelungen. Das gilt vor allem für den Umfang der vorgesehenen Untersuchungen, für die Weitergabe der Ergebnisse und Befunde und für die mit der Feststellung gesundheitlicher Bedenken verbundenen Rechtsfolgen. Die schon bestehenden Regelungen zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen in verschiedenen speziellen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoffverordnung, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Druckluftverordnung, Seemannsgesetz bzw. Seetauglichkeitsverordnung) bleiben zwar durch die neuen Vorschriften gemäß § 3 Abs. 3 unberührt. Soweit diese besonderen Vorschriften jedoch Regelungslücken enthalten, werden sie durch die Vorschriften des Vierten Abschnitts ergänzt.

   Die Vorschriften über die arbeitsmedizinische Vorsorge stehen ergänzend neben den im Zweiten Abschnitt vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese objektiven Arbeitsschutzmaßnahmen können keineswegs durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ersetzt werden. Die objektiven Maßnahmen haben stets Vorrang. Die einschränkenden Regelungen zum Umfang ärztlicher Untersuchungen und der Verwertung ihrer Ergebnisse dienen auch dazu, diesen Vorrang abzusichern.

b) Die Regelungen dieses Abschnitts über ärztliche Untersuchungen beziehen sich ausschließlich auf Vorsorgeuntersuchungen zum Schutz der Beschäftigten. Dabei geht es vor allem darum, festzustellen, ob die untersuchte Person durch die Arbeitsbedingungen gefährdet ist. Für Untersuchungen, bei denen die Eignung für eine bestimmte Tätigkeit im Interesse des Arbeitgebers oder zum Schutz Dritter ermittelt werden soll (Einstellungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen) gelten die Regelungen nicht. Zulässigkeit und Umfang solcher Untersuchungen werden durch das Fragerecht des Arbeitgebers bestimmt, das sich nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen ausrichtet und gegebenenfalls die Erfordernisse des Drittschutzes einbeziehen muß. In der betrieblichen Praxis werden häufig solche Untersuchungen mit arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen verbunden. Dabei besteht die Gefahr, daß die Unterschiede, die sich aus den verschiedenen Zwecken für den zulässigen Untersuchungsumfang und die zulässige Verwendung der erhobenen Daten ergeben, nicht immer gesehen und beachtet werden. Die neuen Regelungen über die arbeitsmedizinische Vorsorge bewirken insoweit eine schärfere Abgrenzung.

c) Durch die Fortschritte in der Entwicklung von Verfahren zur Entschlüsselung der menschlichen Erbanlagen verschärft sich auch im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge die besondere Problematik, die mit dem Einsatz von Untersuchungsmethoden verbunden ist, welche Feststellungen über bestimmte Erbmerkmale zulassen. Im Hinblick auf die Verhütung von Erkrankungen, deren Veranlagung vererbt ist, die sich aber noch nicht manifestiert haben, sind solche Untersuchungen für den Arbeitsschutz interessant, wenn es spezifische Einwirkungen am Arbeitsplatz gibt, durch die eine solche Erkrankung manifest werden kann. Beim Einsatz solcher Untersuchungsmethoden ist aber die Abgrenzung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu anderen Untersuchungen besonders wichtig. Schon heute nämlich sind nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Fragen an einen Bewerber nach Veranlagungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nur unter bestimmten Umständen zu einer Erkrankung führen können, unzulässig. Infolgedessen dürfen auch darauf gerichtete Einstellungsuntersuchungen nicht durchgeführt werden. Für Zwecke der arbeitsmedizinischen Vorsorge zum Schutz der Beschäftigten läßt sich ein solches Verbot aus dem geltenden Recht nicht ohne weiteres ableiten. In seinem Beschluß vom 26. Oktober 1989 (BT-Drucksache 11/5320) zum Bericht der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie" hat der Deutsche Bundestag unter anderem gesetzliche Regelungen zum Bereich „Genomanalyse bei Arbeitnehmern" gefordert und für deren Ausgestaltung differenzierte Vorgaben gemacht, zu denen die Bundesregierung in ihrem Bericht vom 30. November 1990 Stellung genommen hat (BT-Drucksache 11/8520). Der Bundesrat ist in seinem Beschluß vom 16. Oktober 1992 (BR-Drucksache 424/92) ebenfalls für gesetzliche Regelungen eingetreten. Anders als der Deutsche Bundestag differenziert der Bundesrat bei seinen Lösungsvorschlägen nach den Methoden, mit denen Erbmerkmale aufgedeckt werden können. Diesem Ansatz folgt der Entwurf bei der Festlegung von besonderen Einschränkungen für die Ermittlung von ererbten Krankheitsdispositionen bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen. Für den Bereich des Arbeitsrechts ist beabsichtigt, in einem Gesetz über den Arbeitnehmerdatenschutz ein Verbot solcher Untersuchungen festzuschreiben, wie es sich heute schon aus den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum Fragerecht des Arbeitgebers ergibt.

Zu § 19

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Zwecke arbeitsmedizinischer Vorsorge. Die Aufzählung in Nummer 1 bis 5 macht deutlich, daß arbeitsmedizinische Vorsorge sowohl der Individualprävention und Beweissicherung für den einzelnen als auch der allgemeinen Prävention im Sinne der Verbesserung des Gesundheitsschutzes aller Beschäftigten dienen soll.

An erster Stelle (Nummer 1) steht die Aufklärung und Beratung der Beschäftigten. Durch die arbeitsmedizinische Vorsorge sollen die Beschäftigten in die Lage versetzt werden, die mit ihrer Arbeit verbundenen Risiken für ihre Gesundheit zu erkennen und zu bewerten, sowie darüber beraten werden, was aus arbeitsmedizinischer Sicht in bezug auf die Ausübung bestimmter Tätigkeiten als geboten erscheint. Durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge sollen die Beschäftigten also Entscheidungshilfen erhalten, beispielsweise bei der Abwägung, ob sie eine bestimmte Tätigkeit aufnehmen oder fortsetzen.

Neben der Aufklärung und Beratung dient arbeitsmedizinische Vorsorge auch der Früherkennung bereits eingetretener arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen (Nummer 2). Die frühzeitige Aufdeckung solcher Störungen ermöglicht rasche Reaktionen zur Verhinderung sich manifestierender Gesundheitsschäden, sei es durch entsprechende Maßnahmen am Arbeitsplatz, durch Beratung der Beschäftigten oder, im Einzelfall, auch durch Ausschluß der gefährdeten Person von der sie gefährdenden Tätigkeit.

Arbeitsmedizinische Vorsorge dient des weiteren dazu, die Ursachen für arbeitsbedingte Erkrankungen aufzudecken (Nummer 3). Diesem Zweck kommt neben der Beweissicherung im Einzelfall besondere Bedeutung für die arbeitsmedizinische Epidemiologie zu.

Nummer 4 trägt dem Gedanken Rechnung, daß Mängel der objektiven Arbeitsbedingungen trotz ihres gesetzlich festgeschriebenen Vorrangs unter Umständen erst durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge aufgedeckt werden. Damit dient die arbeitsmedizinische Vorsorge auch der Abhilfe technischer und organisatorischer Mängel.

Nummer 5 führt als weiteren Zweck der arbeitsmedizinischen Vorsorge auf, die Auswirkungen vorhandener oder drohender Gesundheitsgefahren verhindern oder mindern zu helfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nennt in allgemeiner Form diejenigen Maßnahmen, die aufgrund der Zweckbestimmung in Absatz 1 für die arbeitsmedizinische Vorsorge in Frage kommen. Da sie sich nicht auf die Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen beschränken, werden sie unter dem Begriff der arbeitsmedizinischen Vorsorge zusammengefaßt.

Vor einer Untersuchung steht die Aufklärung der Beschäftigten über die mit bestimmten Tätigkeiten verbundenen möglichen Gesundheitsgefährdungen. Gefährdungen können sich allein schon aufgrund der objektiven Bedingungen ergeben. Sie können aber auch auf individuellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen beruhen. Beide Aspekte müssen vom Arzt beurteilt und in die Aufklärung einbezogen werden (Nummer 1). Diese Aufklärung kann, aber muß nicht zu einer konkreten Untersuchung führen, was durch die separat aufgeführte Nummer 2 verdeutlicht wird. Zur arbeitsmedizinischen Vorsorge gehören also allgemeine Informationen durch den Betriebsarzt für die Beschäftigten über mögliche Gesundheitsgefahren an ihren Arbeitsplätzen ebenso wie das persönliche Einzelgespräch.

Nach Nummer 2 beschränken sich arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf die in Absatz 1 genannten Zwecke. Diese Klarstellung ist erforderlich, da in der Praxis in den Betrieben arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen häufig zugleich mit Einstellungsuntersuchungen oder anderen, aus Arbeitgeber- oder Drittinteressen heraus vorgenommenen Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden. Nummer 2 stellt klar, daß diese Untersuchungen nicht den Regelungen des Vierten Abschnitts unterliegen.

Zu den arbeitsmedizinischen Untersuchungen im Sinne des Vierten Abschnitts gehören nach Nummer 2 sowohl die allgemeinen Vorsorgeuntersuchungen, die der Betriebsarzt nach § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchführt, als auch die in sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehenen oder im Einzelfall von der zuständigen Behörde nach § 27 angeordneten Vorsorgeuntersuchungen (spezielle Vorsorgeuntersuchungen).

Weitere Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind nach Nummer 3 die arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten (siehe auch § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 24 Abs. 1) und nach Nummer 4 arbeitsmedizinisch begründete Empfehlungen für die Überprüfung von Arbeitsplätzen sowie für bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Art und Umfang von Beratung und Empfehlungen richten sich nach den Erkenntnissen des Arztes aufgrund einer medizinischen Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der aus durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse. Diese können sowohl zu Vorschlägen für präventive als auch für rehabilitative Maßnahmen führen, die den Beschäftigten in der Beratung zu erläutern sind.

Nummer 5 nennt als weitere Maßnahme Beschäftigungsverbote für bestimmte gefährdende Tätigkeiten. Die näheren Voraussetzungen hierfür sind in § 24 Abs. 3 und 4 genannt; solche Verbote stehen grundsätzlich unter einem Rechtssatzvorbehalt.

Nach Nummer 6 gehören zur arbeitsmedizinischen Vorsorge im Sinne des Vierten Abschnitts schließlich Maßnahmen zur Auswertung von Daten zu den in Absatz 1 genannten Vorsorgezwecken, insbesondere zur Aufdeckung von arbeitsbedingten Ursachen für Erkrankungen durch die zuständige Behörde nach § 25 Abs. 3 oder durch den Betriebsarzt nach § 31 Abs. 1.

Eine wichtige Maßnahme ist ferner die Beweissicherung (Nummer 7), damit Ansprüche der Beschäftigten wegen arbeitsbedingter Erkrankungen, die oft erst lange Zeit nach einer Beschäftigung auftreten, noch festgestellt werden können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nennt die Zeitpunkte, zu denen sowohl allgemeine als auch spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgesehen werden können, und definiert sie zugleich. Danach finden Erstuntersuchungen vor Aufnahme bestimmter gefährdender Tätigkeiten, Nachuntersuchungen während dieser Tätigkeiten und nachgehende Untersuchungen nach Beendigung dieser Tätigkeiten statt. Die Vorschrift stellt klar, daß nachgehende Untersuchungen auch unabhängig davon, ob noch ein Beschäftigungsverhältnis besteht, vorgesehen werden können. Dies trägt der Erkenntnis Rechnung, daß die gesundheitsschädlichen Wirkungen zahlreicher gefährdender Tätigkeiten erst lange Zeit danach eintreten.

Zu § 20

Absatz 1 regelt die Pflichten, die den Arbeitgeber im Hinblick auf die Unterrichtung der Beschäftigten über die arbeitsmedizinische Vorsorge treffen. Die Unterrichtungspflicht umfaßt auch die Angabe, wer arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführen kann.

Nach Absatz 2 Satz 1 sind spezielle Vorsorgeuntersuchungen, die in sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehen sind oder im Einzelfall nach § 27 angeordnet werden, grundsätzlich vom Arbeitgeber zu veranlassen. Der Arbeitgeber hat sich daher zu vergewissern, für welche Tätigkeiten und zu welchen Zeitpunkten spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sind, und für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen. Hierzu muß er den Beschäftigten nicht nur die ermächtigten Ärzte nennen, die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführen. Er muß sie auch über die Folgen belehren, die sich ergeben, wenn spezielle Vorsorgeuntersuchungen nicht durchgeführt werden (Absatz 2 Satz 2). Hierbei kann es sich um öffentlichrechtliche (z. B. Beschäftigungsverbot) als auch mittelbar um privatrechtliche (z. B. Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses) Folgen handeln.

Absatz 3 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 14 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie, daß der Arbeitgeber Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge auch auf Wunsch der Beschäftigten zu veranlassen hat. Allerdings entfällt die Pflicht des Arbeitgebers, wenn Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung bei der jeweiligen Tätigkeit nicht gegeben sind. Diese Einschränkung dient dazu, Mißbrauch zu verhindern.

Absatz 4 nennt weitere Mitwirkungspflichten, die den Arbeitgeber im Zusammenhang mit Vorsorgeuntersuchungen treffen. Da bei solchen Untersuchungen die Gesundheit stets in bezug auf bestimmte Tätigkeiten zu beurteilen ist, muß der Arzt den jeweiligen Arbeitsplatz kennen. Deshalb hat ihm der Arbeitgeber alle insoweit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Besichtigung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen.

Nach Absatz 5 dürfen die Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorge nicht den Beschäftigten auferlegt werden.

Zu § 21

Absatz 1 schreibt das Erfordernis einer besonderen Ermächtigung für die Durchführung spezieller Vorsorgeuntersuchungen als allgemeinen Grundsatz fest. Zum Begriff der speziellen Vorsorgeuntersuchung wird auf § 19 Abs. 2 Nr. 2 und die Begründung dazu verwiesen. Anders als bei den allgemeinen Vorsorgeuntersuchungen, die der Betriebsarzt im Rahmen seiner Unterstützungsaufgaben durchführt, ist bei den speziellen Vorsorgeuntersuchungen der Untersuchungsanlaß durch Rechtsvorschrift festgelegt. In der Regel ist die Untersuchung Voraussetzung für Beginn oder Fortsetzung einer Beschäftigung mit einer Tätigkeit oder auf einem Arbeitsplatz, bei der eine gesundheitliche Gefährdung durch Maßnahmen des objektiven Arbeitsschutzes nicht ausgeschlossen werden kann. Im Falle gesundheitlicher Bedenken kann als weitere Vorsorgemaßnahme ein Beschäftigungsverbot bestehen. Solche speziellen Vorsorgeuntersuchungen sind zur Zeit z. B. in §§ 28 ff. Gefahrstoffverordnung, §§ 10 ff. Druckluftverordnung, § 12 Abs. 8 Gentechnik-Sicherheitsverordnung, §§ 37 ff. Röntgenverordnung und in den Unfallverhütungsvorschriften „Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100) geregelt. Wegen der unter Umständen weitreichenden Konsequenzen für die Beschäftigten, aber auch für die Arbeitgeber, sehen die bestehenden Vorschriften über solche Vorsorgeuntersuchungen zumeist schon vor, daß sie nur von Ärzten durchgeführt werden dürfen, die von der jeweils zuständigen Behörde dafür besonders ermächtigt sind. Damit wird erreicht, daß die untersuchenden Ärzte über die erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen sowie sich der mit den Untersuchungen verbundenen Rechtsfolgen und sonstigen Maßnahmen bewußt sind. Der Grundsatz der besonderen Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt anderweitiger Regelungen in sonstigen Rechtsvorschriften. Dieser Vorbehalt läßt abweichende Regelungen zu (z. B. den Verzicht auf die Ermächtigung, wenn nur Untersuchungen des allgemeinen Gesundheitszustandes ohne Beschäftigungsbeschränkung vorgesehen werden) und bewirkt zudem, daß nach geltendem Recht schon erteilte Ermächtigungen bestehen bleiben.

Absatz 2 nennt die Voraussetzungen, unter denen die Ermächtigung erteilt werden darf. Welche Fachkunde der Arzt (Nummern 1 und 2) besitzen und über welche Ausstattung (Nummer 3), also z. B. welche räumlichen, apparativen, labortechnischen Einrichtungen und personellen Kapazitäten er im Einzelfall verfügen muß, richtet sich nach dem Umfang der Ermächtigung. Durch Nummer 4 soll sichergestellt werden,

daß bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen die im Vierten Abschnitt getroffenen besonderen rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Nach Absatz 3 kann die Ermächtigung als Verwaltungsakt mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Zu § 22

Zu Absatz 1

Bei der Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen müssen die Regeln der Arbeitsmedizin, die sonstigen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaften und die allgemein anerkannten Regeln der Laborpraxis eingehalten werden (Sätze 1 und 2). Die Beachtung solcher Regeln und Erkenntnisse ist im Bereich des Gefahrstoffrechts bereits vorgeschrieben. Für Vorsorgeuntersuchungen nach Unfallverhütungsvorschriften sind sie in Form berufsgenossenschaftlicher Grundsätze in der Praxis eingeführt. Da Untersuchungen bei den Beschäftigten häufig auf Veranlassung Dritter (Arbeitgeber, Behörde) durchgeführt werden, und zwar im Hinblick auf eine konkrete Fragestellung an den Arzt, muß generell sichergestellt sein, daß das Untersuchungsergebnis auf Feststellungen beruht, die allgemein gültigen Kriterien entsprechen und insoweit auch nachvollziehbar sind. Auf diese Weise wird eine Gleichbehandlung erreicht und Rechtssicherheit im Hinblick auf die ärztliche Beurteilung gewährleistet. Satz 3 sieht vor, daß diese Regeln und Erkenntnisse durch Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt verbreitet werden können.

Zu den Absätzen 2 bis 6

Hier sind besondere Regelungen für Vorsorgeuntersuchungen aufgenommen, bei denen es um die Verhütung von Erkrankungen geht, deren Veranlagung vererbt worden ist, die sich aber noch nicht manifestiert haben. Kann durch spezifische Einwirkungen am Arbeitsplatz eine solche Erkrankung manifest werden, so sind die Erkenntnisse über entsprechende Dispositionen grundsätzlich geeignet, das Spektrum arbeitsmedizinischer Vorsorge zu erweitern (vgl. auch Buchstabe c der einleitenden Begründung zu diesem Abschnitt).

Angeborene Merkmale können unmittelbar durch Untersuchungen der menschlichen Erbsubstanz (der DNA), aber auch durch andere Untersuchungsmethoden festgestellt werden, welche einen Rückschluß auf die Struktur oder Funktion von Genen zulassen. Solche Methoden gibt es auf drei weiteren Ebenen: der chromosomalen Ebene (Feststellung von Abweichungen vom normalen Chromosomensatz des Menschen), der Genprodukt-Ebene (Analyse der von den Genen codierten Proteine) und der Phänotyp-Ebene (Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes). In der öffentlichen Diskussion werden Untersuchungen auf Veranlagungen häufig mit dem Begriff „Genomanalyse" bezeichnet. Darunter werden dann zum Teil nur die Untersuchungen auf DNA-Ebene, zum Teil alle genannten Methoden verstanden (vgl. dazu Bericht der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie" — BT-Drucksache 10/6775 Abschnitt C. 6.2 S. 144ff.). Eine andere Unterscheidung folgt der Zielsetzung der Untersuchung. Danach wird nur die Ermittlung der Erbanlagen im Sinne der Aufschlüsselung des gesamten genetischen Materials (Genom) als „Genomanalyse" bezeichnet. Im Gegensatz dazu wird als „genetische Analyse" die Ermittlung nur eines bestimmten Erbmerkmals (molekulare Veränderungen im Bereich von Genen eines bestimmten Abschnitts im Genom) verstanden, und zwar unabhängig von der zur Ermittlung des Merkmals eingesetzten Methode. Bei den Methoden wird differenziert zwischen DNA-Analysen und sonstigen labortechnischen bzw. klinischen Verfahren (vgl. dazu Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer, Deutsches Ärzteblatt Nr. 30 vom 24. Juli 1992). Der Entwurf folgt dieser Unterscheidung. Den Regelungen liegen folgende Überlegungen zugrunde:

— Ein völliges Verbot genetischer Analysen zur Feststellung von Krankheitsdispositionen steht nicht im Einklang mit den Zielen des Arbeitsschutzes, insbesondere nicht mit dem Ziel, Beschäftigte über Risiken aufzuklären, die mit bestimmten Arbeitsbedingungen verbunden sein können. Erblich bedingte Anfälligkeiten gegenüber spezifischen Einwirkungen am Arbeitsplatz sind Teil der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Arbeit, mit denen sich der Arbeitsschutz auseinandersetzen muß. Er ist dazu auch weiterhin auf die arbeitsmedizinischen Erkenntnisse aus der Auswertung entsprechender Untersuchungen angewiesen.

— Sowohl die Offenbarung von Erkenntnissen aus genetischen Analysen als auch ihre Verwendung berühren in besonderer Weise das Selbstbestimmungsrecht und das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten und werfen damit auch besondere persönlichkeitsrechtliche und datenschutzrechtliche Probleme auf. Ferner besteht die Gefahr, daß der Vorrang des objektiven Arbeitsschutzes beeinträchtigt wird, wenn mögliche weitere Verbesserungen der Arbeitsbedingungen infolge einer auf die Aussonderung „anfälliger" Beschäftigter gerichteten Personalauswahl unterbleiben.

— Nutzen und Gefahren genetischer Analysen im Bereich arbeitsmedizinischer Vorsorge werden hauptsächlich durch die arbeitsmedizinische Fragestellung, die Gewährleistung der Freiwilligkeit einschließlich der Respektierung des Rechts auf Nichtwissen, den Zeitpunkt der Verfügbarkeit der erhobenen Daten und durch die an die Ergebnisse solcher Untersuchungen geknüpften Rechtsfolgen beeinflußt.

— Die Frage, ob Vor- und Nachteile bei allen Untersuchungsmethoden gleiches Gewicht haben, läßt sich noch nicht abschließend beurteilen. Soweit derzeit die Beurteilung von Krankheitsdispositionen in die arbeitsmedizinische Prävention ein-

fließt, werden zur Ermittlung entsprechender Erbmerkmale herkömmliche Verfahren eingesetzt, wobei klinische Verfahren den weit überwiegenden Anteil haben. Bisher existieren auch noch kaum für die Arbeitsmedizin relevante Laboratoriumstests auf DNA-Ebene zur Feststellung einzelner Erbmerkmale. Die Entwicklung solcher Tests ist aber nicht auszuschließen, und sie würden voraussichtlich eine präzisere Aussage über das anlagebedingte Risiko einer Erkrankung bei einer bestimmten Einwirkung am Arbeitsplatz erlauben. Die im Prinzip bei jedweder Ermittlung eines anlagebedingten Risikos gegebene Gefahr, daß Beschäftigte lediglich aufgrund einer bloßen Disposition von bestimmten Tätigkeiten ausgeschlossen werden, könnte sich bei rasch fortschreitender Entwicklung solcher Tests deshalb erheblich verschärfen. Außerdem könnten sich aus dem zulässigen Einsatz von DNA-Analysen im öffentlichrechtlichen Arbeitsschutz Forderungen für andere Rechtsbereiche ableiten lassen.

In Abwägung der Vor- und Nachteile beim Einsatz sowohl der herkömmlichen Verfahren als auch der noch nicht in die arbeitsmedizinische Vorsorge eingeführten DNA-Analysen wird der Problematik insgesamt am ehesten eine schrittweise gesetzgeberische Vorgehensweise mit differenzierten Beschränkungen gerecht. Aus dieser Überlegung heraus hat die Bundesregierung in ihrem o. g. Bericht vom 30. November 1990 vorgeschlagen, in einem ersten Schritt DNA-Analysen bei Arbeitnehmern auch im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu verbieten. Im Beschluß des Bundesrates wird ebenfalls ein Verbot von DNA-Analysen und für die Anwendung sonstiger Verfahren eine differenzierte Regelung unter Berücksichtigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen gefordert. Die hier vorgeschlagenen Regelungen greifen diese Vorstellungen auf. Außerdem werden das Prinzip der Freiwilligkeit solcher Untersuchungen und ihre strenge Zweckbindung gesichert.

Da die Analysen ererbter Veranlagungen nur im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen geregelt werden, können aus den Absätzen 2 bis 6 keine Rückschlüsse auf die Zulässigkeit solcher Analysen im Rahmen von Einstellungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen im Interesse des Arbeitgebers oder Dritter gezogen werden (vgl. dazu auch Buchstaben b und c der einleitenden Begründung zu diesem Abschnitt).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält ein ausdrückliches Verbot von Untersuchungen zur bloßen Aufdeckung ererbter Anlagen, d. h. ohne eine auf ein spezifisches, auf eine konkrete Tätigkeit bezogenes Risiko ausgerichtete Fragestellung. Das Verbot schützt Beschäftigte vor einer Konfrontation mit Erkenntnissen, die sie möglicherweise vor schwerwiegende Entscheidungen für ihre weitere Lebensplanung stellen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Während in Satz 2 ein differenzierter Rechtssatzvorbehalt für die verschiedenen Untersuchungsverfahren und Anlässe festgelegt wird, enthält Satz 1 die Voraussetzungen, die unabhängig von der angewandten Methode bei Untersuchungen auf erbliche Dispositionen vorliegen müssen. Der erste Halbsatz enthält zunächst eine Zweckbindung. Die Untersuchungen dürfen ausschließlich dazu dienen, ganz bestimmte Veranlagungen aufzudecken, nämlich solche, bei deren Vorliegen die Beschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz oder mit einer bestimmten Tätigkeit zu einer Erkrankung führen kann. Nach Nummer 1 müssen zudem gesicherte Erkenntnisse vorliegen, nach denen bei einer solchen Disposition infolge der jeweiligen Arbeitsbedingungen eine schwere bleibende Schädigung möglich ist. Diese Regelung verstärkt das in Absatz 2 aufgenommene Verbot, im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge genetische Analysen ohne spezifische arbeitsmedizinische Fragestellung durchzuführen. Nach Nummer 2 müssen Beschäftigte, bei denen der Arzt die genetische Analyse für angezeigt hält, vor Durchführung der Untersuchung umfassend aufgeklärt werden. Dazu gehört nicht nur die Mitteilung, welche Untersuchungen vorgenommen werden sollen und welche Erkenntnisse dabei möglich sind, sondern auch die Unterrichtung darüber, daß die Untersuchung die Einwilligung der zu untersuchenden Person voraussetzt, und wie die Untersuchungsergebnisse verwendet werden können. Nummer 3 legt als weitere generelle Voraussetzung für genetische Analysen die schriftliche Einwilligung der Beschäftigten in die Untersuchung fest. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie gegeben wird, nachdem die notwendige Aufklärung erfolgte.

Zu den Sätzen 2 und 3

Die genetischen Analysen werden in Satz 2 unter einen differenzierten Rechtssatzvorbehalt gestellt.

Der Gesetzesvorbehalt in Nummer 1 bewirkt ein Verbot von DNA-Analysen für alle Untersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, das nur vom Gesetzgeber selbst aufgehoben werden kann. Es bezieht sich sowohl auf die allgemeinen wie auf die speziellen Vorsorgeuntersuchungen und auf jeden Zeitpunkt, zu dem arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden, d. h. es gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Untersuchung vor, während oder nach einer Beschäftigung handelt (vgl. zu den Unterscheidungen der einzelnen Untersuchungsarten § 19 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3).

Nummer 2 enthält für sonstige Verfahren der genetischen Analyse den Vorbehalt einer Zulassung (wenigstens) durch Rechtsverordnung. Dieser Vorbehalt bezieht sich auf alle speziellen Vorsorgeuntersuchungen sowie — nach Satz 3 — auf diejenigen allgemeinen Vorsorgeuntersuchungen, die als Erstuntersu-

chungen durchgeführt werden. Diese Differenzierung beruht auf folgenden Erwägungen:

— Genetische Analysen mit sonstigen Verfahren sind nicht mit vergleichbaren Ungewißheiten hinsichtlich der möglichen Auswirkung für die Beschäftigten im Einzelfall und die Prävention insgesamt verbunden wie die DNA-Analysen (vgl. die einleitende Begründung zu den Absätzen 2 bis 6).

— Anders als bei den stets nur auf freiwilliger Basis möglichen allgemeinen Vorsorgeuntersuchungen, bei denen auch das Untersuchungsergebnis der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt, ergeben sich bei den speziellen Vorsorgeuntersuchungen Eingriffe in das Recht auf freie Selbstbestimmung. Soweit solche Untersuchungen vor Aufnahme oder Fortsetzung einer bestimmten Tätigkeit zwingend vorgeschrieben sind, können sich Beschäftigte, wenn sie diese Tätigkeit ausüben wollen, den Untersuchungen nicht entziehen. Mit dem Ergebnis können zudem bestimmte Arbeitgeberpflichten verbunden sein (Überprüfung der Arbeitsbedingungen, Beschäftigungsverbote). Damit der Arbeitgeber seinen Pflichten nachkommen kann, erhält er in diesen Fällen eine Mitteilung des Arztes über das Untersuchungsergebnis. Hierfür wie auch für ein Beschäftigungsverbot besteht bereits ein Rechtssatzvorbehalt nach § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 4. Die Intensität der möglichen Grundrechtsbeeinträchtigung wird verstärkt, wenn im Rahmen dieser Untersuchungen auch die Aufdeckung erblicher Krankheitsdispositionen zulässig ist.

— Aufgabe der allgemeinen Vorsorgeuntersuchungen ist es in erster Linie, Erkenntnisse über mögliche Gesundheitsgefahren durch die bestehenden Arbeitsbedingungen zu gewinnen, Defizite der getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen aufzudekken und die Beschäftigten zu beraten. Erstuntersuchungen haben dabei den Zweck, eine Vergleichsbasis zu den Befunden herzustellen, die bei den Untersuchungen während oder nach einer bestimmten Tätigkeit erhoben werden. Dazu bedarf es nicht schon der Feststellung von Veranlagungen bei der Erstuntersuchung. Andererseits ist der Einsatz genetischer Analysen bei Erstuntersuchungen besonders kritisch zu beurteilen. Beschäftigte können sich gedrängt fühlen, die Untersuchungen durchführen zu lassen oder nicht erkennen, für welche Zwecke sie angeboten werden. Der Vorrang des objektiven Arbeitsschutzes könnte beeinträchtigt werden. Dem beugt die Regelung in Satz 3 vor. Damit ist klar, daß bei Untersuchungen vor Aufnahme einer Tätigkeit genetische Analysen mit sonstigen Verfahren stets nur durchgeführt werden dürfen, wenn dies in einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung ausdrücklich zugelassen ist.

— Während einer Beschäftigung ist dagegen ein berechtigtes Aufklärungsinteresse anzuerkennen, dem ohne Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten entsprochen werden kann. Wegen weiterer Regelungen gegen einen Mißbrauch der dabei gewonnenen Daten wird auf die nachfolgenden Begründungen zu Satz 4 und die Absätze 4 bis 6 verwiesen.

Zu Satz 4

Soweit nach Satz 2 Nr. 2 genetische Analysen mit herkömmlichen Verfahren zulässig sind, darf jeweils nur diejenige Untersuchungsmethode eingesetzt werden, bei der möglichst keine oder die wenigsten Überschußinformationen anfallen. Die Einhaltung dieses Grundsatzes ist als zusätzliche Verpflichtung in Satz 4 aufgenommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine spezifisch auf die genetischen Analysen ausgerichtete verstärkte Zweckbindung für die dabei erhobenen Daten. Das Verbot ihrer Verwendung für einen anderen als den in Absatz 3 Satz 1 genannten Vorsorgezweck bezieht sich insbesondere auf Einstellungs- und Eignungsuntersuchungen, für welche die Vorschriften der arbeitsmedizinischen Vorsorge nicht gelten.

Zu Absatz 5

Um auszuschließen, daß die Erkenntnisse aus einer für Vorsorgezwecke durchgeführten genetischen Analyse für andere Zwecke verwendet werden können, wird vorgeschrieben, daß ein Arzt eine genetische Analyse bei einer Person, die er auch aus anderem Anlaß untersucht, nur durchführen darf, wenn diese Untersuchung auch für den anderen Anlaß zugelassen ist. Diese Regelung berücksichtigt in besonderer Weise die häufige Praxis, daß für Vorsorgezwecke vorgesehene Erstuntersuchungen zugleich mit Einstellungs- oder besonderen Tauglichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden.

Zu Absatz 6

Durch das Verbot in Absatz 6 wird verhindert, daß Erkenntnisse aus genetischen Analysen, die außerhalb der gesetzlich geregelten arbeitsmedizinischen Vorsorge oder unter Mißachtung der dafür geltenden Vorschriften gewonnen wurden, verwertet werden.

Weitere Sicherungen gegen eine mißbräuchliche Verwendung ergeben sich aus den für alle Vorsorgeuntersuchungen geltenden Bestimmungen des § 23 über die Voraussetzungen einer Aufnahme des Untersuchungsergebnisses in die ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber, des § 24 über die mit dem Untersuchungsergebnis verbundenen Rechtsfolgen und des § 25 über die Sicherung und Verwertung der medizinischen Daten. Hierzu wird auf die nachfolgenden Begründungen zu §§ 23 bis 25 verwiesen.

Zu § 23

Die Vorschrift regelt die Pflichten, die den Arzt nach Durchführung einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung treffen.

Die Dokumentationspflicht des Arztes nach Absatz 1 Satz 1 ist wichtig, um im Vergleich der ärztlichen Aufzeichnungen bei nachfolgenden Untersuchungen Änderungen des gesundheitlichen Zustandes der betreffenden Person sicher feststellen zu können. Der Dokumentation kommen daneben aber auch Beweiszwecke zu. Aus diesem Grund besteht nach Absatz 1 Satz 3 die Verpflichtung, die Aufzeichnungen grundsätzlich mindestens zehn Jahre nach der letzten Untersuchung aufzubewahren. Satz 2 ergänzt die in § 22 Abs. 3 Satz 4 enthaltene Regelung zur Vermeidung von Überschußinformationen um eine Verpflichtung, bei genetischen Analysen erhobene Befunde auch nur insoweit zu dokumentieren, als sie für den vorgesehenen Zweck erforderlich sind.

Absatz 2 bestimmt die Pflichten, die den Arzt nach Durchführung jeder Vorsorgeuntersuchung gegenüber der untersuchten Person treffen. Er hat sie über den Untersuchungsbefund zu unterrichten und muß ihr Einsicht in seine Aufzeichnungen nach Absatz 1 geben, wenn sie das wünscht. Ferner muß er der untersuchten Person auf ihr Verlangen eine Bescheinigung mit den in Satz 2 und 3 genannten detaillierten Angaben ausstellen. Über die Verwendung der Bescheinigung entscheidet nach Absatz 2 auch gegenüber dem Arbeitgeber grundsätzlich die untersuchte Person selbst. Soweit darin gesundheitliche Bedenken angegeben sind, können durch Offenbarung gegenüber dem Arbeitgeber die allgemeinen arbeitsrechtlichen Fürsorgepflichten ausgelöst werden. Die Entscheidungsfreiheit des Beschäftigten wird durch die ärztliche Schweigepflicht abgesichert, der auch der Inhalt der Bescheinigung unterliegt, soweit nicht für ihre Weitergabe sonstige Rechtsvorschriften bestehen (s. dazu auch die Begründung zu Absatz 3). Um einer mißbräuchlichen Verwendung von Untersuchungsbefunden vorzubeugen, schreibt Satz 4 vor, daß andere als in Satz 3 genannte Angaben zum Untersuchungsergebnis in die Bescheinigung nicht aufgenommen werden dürfen.

Absatz 3 bestimmt, in welchen Fällen und mit welchem Inhalt der Arbeitgeber vom Arzt eine Bescheinigung über eine durchgeführte Untersuchung erhält. Zum Beweis seiner Pflichterfüllung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 dient dem Arbeitgeber die Bescheinigung nach Satz 1. Darin ist das Untersuchungsergebnis nur anzugeben, wenn der Untersuchte damit einverstanden ist oder eine Rechtsvorschrift diese Mitteilung ausdrücklich vorsieht (Satz 2). Der Erlaß einer solchen Rechtsvorschrift setzt eine Abwägung zwischen der persönlichen Freiheit des einzelnen, das Untersuchungsergebnis für sich zu behalten, und dem staatlichen Schutzgebot voraus (s. auch § 24 Abs. 4).

Die Möglichkeit der Anrufung der für die Überwachung zuständigen Stelle nach Absatz 4 gibt sowohl dem Arbeitgeber als auch den untersuchten Beschäftigten das Recht, die Richtigkeit des Untersuchungsergebnisses überprüfen zu lassen, wenn ein Beschäftigungsverbot im Sinne des § 24 Abs. 3 oder 4 damit verbunden sein kann. Gegen die Entscheidungen der zuständigen Stellen sind die im Verwaltungsrechtsweg vorgesehenen Rechtsmittel gegeben.

Zu § 24

Die Vorschrift nennt die Pflichten, die den Arzt bzw. den Arbeitgeber treffen, wenn gesundheitliche Bedenken attestiert sind.

Der Arzt hat die Beschäftigten nach Absatz 1 mündlich und auf ihr Verlangen auch schriftlich darüber zu beraten, was nach dem Untersuchungsergebnis aus medizinischer Sicht als geboten erscheint. Er hat sie also insbesondere über die Risiken aufzuklären, die sich für ihre Gesundheit bei Ausübung der betreffenden Tätigkeit ergeben können, und ihnen so bei der Entscheidung über die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit Hilfestellung zu leisten. Daneben kann die Beratung aber auch weitere Empfehlungen enthalten, etwa die, sich durch den Hausarzt behandeln zu lassen, einen Facharzt aufzusuchen oder bestimmte allgemeine Verhaltensregeln einzuhalten.

Soweit sich aufgrund der Untersuchung Anhaltspunkte für Unzulänglichkeiten am Arbeitsplatz ergeben, hat der Arzt der Bescheinigung nach § 23 Abs. 2 oder 3 eine Empfehlung für eine Überprüfung der Arbeitsbedingungen beizufügen, damit eventuelle technische oder organisatorische Mängel abgestellt werden können (Absatz 2).

Absatz 3 nennt die Pflichten, die den Arbeitgeber nach Erhalt einer solchen Überprüfungsempfehlung treffen. Solange die Überprüfung nicht vorgenommen und die Einhaltung der objektiven Arbeitsschutzmaßnahmen nach § 4 nicht gewährleistet sind, besteht an dem betreffenden Arbeitsplatz ein Beschäftigungsverbot sowohl für die untersuchte Person (Satz 1) als auch für andere Beschäftigte, es sei denn, diese anderen sind im Einzelfall durch Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 ausreichend geschützt (Satz 2). Bei den Maßnahmen handelt es sich insbesondere um konkrete Schutzmaßnahmen, bei denen die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung nach § 5 zu beachten sind. Satz 3 schreibt das Recht der Beschäftigten auf Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz gesetzlich fest, wenn trotz Einhaltung der objektiven Arbeitsschutzbestimmungen persönlich bedingte gesundheitliche Bedenken bestehen bleiben und dringende betriebliche Gründe dieser Maßnahme nicht entgegenstehen.

Absatz 4 enthält einen Rechtssatzvorbehalt für Beschäftigungsverbote im Fall persönlich bedingter gesundheitlicher Bedenken. Beschäftigungsverbote bedeuten stets einen gravierenden Eingriff in die Freiheitsrechte des einzelnen. Deshalb sollen die Beschäftigten nach eingehender Beratung nach Absatz 1 grundsätzlich selbst darüber entscheiden, ob sie trotz des Bestehens persönlich bedingter gesundheitlicher Bedenken eine Tätigkeit aufnehmen oder fortsetzen. Dieser persönlichen Entscheidungsfreiheit ist dort eine Grenze gesetzt, wo das staatliche Schutzgebot überwiegt. Die Ermächtigung zur Festlegung

eines Beschäftigungsverbots durch Rechtsverordnung in § 41 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e ist daher an die Voraussetzung gebunden, daß schwere bleibende Schäden drohen, denen mit anderen Maßnahmen nicht begegnet werden kann.

Zu § 25

Die Vorschrift regelt die Weitergabe ärztlicher Aufzeichnungen. Sie dient damit sowohl dem Schutz als auch der Sicherung und Verwertung der aus Vorsorgeuntersuchungen gewonnenen Daten.

Die Übergabe der grundsätzlich der ärztlichen Schweigepflicht (Absatz 1 Satz 1) unterliegenden Daten durch den aus dem Betrieb scheidenden Betriebsarzt an seinen Nachfolger (Absatz 1 Satz 2) gewährleistet die kontinuierliche arbeitsmedizinische Betreuung der Beschäftigten. Für die Weitergabe von Aufzeichnungen über genetische Analysen verlangt Absatz 1 Satz 3 ausdrücklich die schriftliche Einwilligung der untersuchten Person. Auf diese Weise sind Daten über persönliche Veranlagungen dem Verfügungsrecht der Betroffenen vorbehalten. Für den Nachfolger gelten nach Absatz 1 Satz 4 dieselben Aufbewahrungsfristen wie für den Vorgänger (mindestens zehn Jahre nach der letzten Untersuchung). Absatz 1 Satz 5 regelt den Verbleib der ärztlichen Unterlagen nach einer Betriebsauflösung. Durch die Aufbewahrung bei der zuständigen Behörde bleiben sie dem Zugriff der Betroffenen erhalten. Der Verschluß der Unterlagen, die u. a. auch die Untersuchungsbefunde enthalten, sichert die Geheimhaltung der persönlichen Daten, solange die betreffende Person nicht mit deren Offenbarung einverstanden ist.

Absatz 2 enthält die Voraussetzungen für eine Übermittlung der ärztlichen Aufzeichnungen an die zuständige Behörde. Die Verwertung von Feststellungen aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen kann ihr bei der Bewältigung ihrer Arbeitsschutzaufgaben helfen und dient damit der Prävention. Die ärztliche Schweigepflicht kann aber bei den allgemeinen Untersuchungen des Betriebsarztes nur durch die ausdrückliche Einwilligung der betreffenden Person in die Übermittlung der ärztlichen Feststellungen aufgehoben werden.

Die Regelung in Absatz 3 sieht vor, daß bei speziellen Vorsorgeuntersuchungen die ärztlichen Aufzeichnungen nur der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle zugänglich werden. Diese hat auch die Aufgabe, die ärztlichen Aufzeichnungen aufzubewahren, wenn die Ermächtigung des Arztes (§ 21) erloschen ist.

Auch der Betriebsarzt selbst benötigt oft gesundheitliche Daten, die andere Ärzte erhoben haben, für eine optimale Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für Untersuchungen über die Ursachen arbeitsbedingter Erkrankungen. Er kann diese Daten aber nur mit Einwilligung der Beschäftigten erlangen. Dabei soll es grundsätzlich auch bleiben. Für den Fall, daß eine Einwilligung zu Lebzeiten noch nicht erteilt wurde, reicht aber, wenn Beschäftigte verstorben sind, nach Absatz 4 die Einwilligung des nächsten Angehörigen.

Zu § 26

Absätze 1 und 2 enthalten Regelungen für spezielle Vorsorgeuntersuchungen, wie sie derzeit schon in der Gefahrstoffverordnung, in der Gentechnik-Sicherheitsverordnung und in den Unfallverhütungsvorschriften „Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100) getroffen sind.

Die Vorsorgedatei, die der Arbeitgeber nach Absatz 1 mit den in Absatz 2 aufgeführten Angaben zu führen hat, gibt Auskunft über Tatsachen, die für die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen relevant sind, sowie die dem Arbeitgeber mitgeteilten Untersuchungsergebnisse, nicht jedoch über ärztliche Befunde. Sie hilft dem Arbeitgeber, den Beratungskräften, der zuständigen Behörde und anderen zuständigen Stellen bei der Erfüllung ihrer Arbeitsschutzaufgaben und dient ferner Beweiszwecken. Im Hinblick auf die nach Satz 1 Nr. 4 einzusetzende Ordnungsnummer ist § 18 f des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten. Danach darf der Arbeitgeber die Sozialversicherungsnummern der Beschäftigten nicht für die Ordnung seiner Datei verwenden.

Absatz 2 enthält ferner Regelungen zur Begrenzung und zum Schutz der in die Datei aufzunehmenden Daten. Die Aufzählung in Satz 1 ist abschließend. Andere Angaben darf die Datei nicht enthalten (Satz 2). Einsicht in die Datei darf der Arbeitgeber nur Personen geben, die die Kenntnisse für ihre Arbeitsschutzaufgaben bzw. für Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung benötigen (Satz 3). Zum Schutz der Angaben vor unbefugter Kenntnisnahme bestimmt Satz 4, daß der Arbeitgeber die nach § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen Maßnahmen treffen muß.

Absatz 3 enthält Aufbewahrungspflichten für den Arbeitgeber. Die Beschäftigten erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb die sie betreffenden Auszüge aus der Datei sowie ärztlichen Bescheinigungen. Abdrucke davon bleiben im Betrieb.

Absatz 4 regelt, was mit den Unterlagen, die der Arbeitgeber nach Absatz 3 aufzubewahren hat, bei einer Betriebsauflösung geschieht. Sie sind der zuständigen Behörde zu übermitteln, damit sie weiterhin — insbesondere für Beweiszwecke — zur Verfügung stehen. Mit der Bezugnahme auf Absatz 2 Satz 3 wird die zuständige Behörde ebenfalls zu den nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Daten verpflichtet.

Zu § 27

Die Vorschriften des Vierten Abschnitts regeln nicht, in welchen Fällen und zu welchen Zeitpunkten spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vor Aufnahme oder Fortsetzung bestimmter Tätigkeiten durchzuführen sind. Diese Entscheidungen wer-

den in speziellen Rechtsvorschriften gebietsspezifisch getroffen (vgl. dazu auch die Verordnungsermächtigung in § 41 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a). § 27 eröffnet der zuständigen Behörde zusätzlich die Möglichkeit, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen im Einzelfall anzuordnen, wenn dies wegen einer gegebenen Gesundheitsgefahr angezeigt ist.

Zu § 28

Die Vorschrift stellt für den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes klar, daß der Arbeitgeber, insbesondere bei großen Betrieben, die Möglichkeit hat, ihm obliegende Arbeitsschutzpflichten auf zuverlässige und fachkundige Personen zur Wahrnehmung in eigener (öffentlich-rechtlicher) Verantwortung zu übertragen. Von dieser Möglichkeit, von der in geltenden Rechtsvorschriften (z. B. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, § 12 der Unfallverhütungsvorschriften „Allgemeine Vorschriften" — VBG 1) als selbstverständlich ausgegangen wird, wird in der Praxis bereits vielfach Gebrauch gemacht. Die Vorschrift korrespondiert mit § 15 Abs. 1 Nr. 5. Durch die Bestellung wird eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung auch für Pflichten begründet, die nicht bußgeldbewehrt sind. Für bestimmte Aufgaben, z. B. die Koordinierung auf Baustellen, kann durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden, daß eine verantwortliche Person bestellt werden muß (vgl. § 41 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c).

Zu den §§ 29 bis 40

In den §§ 29 bis 40 werden die geltenden materiellen Vorschriften des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) — Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) — übernommen, mit denen bereits den Regelungen der Rahmenrichtlinie über die Beauftragung besonderer Fachkräfte oder Dienste mit Arbeitsschutzmaßnahmen weitgehend entsprochen wird. Das Arbeitssicherheitsgesetz wird aufgehoben (§ 53 Abs. 7). Die Ausnahmeregelung für den Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 16 ASiG) ist entfallen. Sie erlaubte, die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung entsprechend dem Gesetz verwaltungsintern zu regeln. Dies erscheint für eine Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie nicht ausreichend. Soweit zur Umsetzung einzelner Bestimmungen der Richtlinie notwendige Ergänzungen aufgenommen sind, ist dies bei den einzelnen Vorschriften erläutert.

Zu § 29

Die Vorschrift enthält die grundsätzliche Pflicht des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Durch den Hinweis auf § 28 stellt die Vorschrift den Unterschied zwischen den beiden mit Arbeitsschutzaufgaben im Betrieb beauftragten Personenkreisen klar: Die beauftragten verantwortlichen Personen nach § 28 nehmen die Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers als eigene öffentlich-rechtliche Pflichten verantwortlich wahr. Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nehmen diese Pflichten nicht eigenverantwortlich wahr, sondern beraten den Arbeitgeber bei der Erfüllung von dessen Arbeitsschutzpflichten.

Auf die bisherige Beschreibung der Aufgaben und Zielsetzung der Tätigkeit der Beratungskräfte in § 1 Satz 2 und 3 ASiG verzichtet die Vorschrift im Hinblick darauf, daß sich Aufgaben und Zielsetzung aus dem Verweis auf die §§ 30 bis 40 in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten Abschnitts ergeben. Außerdem konnte die Beschreibung der Zielsetzung in § 1 Satz 3 ASiG als einengend gegenüber den Aufgabenbeschreibungen in den §§ 3 und 6 ASiG ausgelegt werden.

Durch den Verweis auf § 40 wird — wie bisher in § 1 Satz 1 ASiG durch die Formulierung „nach Maßgabe dieses Gesetzes" — bereits an dieser Stelle klargestellt, daß die Beauftragung überbetrieblicher Dienste durch den Arbeitgeber eine legitime Form ist, die Pflicht zur Bestellung von Beratungskräften zu erfüllen.

Zu § 30

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 2 ASiG. In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz Nr. 2 bis 4 sind die Pflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsarzt entsprechend Artikel 10 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie neu formuliert. In Nummer 5 ist eine Regelung entsprechend Artikel 6 der oben in der Begründung zu § 12 Abs. 1 genannten EG-Richtlinie aufgenommen, nach der der Betriebsarzt über den Einsatz von Beschäftigten mit einem befristeten Arbeitsvertrag sowie von Leiharbeitnehmerinnen oder Leiharbeitnehmern besonders zu unterrichten ist.

Zu den §§ 31 und 32

Die Vorschriften übernehmen mit redaktionellen Anpassungen die bisherigen §§ 3 und 4 ASiG. Der aus § 3 Abs. 1 Satz 2 ASiG in § 31 Abs. 1 Satz 2 übernommene Aufgabenkatalog der Betriebsärzte ist in Nummer 1 Buchstabe f um eine Regelung ergänzt, wonach der Betriebsarzt bei der Eingliederung Behinderter mit den Beratungskräften für Rehabilitation der Sozialleistungsträger zusammenwirkt. Neu aufgenommen in den Aufgabenkatalog ist als Nummer 1 Buchstabe g die Beratung des Arbeitgebers bei der in § 6 geregelten Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

Zu § 33

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 5 ASiG. Wegen der neuen Formulierungen in Absatz 2 wird auf die Begründung zu § 30 verwiesen.

Die neue Nummer 4 in Absatz 1 soll die sicherheitstechnische Betreuung von Kleinbetrieben erleichtern. In welchen Betrieben Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen sind und wieviel Zeit diese für Arbeitsschutzaufgaben aufwenden müssen, ergibt sich im einzelnen aus den Unfallverhütungsvorschriften „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (VBG 122), in denen die Berufsgenossenschaften die Maßnahmen konkretisiert haben, die der Arbeitgeber zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Arbeitssicherheitsgesetz zu treffen hat (vgl. § 708 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 RVO). Weil es bei Inkrafttreten des Arbeitssicherheitsgesetzes (1975) als nicht durchführbar angesehen wurde, mit einem Schlag in allen Betrieben Fachkräfte für Arbeitssicherheit auszubilden und zu bestellen, sehen die Unfallverhütungsvorschriften für die meisten Bereiche bisher noch eine Pflicht zur Bestellung erst in Betrieben ab 30 Beschäftigten vor.

Überlegungen zur Einführung der im Arbeitssicherheitsgesetz schon grundsätzlich angelegten Vollbetreuung haben im Hinblick auf die sicherheitstechnische Betreuung speziell von kleinen Unternehmen zur Entwicklung des sogenannten „Unternehmermodells" geführt. Es sieht vor, Aufmerksamkeit und Verständnis des Arbeitgebers für Fragen des Arbeitsschutzes durch eine entsprechende Motivation und ggf. auch Schulung so zu fördern, daß er den speziell für ihn noch erforderlichen ergänzenden Beratungsbedarf erkennen und durch Verpflichtung eines berufsgenossenschaftlichen oder anderen überbetrieblichen Dienstes so abdecken kann, daß die Beratung nur noch zu bestimmten Fragestellungen erforderlich ist. Diese Art der Betreuung erscheint vielfach sinnvoller als eine für das gesamte Aufgabenspektrum zu vereinbarende Einsatzzeit, die an der Zahl der Beschäftigten orientiert ist. Mit der neu eingefügten Nummer 4 wird klargestellt, daß die mit solchen Maßnahmen erworbenen Kenntnisse des Arbeitgebers, seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen der kraft Gesetzes zur Vertretung Berechtigten den notwendigen Beratungsbedarf im Sinne des Unternehmermodells bestimmen können, ohne den Arbeitgeber darauf zu verpflichten. Einzelheiten des Unternehmermodells werden in Unfallverhütungsvorschriften geregelt. Entsprechende Änderungen der VBG 122 befinden sich in Vorbereitung.

Zu den §§ 34 und 35

Die Vorschriften entsprechen mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen §§ 6 und 7 ASiG. Der aus § 6 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes in § 34 Abs. 1 Satz 2 übernommene Aufgabenkatalog ist in Nummer 1 Buchstabe e zum einen ergänzt um die Beratung auch bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen. Zum anderen ist in Nummer 1 Buchstabe f eine mit § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe f gleichlautende Beratungsaufgabe bei Arbeitsplatzanpassung und -wechsel sowie der Eingliederung Behinderter aufgenommen.

Zu § 36

Absätze 1 bis 3 übernehmen die Bestimmungen des bisherigen § 8 ASiG mit drei Ergänzungen: In Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Rahmenrichtlinie ist in Absatz 1 Satz 2 ein allgemeines Benachteiligungsverbot für die Beratungskräfte und in Absatz 2 Satz 2 eine auf die Verhältnisse bei den obersten Dienstbehörden zugeschnittene Regelung des Unterstellungsverhältnisses aufgenommen. In Absatz 3 Satz 3 ist die Unterrichtung auch der Schwerbehindertenvertretung vorgesehen über vom Arbeitgeber abgelehnte Vorschläge, die Schwerbehinderte betreffen.

Der neue Absatz 4 soll sowohl dem Arbeitgeber als auch den Aufsichtsbehörden eine bessere Kontrolle über die Durchführung der wichtigen Aufgabe der Beratungskräfte, die Arbeitsstätte zu begehen, Arbeitsschutzmängel festzustellen und Abhilfe- bzw. Verbesserungsvorschläge zu machen, ermöglichen. Den Beratungskräften selbst können die Aufzeichnungen als Nachweis der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber und als Planungshilfe für die Durchführung ihrer Aufgaben dienen. Darüber hinaus sollen speziell die Betriebsärzte durch die neue Bestimmung ermutigt werden, gegenüber der in der Praxis häufig im Vordergrund stehenden Aufgabe, die Beschäftigten zu untersuchen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), ihren Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 mehr Gewicht beizumessen.

Zu § 37

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und der Erweiterung auf die Bereiche des Personalvertretungsrechts und der Schwerbehindertenvertretung dem bisherigen § 9 ASiG.

Zu § 38

Absatz 1 übernimmt den bisherigen § 10 ASiG. Der neue Absatz 2 enthält im Interesse einer koordinierten Aufgabenwahrnehmung eine Zusammenarbeitspflicht der Beratungskräfte mit allen in einem Betrieb für bestimmte Sachgebiete bestellten Beauftragten (z. B. Immissionsschutzbeauftragte, Gefahrgutbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte). Umgekehrt verpflichtet z. B. § 55 Abs. 3 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Betriebsbeauftragten zur Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutz-Beratungskräften.

Zu § 39

Zu Absatz 1

Nach geltendem Recht ist ein Arbeitsschutzausschuß zu bilden, wenn Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind (§ 11 ASiG). Diese Regelung hat sich als zu starr erwiesen, insbesondere für kleine Betriebe und Betriebe, bei denen die

Einsatzzeiten für die erforderliche betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nicht sehr hoch sind. Deshalb soll diese Pflicht künftig grundsätzlich nur in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten bestehen. Für das Erreichen der Zahl 20 sind die durchschnittlich im Betrieb Beschäftigten maßgeblich; so führt beispielsweise ein kurzzeitiger Einsatz von Saisonarbeitskräften, der zusammen mit den ständig Beschäftigten rechnerisch 20 Beschäftigte ergibt, nicht automatisch zur Bildung eines Arbeitsschutzausschusses. Abweichende Regelungen in sonstigen Rechtsvorschriften über die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses und die Häufigkeit seiner Sitzungen sind möglich (Sätze 1 und 4).

Im übrigen entspricht Absatz 1 (mit Erweiterung auf den Bereich des Personalvertretungsrechts) dem bisherigen § 11 ASiG.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 gewährt anderen Beauftragten und den Vertretern der Schwerbehinderten im Betrieb ein Teilnahme- und Rederecht im Arbeitsschutzausschuß, wenn deren Aufgabengebiete betroffen sind. Damit soll ein abgestimmtes Tätigwerden aller Beauftragten und Beschäftigtenvertreter erreicht werden. Hinsichtlich der Beteiligung der Vertreter der Schwerbehinderten werden damit gleichzeitig die Voraussetzungen für den Schutz dieser besonderen Risikogruppe entsprechend Artikel 15 der Rahmenrichtlinie verbessert.

Zu § 40

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 19 ASiG, wonach der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Bestellung von Beratungskräften (§ 29) auch dadurch erfüllen kann, daß er einen überbetrieblichen Dienst beauftragt. Eine solche Möglichkeit sieht auch Artikel 7 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie vor.

Die neuen Absätze 2 und 3 geben der zuständigen Überwachungsbehörde die entsprechenden Kontroll- und Anordnungsbefugnisse wie bei der Bestellung einzelner Beratungskräfte. In der Praxis hat sich nämlich ein Bedürfnis entwickelt, auch gegenüber den Diensten selbst Anordnungen, z. B. hinsichtlich der Zahl und Qualifikation der bei den Diensten angestellten Beratungskräfte, treffen zu können. Der Arbeitgeber wäre häufig überfordert, der Überwachungsbehörde entsprechende Auskünfte über die interne Struktur der Dienste zu geben.

Zu § 41

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 eine allgemeine Ermächtigung für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die Pflichten der Arbeitgeber und der Beschäftigten im Arbeitsschutz nach den Abschnitten 2 bis 5 des Gesetzes näher zu bestimmen. Sie löst die bestehende allgemeine Verordnungsermächtigung des § 120e GewO, die auf den gewerblichen Bereich beschränkt war, ab. Die Ermächtigung ist auf die Bundesregierung und nicht allein auf das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ausgestellt. Dies erscheint deshalb sinnvoll, weil beim Erlaß von Verordnungen wegen der Erfassung des öffentlichen Dienstes und wegen der häufigen Verflechtungen des Arbeitsschutzes mit dem Umweltschutz, dem Verbraucherschutz oder dem allgemeinen Gesundheitsschutz Aufgaben anderer Ressorts berührt sein können.

Die Erstreckung der Adressaten von Arbeitsschutzpflichten in Rechtsverordnungen auf „andere Personen" (Satz 2) ist notwendig für Fälle, in denen ein ausreichender Arbeitsschutz durch die Verpflichtung allein der Arbeitgeber und der Beschäftigten nicht sichergestellt werden kann. Entsprechende Verpflichtungen anderer Personen werden auch in Umsetzung von EG-Richtlinien erforderlich werden (z. B. des in der Baustellen-Richtlinie genannten „Koordinators"). Soweit für Betriebs- oder Personalräte bzw. deren Mitglieder neue Pflichten im Arbeitsschutz begründet werden sollen, sollen diese weiterhin grundsätzlich im Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht geregelt werden.

Die Vorschrift nennt in Absatz 2 als Regelungsbereiche für Rechtsverordnungen beispielhaft die wichtigsten Sachbereiche des betrieblichen Arbeitsschutzes, in denen der Arbeitgeber gemäß den Vorschriften des Zweiten, Vierten und Fünften Abschnitts Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu treffen hat und in denen die Beschäftigten bestimmte Verhaltenspflichten gemäß dem Dritten Abschnitt zu erfüllen haben. Eine vergleichbar strukturierte Ermächtigungsvorschrift findet sich z. B. für den Bereich des Schutzes vor gefährlichen Stoffen in § 19 Abs. 3 ChemG.

Aus der Aufzählung ergibt sich keine Verpflichtung zu entsprechenden Regelungen. Auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes gibt es nämlich auch andere Möglichkeiten, notwendige Regelungen zu treffen, insbesondere durch Unfallverhütungsvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Dementsprechend verpflichtet Absatz 3 die Bundesregierung, vor Erlaß einer Rechtsverordnung zunächst zu prüfen, ob nicht bereits ausreichende Regelungen durch Unfallverhütungsvorschriften bestehen oder zu erwarten sind. Wenn ein solcher Fall vorliegt, verzichtet die Bundesregierung auf den Erlaß einer Rechtsverordnung. Auch wenn Rechtsverordnungen erlassen sind, können die Unfallversicherungsträger für ihren Zuständigkeitsbereich noch näher konkretisierende und weitergehende Unfallverhütungsvorschriften erlassen, soweit das staatliche Recht keine abschließenden Regelungen trifft.

Zu § 42

Um auch über die Festlegungen in § 41 hinaus Rechtsverordnungen zur Durchführung von Rechtsetzungsakten der EG oder von Beschlüssen internationaler Organisationen (z. B. Internationale Schiffahrtsorganisation) sowie von zwischenstaatlichen Vereinbarungen erlassen zu können, die Sachgebiete des Arbeitsschutzes im Sinne des Gesetzes betreffen, enthält die

Vorschrift eine entsprechende Ermächtigung für die Bundesregierung. Sie soll insbesondere in Anspruch genommen werden, wenn entsprechend derzeitigen Überlegungen bei der EG-Kommission die Arbeitsschutzrichtlinien auch auf Selbständige erstreckt werden. Die entsprechende Anwendung der in § 41 Abs. 3 getroffenen Subsidiaritätsregelung verpflichtet die Bundesregierung, vor Erlaß einer Rechtsverordnung zu prüfen, ob eine ausreichende und fristgerechte Umsetzung durch Unfallverhütungsvorschriften und Ressortverordnungen nach § 43 Abs. 3 möglich ist. Wenn ein solcher Fall vorliegt, verzichtet die Bundesregierung auf den Erlaß einer Rechtsverordnung.

Zu § 43

Das Gesetz geht davon aus, daß die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5 aufgrund ihres verhältnismäßig hohen Abstraktionsgrades insgesamt als Rahmenvorschriften im Sinne des Artikels 75 Nr. 1 GG angesehen werden können (vgl. auch oben zu § 2 Abs. 1) und deshalb auch auf die Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unmittelbare Anwendung finden (für die Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst der Länder usw. folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes bereits aus Artikel 74 Nr. 12 GG). Dagegen muß die Konkretisierung der grundlegenden Arbeitsschutzpflichten der Länder als Arbeitgeber gegenüber ihren Beamten den Ländern überlassen bleiben. Absatz 1 stellt daher für die Sachbereiche, die sich durch staatliche Rechtsverordnungen regeln lassen („staatliches Arbeitsschutzrecht"), klar, daß das Landesrecht regelt, ob und inwieweit die nach § 41 erlassenen Rechtsverordnungen gelten.

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß in bestimmten Tätigkeitsbereichen des öffentlichen Dienstes (z. B. Polizeikräfte im Einsatz) die strikte Anwendung des Gesetzes mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in diesen Bereichen in Konflikt kommen könnte. Entsprechend Artikel 2 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie legen die Sätze 1 bis 3 für den Bereich des Bundes fest, daß durch Rechtsverordnung die Nichtanwendung von Vorschriften des Gesetzes und die statt dessen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu treffenden Maßnahmen bestimmt werden können. Satz 4 enthält die entsprechenden Regelungsmöglichkeiten der nach Landesrecht zuständigen Stellen für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Absatz 3 enthält eine spezielle Verordnungsermächtigung für Rechtsvorschriften, die ihrem Inhalt nach als Unfallverhütungsvorschriften angesehen werden können und zwar sowohl für den Bereich des öffentlichen Dienstes des Bundes (Sätze 1 bis 3) als auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes der Länder und Gemeinden (Satz 4). Eine besondere Praxisnähe dieser Rechtsverordnungen und eine möglichst große Einheitlichkeit mit den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sollen dadurch erreicht werden, daß letztere beim Erlaß der Rechtsverordnungen zu berücksichtigen sind. In die Rechtsverordnungen können auch Beamte einbezogen werden, die in Betrieben und Verwaltungen tätig sind, für die eine Berufsgenossenschaft oder ein gemeindlicher Unfallversicherungsträger zuständig ist; in diesem Fall sind auch deren Unfallverhütungsvorschriften zu berücksichtigen (Satz 5). Absatz 3 wird insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn die gewerblichen und/oder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften erlassen haben, die die im Gesetz oder in Rechtsverordnungen nach dem Gesetz enthaltenen Arbeitsschutzbestimmungen konkretisieren oder über diese hinausgehende Regelungen enthalten und für den Bereich des öffentlichen Dienstes entsprechende Regelungen angebracht sind. Die bisher in § 767 Abs. 2 Nr. 5 RVO enthaltene Regelung (Berücksichtigung von Unfallverhütungsvorschriften) wird insoweit abgelöst und hat nur noch Bedeutung, solange oder soweit keine Rechtsverordnungen im Sinne des Absatzes 3 erlassen sind.

Zu § 44

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die „für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden" als die Behörden, die die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen des Gesetzes und der von ihm abgeleiteten Rechtsvorschriften zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten haben. Welche Behörden das im einzelnen sind, regelt entsprechend dem Verfassungsgrundsatz des Artikels 84 Grundgesetz das Landesrecht. Für die Überwachung im öffentlichen Dienst des Bundes trifft § 47 eine Sonderregelung. Entsprechend dem ILO-Übereinkommen 81 über die Arbeitsaufsicht für Handel und Gewerbe gehört zu den Aufgaben der Arbeitsschutzbehörden nicht nur die Kontrolle über die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften. Vielmehr haben sie die Arbeitgeber über die wirksamsten Mittel zur Einhaltung der Vorschriften auch zu beraten. Diese Aufgabe wird jetzt gegenüber allen Arbeitgebern für die staatlichen Arbeitsschutzbehörden gesetzlich festgeschrieben. Für die technischen Aufsichtsdienste der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Beratungsaufgabe in § 712 Abs. 1 Satz 1 RVO enthalten. Durch Absatz 1 Satz 2 wird die bislang in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift enthaltene Pflicht der staatlichen Arbeitsschutzbehörden zur Zusammenarbeit mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gesetzlich verankert. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Aufsichtsdienste soll auf der Basis dieses Gesetzes verbessert und effektiver gestaltet werden.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Befugnisse der Überwachungsbehörden und der Dienstkräfte dieser Behörden bei der Durchführung ihrer Überwachungsaufgaben. Die Regelungen lehnen sich weitgehend am geltenden Recht an (vgl. § 139b Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 GewO; § 13 ASiG; § 21 Abs. 3 bis 5 ChemG) und fassen dieses, angepaßt an den umfassenden Geltungsbereich des Gesetzes, zusammen. Absatz 2 Satz 1 läßt die ärztliche Schweigepflicht unberührt.

Absatz 4 enthält eine Regelung zur Geheimhaltungspflicht hinsichtlich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die den mit der Überwachung beauftragten Personen bei ihrer Überwachungstätigkeit zur Kenntnis gelangen. Entsprechend der Regelung in § 139b Abs. 1 Satz 3 GewO ist die Offenbarung dieser Kenntnisse außer in den gesetzlich geregelten Fällen und zur Verfolgung von Gesetzwidrigkeiten auch zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt gegenüber den dafür zuständigen Behörden zulässig. Neu aufgenommen wird eine Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zur Erfüllung gesetzlich geregelter Aufgaben zum Schutz der Versicherten (Nummer 1). Dies ist im Interesse einer effektiven Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden und Berufsgenossenschaften (Absatz 1 Satz 2) erforderlich. Nicht übernommen wird die in § 139b Abs. 1 Satz 3 GewO noch enthaltene Bezugnahme der Geheimhaltungspflicht auf die „Geschäfts- und Betriebsverhältnisse". Das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der Betriebe wird vielmehr wie in anderen neueren Gesetzen auf die Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses begrenzt. Unberührt hiervon bleibt aber die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Pflicht der Aufsichtsbeamten zur Amtsverschwiegenheit.

In Absatz 5 ist die Berichtspflicht nach § 139b Abs. 3 GewO aufgenommen.

In Absatz 6 sind jetzt in § 139b Abs. 5 und 5a GewO enthaltene Regelungen übernommen, die statistische Mitteilungen betreffen, welche die Arbeitgeber machen müssen, damit die zuständigen Behörden ihre Arbeitsschutzaufgaben wahrnehmen können. Die bisher in einer Rechtsverordnung nach § 139b Abs. 5 GewO aufgeführten Angaben sind in die Gesetzesvorschrift übernommen (Satz 1 Nr. 1 bis 4). Die Anforderungen an eine zusätzliche Datenerhebung nach dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. den Landesdatenschutzgesetzen bleiben unberührt. Die Ermächtigung in Satz 2 und 3 stellt mit der bisher auf § 139b Abs. 5a GewO gestützten Weiterleitungsverordnung durch Vermeidung von Mehrfachmitteilungen weiterhin eine entsprechende Entlastung der Arbeitgeber sicher. Satz 4 verpflichtet die zuständigen Behörden ausdrücklich, die weitergeleiteten Daten nur zur Erfüllung der ihnen obliegenden Arbeitsschutzaufgaben zu nutzen.

Zu § 45

Die Vorschrift regelt die Befugnis der Überwachungsbehörden zum Erlaß von Anordnungen im Einzelfall. Dabei kann es sich um Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten des Arbeitgebers oder der Beschäftigten nach diesem Gesetz und den von ihm abgeleiteten Rechtsvorschriften (Absatz 1 Nr. 1) handeln und um Anordnungen, mit denen besondere Gefahren, die nicht unbedingt ihre Ursache in der Nichterfüllung von Arbeitsschutzpflichten haben, von den Beschäftigten (Absatz 1 Nr. 2) abgewendet werden sollen. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen den geltenden Bestimmungen in den §§ 120d und 120f, 139b Abs. 1 GewO, § 12 ASiG und § 23 Abs. 1 und 1a ChemG und § 12 Abs. 1 und 3 GSG.

Absatz 2 enthält die schon im geltenden Recht vorhandenen Bestimmungen über das grundsätzliche Erfordernis einer Fristsetzung für eine Anordnung und über die Befugnisse der Überwachungsbehörden bei Fristversäumnis.

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für den öffentlichen Dienst, die der Aufrechterhaltung seiner Funktionsfähigkeit dient und berücksichtigt, daß ein Konflikt zwischen verschiedenen Aufgabenträgern der Verwaltung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mit hoheitlichen Maßnahmen gelöst werden kann.

Zu § 46

Die Vorschrift faßt die in § 15 ASiG und § 717 RVO bestehenden Ermächtigungen zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften für den gesamten Anwendungsbereich des Gesetzes zusammen. Die Ermächtigung ist beschränkt auf die Durchführung der bundesrechtlichen Regelungen. Für die Durchführung des Gesetzes im öffentlichen Dienst des Bundes wird in § 47 Abs. 3 das Bundesministerium des Innern zum Erlaß entsprechender Verwaltungsvorschriften ermächtigt. Ermächtigungen zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Durchführung anderer Gesetze, insbesondere solcher, die nur teilweise dem Arbeitsschutz dienen, bleiben unberührt.

Zu § 47

Im öffentlichen Dienst des Bundes soll die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen nicht von den Länderbehörden, sondern von besonderen Behörden des Bundes überwacht werden. Nur die Überwachung durch besondere Behörden wird — im Gegensatz zu der beim Bund größtenteils noch bestehenden „Eigenüberwachung" durch den jeweiligen Dienststellenleiter — der Forderung der Rahmenrichtlinie nach einer „angemessenen Kontrolle und Überwachung" (Artikel 4 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie) gerecht.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt als allgemeine Überwachungsbehörde des Bundes die „Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern". In deren Auftrag handelt die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, die sich schon heute mit Fragen der Unfallverhütung befaßt und Betriebe und Verwaltungen der öffentlichen Hand durch technisches Fachpersonal berät (Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz). Um dabei den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes Rechnung tragen zu können, wird in Satz 2 festgelegt, daß die Ausführungsbehörde, die eine Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ist, bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben der Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern untersteht. Abweichende Regelungen sind in den Sätzen 3 und 4 für die Geschäftsbereiche der Bundes-

ministerien für Verkehr, für Post und Telekommunikation, der Verteidigung, des Auswärtigen Amtes hinsichtlich seiner Auslandsvertretungen und für die Nachrichtendienste des Bundes getroffen. Diese Bestimmungen können an Zuständigkeitsregelungen anknüpfen, die bereits in speziellen Arbeitsschutzvorschriften getroffen sind und durch das Gesetz nicht verändert werden (Absatz 4).

Die nach § 46 vorgesehenen Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Gesetzes in der Bundesverwaltung soll das Bundesministerium des Innern erlassen (Absatz 3). Bei diesem Ministerium soll auch ein in Fragen des Arbeitsschutzes im öffentlichen Dienst des Bundes beratender Beirat gebildet werden (Absatz 2).

Zum Achten Abschnitt

Der Abschnitt enthält die gesetzliche Festschreibung der Einrichtungen einer „Bundesanstalt für Arbeitsschutz" und einer „Bundesanstalt für Arbeitsmedizin" und ihrer Aufgaben. Gegenwärtig beruht die Arbeit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz auf einem Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 15. September 1983 und die Arbeit der Bundesanstalt für Arbeitsmedizin, die im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit errichtet wurde, auf dem Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 29. April 1991. Durch die gesetzliche Festlegung der Aufgaben sollen in der Vergangenheit aufgetretene Zweifel, ob insbesondere einzelne Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz nicht dem Bereich der Durchführung von Arbeitsschutzbestimmungen zugerechnet werden müßten und damit in die Zuständigkeit der Länder fielen, beseitigt werden. Nach wie vor nehmen die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und die Bundesanstalt für Arbeitsmedizin aber nicht selbst Aufgaben der Durchführung von Arbeitsschutzvorschriften wahr, sondern können nur die Länder bei deren Vollzugsaufgaben unterstützen.

Die Bundesanstalten erhalten durch ihre gesetzliche Errichtung nunmehr insgesamt den Status einer Bundesoberbehörde gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG. Es bleibt dabei, daß sie dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nachgeordnete Behörden ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind.

Zu § 48

Absatz 1 beschreibt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz als eine nicht rechtsfähige Anstalt und Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

Die Aufgabenbeschreibung in Absatz 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem o. g. Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. In einer sich schnell verändernden Arbeitswelt muß sich der Arbeitsschutz ständig neuen Anforderungen stellen und geeignete Lösungswege zur Vermeidung und Verminderung von Gesundheitsrisiken sowie zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit anbieten. Die auf diesem Gebiet von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz bereits in der Vergangenheit geleistete wertvolle Arbeit soll weitergeführt werden. So wird die Anstalt insbesondere weiterhin Forschung zum Arbeitsschutz durchführen und fördern und sich für die Verbreitung und Anwendung ihrer Arbeitsergebnisse, z. B. durch Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Ausstellungen sowie durch modellhafte Beratung in Betrieben und Sachverständigentätigkeit in Gremien, Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einsetzen.

Absatz 3 hebt als neue Aufgabe die Unterhaltung der „Deutschen Arbeitsschutzausstellung" (DASA) als ständige Einrichtung hervor.

In Absatz 4 wird als weitere Aufgabe festgelegt, daß die Bundesanstalt die zuständigen Behörden der Länder und andere zuständige Stellen durch Vermittlung ihrer Kenntnisse unterstützen kann (Satz 1). Hierbei sowie bei der Durchführung eigener Aufgaben kann die Bundesanstalt die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Daten erheben, verarbeiten und nutzen sowie Untersuchungen und Messungen in Betrieben vornehmen (Satz 2).

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz soll auch weiterhin über einen pluralistisch zusammengesetzten Beirat verfügen (Absatz 5). Die bisher in Nummer 6 des o. g. Erlasses enthaltenen Regelungen über Aufgaben, Zusammensetzung und Tätigkeit des Beirates sollen künftig in allgemeinen Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Zu § 49

Die Vorschrift enthält für die Bundesanstalt für Arbeitsmedizin entsprechende Vorschriften über Einrichtung und Aufgaben dieser Bundesanstalt wie für die Bundesanstalt für Arbeitsschutz. Die Bundesanstalt für Arbeitsmedizin soll sich jedoch insbesondere mit Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes befassen.

Zu § 50

Da die Tätigkeiten der beiden Bundesanstalten, die — bis auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz als Anmeldestelle nach § 12 ChemG — nicht in der Ausführung von Bundesgesetzen oder der Vornahme sonstiger öffentlich-rechtlicher Amtshandlungen bestehen, findet das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) keine Anwendung. Für die nach außen wirkenden Tätigkeiten der Bundesanstalten (z. B. Erstattung von Gutachten, Prüfleistungen, Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen) sind daher besondere Kostenvorschriften erforderlich; diese sollen durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erlassen werden können. Die Vorschrift gibt hierfür Regelungskriterien an, die sich an allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungskostenrechts orientieren.

Zu § 51

Neben Bußgeldtatbeständen, die bisher in § 20 Abs. 1 ASiG und § 147 Abs. 1 GewO enthalten sind, führt Absatz 1 auch Verstöße gegen wichtige neue Schutzvorschriften als Bußgeldtatbestände auf. Der Bußgeldrahmen in Absatz 2 ist insgesamt an die Preisentwicklung angepaßt worden. Für Zuwiderhandlungen des Arbeitgebers gegen die Pflichten, die behördliche Überwachung zu gestatten und vollziehbaren Anordnungen nachzukommen, ist im Interesse der zu schützenden Beschäftigten ein höherer Bußgeldrahmen vorgesehen als für die übrigen Zuwiderhandlungen.

Zu § 52

Die Vorschrift enthält Strafandrohungen für die beharrliche Wiederholung einer Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnungen oder in Rechtsverordnungen enthaltene besondere Schutzpflichten, durch die Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet werden.

Zu § 53

Zu Absatz 1

Nummer 1 enthält die Aufhebung derjenigen Vorschriften der Gewerbeordnung, die mit entsprechendem Inhalt in das Gesetz mit einem umfassenden Geltungsbereich aufgenommen wurden und deshalb in der Gewerbeordnung überflüssig sind. Die Nummern 2 bis 4 enthalten Folgeänderungen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Wie in der Begründung zu § 2 Abs. 4 dargelegt, beschränkt sich Arbeitsschutz nicht auf die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, sondern bezweckt die Abwendung aller arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Es erscheint zweckmäßig und notwendig, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an der Bewältigung dieser Aufgabenstellung verstärkt zu beteiligen.

Entsprechend dem in § 30 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch enthaltenen Gesetzesvorbehalt werden durch Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 1 die Präventionsaufgaben der Unfallversicherungsträger in § 22 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und in § 537 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) generell auf die Abwendung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren erweitert. Absatz 3 Nr. 2 enthält eine Folgeänderung in § 546 Abs. 1 RVO.

Absatz 3 enthält in den Nummern 3 und 4 die Konkretisierung der Aufgabenerweiterung für den Bereich der Rechtsetzung, in Nummer 5 für den Bereich des Vollzuges. Dabei werden keine Regelungen darüber getroffen, in welchen Aufgabenbereichen des Arbeitsschutzes die staatlichen Arbeitsschutzbehörden und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung schwerpunktmäßig tätig werden sollen. Dies soll vielmehr der Abstimmung der beiden Institutionen obliegen.

Hinsichtlich der Erweiterung der Präventionsaufgaben im Bereich der Rechtsetzung ist darauf hinzuweisen, daß durch die Bezugnahme auf das Arbeitsschutzrahmengesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in § 708 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 RVO (Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) erreicht wird, daß die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf dem gesamten Feld des Arbeitsschutzes „Unfallverhütungsvorschriften" erlassen können, die staatliche Arbeitsschutzvorschriften konkretisieren oder darüber hinausgehende Regelungen enthalten. Der Erlaß solcher Unfallverhütungsvorschriften wird insbesondere dort in Betracht kommen, wo EG-Richtlinien zum betrieblichen Arbeitsschutz auf der Rechtsgrundlage des Artikels 118a EWG-Vertrag weit gefaßte Bestimmungen für einen großen Anwendungsbereich enthalten und die umsetzenden staatlichen Rechtsvorschriften diese weiten Bestimmungen übernehmen. Die bisherige Bezugnahme auf das Arbeitssicherheitsgesetz in § 708 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 RVO entfällt, weil die materiellen Bestimmungen dieses Gesetzes in den Fünften Abschnitt übernommen sind und das Arbeitssicherheitsgesetz aufgehoben wird.

Mit der inhaltlichen Erweiterung der Rechtsetzungsbefugnis der Unfallversicherungsträger einerseits korrespondiert andererseits eine stärkere Beteiligung der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden bei der Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften. Nummer 4 sieht dazu vor, daß in § 709 Satz 2 RVO anstelle eines Anhörungsrechts der Länder vor der Genehmigung einer Unfallverhütungsvorschrift die Herstellung des Benehmens mit den Ländern tritt.

Hinsichtlich der Erweiterung der Präventionsaufgaben der Unfallversicherungsträger im Bereich des Vollzuges enthält Nummer 5 Regelungen über die dafür notwendige Verbesserung der Zusammenarbeit ihrer Aufsichtsdienste mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden.

Durch Buchstabe a wird in § 712 Abs. 1 Satz 1 RVO der Überwachungsauftrag der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften auf die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren ausgedehnt. Damit haben die Berufsgenossenschaften die Möglichkeit, in ihren Mitgliedsbetrieben auch für die Einhaltung der Pflichten aus den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zu sorgen, die in bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten erlassen sind. Um eine koordinierte Überwachungstätigkeit beider Aufsichtsdienste sicherzustellen, verpflichtet der neue Satz 2 die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften, mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden zusammenzuwirken. Die korrespondierende Verpflichtung für die staatlichen Überwachungsbehörden ist in § 44 Abs. 1 Satz 2 enthalten.

Die bisher in § 712 Abs. 1 Satz 2 RVO enthaltene Anordnungsbefugnis der technischen Aufsichtsbeamten wird im neuen Satz 3 auf alle Maßnahmen erstreckt, die zur Verhütung von Arbeitsunfällen und

arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren in Betracht kommen.

Für eine effektivere Gestaltung des Zusammenwirkens mit den staatlichen Behörden ist eine Koordinierung der Unfallversicherungsträger untereinander auf Landesebene erforderlich. Mit dem durch Buchstabe b in § 712 RVO neu eingefügten Absatz 3a werden die Berufsgenossenschaften verpflichtet, auf Landesebene gemeinsame Ansprechstellen für die obersten Arbeitsschutzbehörden zu bilden und diesen Stellen alle für die Abstimmung notwendigen Informationen länderbezogen zu übermitteln. Die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder erhalten auf diese Weise nicht nur einen Überblick über die in ihrem Land von seiten der Berufsgenossenschaften beabsichtigten und durchgeführten Aktivitäten, sondern es können bereits in der Planung Überwachungsprogramme und die Rahmenbedingungen der beiderseitigen Besichtigungstätigkeiten abgestimmt werden.

Nummer 7 korrespondiert mit § 46 Satz 1 Nr. 2 und enthält die entsprechende Ermächtigung zum Erlaß einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift, in der Näheres über das Zusammenwirken der technischen Aufsichtsbeamten und der gemeinsamen Stellen mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden geregelt werden kann.

Die Nummern 6, 8 und 9 enthalten Folgeänderungen.

Zu den Absätzen 4 bis 7

Absatz 4 bezweckt, daß in dem verwobenen Gebiet von Arbeitsschutz und Unfallverhütung auch einheitliche gerichtliche Entscheidungen ergehen. Insofern ist die Vorschrift auch eine logische Konsequenz aus der in dem neuen § 712 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 RVO getroffenen Regelung.

Mit der in Absatz 5 vorgesehenen Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wird eine Ergänzung in Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 91/383/EWG vorgenommen.

Absatz 6 enthält Änderungen des Bundesberggesetzes. Sie bewirken, daß allgemeine und besondere Arbeitsschutzpflichten auch vollständig auf der Grundlage des Bundesberggesetzes geregelt werden können.

Absatz 7 hebt das Arbeitssicherheitsgesetz auf, weil seine Bestimmungen inhaltlich in das Gesetz übernommen worden sind.

Zu § 54

Absatz 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (ABl. EG Nr. L 393 S. 1). Der materielle Inhalt der Richtlinie wird bereits durch die geltende Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) abgedeckt. Die Arbeitsstättenverordnung ist vom persönlichen Geltungsbereich her auf den gewerblichen Bereich beschränkt (Verordnung aufgrund § 120e GewO). Die EG-Arbeitsstätten-Richtlinie hat aber als Einzelrichtlinie zur Rahmenrichtlinie grundsätzlich einen umfassenden Geltungsbereich.

Nummer 1 dehnt daher den Geltungsbereich der Arbeitsstättenverordnung entsprechend dem Anwendungsbereich der Richtlinie aus. Die Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe b enthalten redaktionelle Folgeänderungen und Anpassungen, insbesondere an die Begrifflichkeiten des Gesetzes.

Mit den Änderungen in Nummer 3 Buchstabe a wird bezweckt, daß die Erfüllung von Anforderungen der Verordnung, die sich auf die bauliche Gestaltung auswirken und mit einer entsprechenden Verpflichtung der Bauherrn abgedeckt sind, bereits bei der Errichtung abschließend festgestellt werden kann. Mit einer Anpassung ihres Bauordnungsrechts an diese Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung haben die Länder die Möglichkeit, die Prüfung aller für die Errichtung wesentlichen Anforderungen bei den für den Vollzug des Baurechts zuständigen Behörden zu konzentrieren.

Nummer 4 Buchstabe a enthält Übergangsvorschriften für bestehende Arbeitsstätten, die neu in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen werden. Soweit die Verordnung Anforderungen enthält, die umfangreiche Änderungen der Arbeitsstätten, der Betriebseinrichtungen, Arbeitsverfahren oder -abläufe notwendig machen, findet die Verordnung auf diese Arbeitsstätten grundsätzlich keine Anwendung (Sätze 1 und 3). Diese Arbeitsstätten sind aber an die Mindestanforderungen des Anhangs II der Arbeitsstätten-Richtlinie anzupassen, welcher für alle vor dem 1. Januar 1993 bestehenden Arbeitsstätten verbindlich ist. Die in Satz 2 aufgenommene Anpassungsfrist ist in Artikel 4 Abs. 1 der genannten Richtlinie festgelegt.

Nummer 4 Buchstabe b enthält eine Sonderregelung für Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft; für diese Arbeitsstätten werden durchgehend nur die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung und im übrigen die Mindestanforderungen der EG-Richtlinie verbindlich gemacht. Diese Regelung nimmt Rücksicht darauf, daß die Arbeitsstättenverordnung nur solche Betriebe erfaßt, in denen Beschäftigte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes tätig sind. In einer Vielzahl der Betriebe sind daneben selbständige Unternehmer und mithelfende Familienangehörige tätig, bei denen es sich nicht um Beschäftigte im Sinne des § 2 Abs. 1 handelt. Als Versicherte gelten für sie nur die Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung. Diesen bleibt nach der vorgesehenen Regelung überlassen, die EG-Anforderungen unter Berücksichtigung der Belange aller Versicherten auszufüllen.

Die Änderungen von Rechtsverordnungen in den Absätzen 2 und 3 sind notwendig infolge der Aufhebung von § 147 Abs. 1 der Gewerbeordnung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1), auf den in diesen Rechtsverordnungen verwiesen wird.

Absatz 4 enthält die notwendige „Entsteinerungsklausel", um auch zukünftig Änderungen der geänderten Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung vornehmen zu können. Absatz 5 ist erforderlich, damit auch bei Verstößen gegen Rechtsverordnungen, die aufgrund der §§ 120e und 139h der Gewerbeordnung ergangen sind, Bußgelder nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 verhängt werden können.

Zu § 55

Die Regelung über das Inkrafttreten trägt dem Umstand Rechnung, daß die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie bis zum 31. Dezember 1992 in deutsches Recht umzusetzen waren. Satz 2 legt für die neuen Dokumentationspflichten des Arbeitgebers nach § 11 Abs. 1 ein späteres Inkrafttreten fest, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen Gelegenheit zu geben, die notwendigen Vorkehrungen zur Erfüllung dieser Pflichten treffen zu können.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

A. Grundempfehlung

Dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzrahmengesetz) wird nur zugestimmt, wenn:

I. das Arbeitsschutzrahmengesetz in Gestalt eines Arbeitsschutzgesetzbuches kodifiziert wird; und zwar mit der Maßgabe, daß in einem Artikel 1 die Inhalte der Abschnitte 1 bis 4 und 6 bis 8, sowie der §§ 51 und 52 des Arbeitsschutzrahmengesetzes zu einem 1. Buch — Arbeitsschutzgesetzbuch —, Allgemeiner Teil, und die Inhalte des 5. Abschnitts zu einem 2. Buch — Arbeitsschutzgesetzbuch —, Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb, umgestaltet werden.

Die Inhalte der §§ 53 bis 55 des Entwurfes zu einem Arbeitsschutzrahmengesetz sind in weitere fortlaufende Artikel aufzunehmen.

Weitere Gesetze zum Bereich des Arbeitsschutzrechts, insbesondere auch des Arbeitszeitrechts, sind in gesonderten Gesetzgebungsvorhaben zu späteren Zeitpunkten in das Arbeitsschutzgesetzbuch in der Form weiterer Bücher zu überführen.

Die Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG-Rahmenrichtlinie — Arbeitsschutz) und der auf dieser Rahmenrichtlinie gestützten Einzelrichtlinien der EG sowie Artikel 30 des Einigungsvertrages verpflichten den Bundesgesetzgeber zu einer Neuordnung des Arbeitsschutzrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Mit der Neuordnung erfolgt eine historische Weichenstellung der Inhalte, der Systematik, des Vollzuges und damit der Effektivität des deutschen Arbeitsschutzrechts.

Dies muß insbesondere auch dadurch bewirkt werden, daß in einem Arbeitsschutzgesetzbuch alle für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz und im Arbeitsumfeld bedeutsamen Rechtsbereiche aufgenommen werden.

Es ist zutreffend, daß die mit einer vorbehaltlosen Gesamtkodifikation verbundenen Fragen sorgfältiger Abklärung bedürfen, da in einer Reihe von Gesetzen die Anforderungen des Arbeitsschutzes mit solchen des allgemeinen Verbraucherschutzes und des Umweltschutzes verbunden sind (z. B. Gerätesicherheitsgesetz, Chemikaliengesetz). Um insbesondere die zügige Umsetzung mehrerer EG-Richtlinien ohne Zeitverzögerung zu ermöglichen, wird daher zunächst lediglich die Aufnahme derjenigen Inhalte in einem 1. Buch und 2. Buch — Arbeitsschutzgesetzbuch — gefordert, die bereits im vorliegenden Regierungsentwurf zu einem Arbeitsschutzrahmengesetz enthalten sind.

Die Inhalte weiterer Gesetze zum Bereich des Arbeitsschutzrechts sind erst zu späteren Zeitpunkten in das Arbeitsschutzgesetzbuch in der Form weiterer Bücher zu überführen;

und wenn:

II. bei der Formulierung des Arbeitsschutzgesetzbuches abweichend vom vorliegenden Entwurf eines Arbeitsschutzrahmengesetzes zudem folgende inhaltliche Änderungen vorgenommen werden:

1. § 1 ist wie folgt zu fassen: „Zweck dieses Arbeitsschutzgesetzbuches ist es, durch Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren und zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten zu gewährleisten und den Arbeitsschutz stetig zu verbessern."

   Es ist eine möglichst präzise Beschreibung erforderlich, wie dem Anliegen des Gesetzes, nämlich Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten zu gewährleisten und den Arbeitsschutz zu verbessern, Rechnung zu tragen ist.

2. Die in § 41 Abs. 3 des Entwurfs zu einem Arbeitsschutzrahmengesetz enthaltene Regelung ist im 1. Buch — Arbeitsschutzgesetzbuch — wie folgt zu fassen: „Soweit die Bundesregierung von den Ermächtigungen nach Absatz 1 und Absatz 2 keinen Gebrauch gemacht hat, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 vorschreiben und die Pflichten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 festlegen."

   Der Vorrang staatlicher Rechtsetzung muß erhalten bleiben, d. h., daß unabhängig vom Vorliegen von Unfallverhütungsvorschriften staatliche Regelungen getroffen werden können. Dies ist auch deshalb erforderlich, da nur durch staatliche Regelungen ein umfassender Geltungsbereich für alle Beschäftigten sichergestellt werden kann, so ist etwa eine Reihe von ausländischen Beschäftigten im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland tätig, ohne daß ihre Arbeitgeber Mitglieder eines deutschen Unfallversicherungsträgers sind. Die konkurrierende Rechtsetzungskompetenz der Länder muß gewahrt bleiben.

3. Die in § 44 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs zu einem Arbeitsschutzrahmengesetz enthaltene Rege-

lung ist im 1. Buch — Arbeitsschutzgesetzbuch — wie folgt zu fassen: „Bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben wirken sie bezüglich der Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen."

Die Verpflichtung der zuständigen Behörden zum Zusammenwirken mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung kann sich nicht vorbehaltlos auf die Durchführung aller Aufgaben der zuständigen Behörden beziehen.

4. Die in § 53 Abs. 3 Nr. 3a) bb) des Entwurfs zu einem Arbeitsschutzrahmengesetz enthaltene Regelung zur Änderung der Reichsversicherungsordnung ist in einem eigenen Artikel wie folgt zu fassen: „Die Maßnahmen, die der Unternehmer und die Versicherten zur Erfüllung der sich aus dem Arbeitsschutzgesetzbuch sowie zur Erfüllung der sich aus den auf Grund des Arbeitsschutzgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten zu treffen haben."

   Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung. Soweit andere Folgeänderungen erforderlich sind, ist dafür Sorge zu tragen, daß diese redaktionell eingearbeitet werden.

5. Die in § 53 Abs. 3 Nr. 5a) des Entwurfs zu einem Arbeitsschutzrahmengesetz enthaltene Regelung zur Änderung der Reichsversicherungsordnung ist in einem eigenen Artikel wie folgt zu fassen: „Die Berufsgenossenschaften haben durch technische Aufsichtsbeamte die Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu überwachen und ihre Mitglieder zu beraten. Sie wirken dabei mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden zusammen. Sie können im Einzelfall zur Erfüllung ihres Auftrages nach § 708 Anordnungen zur Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften oder zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren treffen." Diese Lösung erscheint sachgerecht und ausreichend.

6. Die in § 53 Abs. 3 Nr. 5b) des Entwurfs zu einem Arbeitsschutzrahmengesetz enthaltene Regelung zur Änderung der Reichsversicherungsordnung ist nicht ausreichend. Danach sollen die Berufsgenossenschaften verpflichtet werden, zur Planung und Durchführung des Zusammenwirkens mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden gemeinsame länderbezogene Stellen einzurichten und ihnen die Aufgabe zu übertragen, die Überwachungstätigkeit ihrer technischen Aufsichtsbeamten mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden abzustimmen.

   Die Pflichten der Berufsgenossenschaften gegenüber diesen Stellen und die inhaltliche Ausgestaltung des Zusammenwirkens mit den zuständigen Behörden sind in dem Entwurf zu einem Arbeitsschutzrahmengesetz jedoch unzureichend geregelt. Es sollten folgende Mindestanforderungen gesetzlich festgelegt werden:

   6.1 Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bilden länderbezogene Leitstellen.

   6.2 Die Leitstelle ist für alle im Land tätigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung verbindliche Ansprech- und Verhandlungsstelle gegenüber der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden.

   6.3 Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung melden jährlich die der Disposition der Leitstelle zur Verfügung stehenden landesbezogenen Personalkapazitäten.

   6.4 Die Leitstelle trifft mit der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde mindestens Vereinbarungen über

   — Erstellen gemeinsamer Überwachungspläne (gemeinsame Revisionsplanung),

   — Einsatz der gemeldeten Kapazitäten (personell, sachlich und finanziell) für die Ausführung dieser Pläne,

   — Erfolgskontrolle der Überwachungspläne,

   — Entwicklung gemeinsamer Referenzkriterien für die Überwachungstätigkeit bezüglich der Klassifizierung der Betriebe aufgrund der gegebenen gesundheitlichen Belastungen und bezüglich der Revisionsdurchführung (Prioritätensetzung, Besichtigungsintensität),

   — Planung und Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches der Aufsichtsbehörden sowie sonstiger Veranstaltungen (beispielsweise zur Information betroffener Betriebe und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer),

   — Informationsaustausch und Erstellen gemeinsamer Materialien und Statistiken.

   6.5 Kommen Vereinbarungen im Sinne von Nummer 6.4 wegen mangelnden Einvernehmens nicht zustande, wird von einem paritätisch besetzten Gremium auf Landesebene eine Empfehlung ausgesprochen.

7. Die in § 54 Abs. 1 Nr. 3 a) des Entwurfs zu einem Arbeitsschutzrahmengesetz enthaltene Regelung zur Änderung der Arbeitsstättenverordnung wird gestrichen.

Die bisherige Regelung hat sich im praktischen Vollzug bewährt, so daß eine Notwendigkeit für eine Neufassung nicht besteht.

8. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, auf welche Weise im Arbeitsschutz erhobene personenbezogene Daten für die arbeitsmedizinische epidemiologische Forschung nutzbar gemacht werden können.

9. Im 1. Buch — Arbeitsschutzgesetzbuch — sollen die genomanalytischen Untersuchungen entsprechend der Entschließung des Bundesrates zur Anwendung gentechnischer Methoden am Menschen vom 16. Oktober 1992 (BR-Drucksache 424/92), insbesondere deren Abschnitt II. 2d) geregelt werden.

10. Dem Auftrag des Artikels 31 des Einigungsvertrages folgend, die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung von Mann und Frau weiterzuentwickeln, muß in einem neuen Arbeitsschutzgesetzbuch der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz verankert werden. Das vorliegende Arbeitsschutzrahmengesetz trägt diesem Grundsatz des Bundesrates keine Rechnung.

11. Auf der Grundlage der Zielbestimmung sind die wesentlichen Grundsätze des Arbeitsschutzes, wie die Kriterien einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit, das Risikominimierungsgebot, die Berücksichtigung von Belastungskombinationen, der Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes, die systematische Erfassung und Bewertung der Belastungsdaten sowie das Prinzip einer stetigen Verbesserung des Arbeitsschutzes aufzuführen.

12. Für die Länder hat die aktive Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihrer Vertretungen an allen Belangen des Arbeitsschutzes einen zentralen Stellenwert für den präventiven betrieblichen Gesundheitsschutz.

    Dazu sind die Kenntnisse und Erfahrungen der Beschäftigten bei allen betrieblichen Maßnahmen des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen. Das Vorschlagsrecht der Beschäftigten muß ergänzt werden durch die Pflicht der Arbeitgeber, diese Vorschläge in geeignetem Rahmen zu erörtern. Die Einrichtung betrieblicher Gesundheitszirkel soll in diesem Zusammenhang gefördert werden.

    Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist ein umfassendes Informations- und Vorschlagsrecht zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sie auch ein Arbeitsverweigerungsrecht bei Gefahren für Leben und Gesundheit sowie ein weitgehendes Beschwerderecht mit einhergehendem Diskriminierungsverbot auch gegenüber den Aufsichtsbehörden erhalten.

    Die Beteiligungsrechte von Betriebs- und Personalräten und sonstigen Mitarbeitervertretungen sollen bei allen Regelungen des Arbeits- und betrieblichen Gesundheitsschutzes zu uneingeschränkten echten Mitbestimmungsrechten erweitert werden.

    Auch wenn die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber rechtlich für den Arbeitsschutz verantwortlich sein müssen, ist es für die Länder unverzichtbar, daß die Betroffenen als aktive Partner mit einbezogen werden müssen.

13. Mit dem Einigungsvertrag ist in den neuen Bundesländern die Arbeitsstättenverordnung auch in der Land- und Forstwirtschaft in Kraft getreten. Bei der Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung in diesen Wirtschaftsbereichen traten kaum wesentliche Probleme auf. Aus diesem Grund sollte — entgegen den Absichten des vorliegenden Gesetzentwurfes — ein einheitliches Arbeitsstättenrecht für alle Wirtschaftszweige (mit Ausnahme des Bergbaus und der Seeschiffahrt) gelten.

14. Gemäß Artikel 9 der EG-Arbeitsschutzrahmenrichtlinie haben die Arbeitgeber „über eine Evaluierung der am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit" zu verfügen. Zu dieser Evaluation gehört neben der Ermittlung und Beurteilung vor allen Dingen auch die Bewertung der festgestellten Gefährdungen und Risiken. Darüber hinaus ist an ein nach präventiven Gesichtspunkten gestaltetes Arbeitsschutzrecht die Forderung zu stellen, Bewertungsergebnisse und Maßnahmen in geeigneter Form zu dokumentieren. Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht diesen Anforderungen an keiner Stelle.

B. Zusatzempfehlungen

Im übrigen schlägt der Bundesrat vor, bei dem zu schaffenden Arbeitsschutzgesetzbuch auch die folgenden Änderungen zu berücksichtigen:

15. **Zu § 2 vor Abs. 1**

    In § 2 ist vor Absatz 1 folgender neuer Absatz 01 einzufügen:

    „(01) Die Gesundheit umfaßt alle Belange des körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens."

    Begründung

    Arbeits- und Gesundheitsschutz ist als ganzheitliche Aufgabe zu verstehen, d. h. es sind technische, medizinische, psychologische, organisatorische und soziale Bedingungen im Zusammenhang und in ihren Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Daher sollte der Gesundheitsbegriff klar und eindeutig definiert werden.

Die Definition der Gesundheit lehnt sich an den Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation an, die Gesundheit nicht nur als Abwesenheit von Krankheit und Gebrechen versteht, sondern als physisches, psychisches und soziales Wohlbefinden, ergänzt um die individuellen und sozialen Handlungsmöglichkeiten von Menschen.

16. **Zu § 3 Abs. 4**

In § 3 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts sowie § 28 gelten nicht für die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe."

Begründung

Es ist zu begrüßen, daß der Gesetzentwurf den auf die speziellen Gefahren des Bergbaubetriebes zugeschnittenen bergrechtlichen Regelungen (Bundesberggesetz, Bergverordnung) insoweit Rechnung trägt, als die Vorschriften des Arbeitsschutzrahmengesetzes nur subsidiär gelten sollen. Dies ist jedoch nicht ausreichend. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Sicherheit der Beschäftigten, die auch Normadressaten von Rechten und Pflichten sind, ist es notwendig, die konkret anzuwendenden Vorschriften zu bezeichnen und nicht auf eine unverhältnismäßige und im Ergebnis unsichere Gleichwertigkeitsprüfung zwischen Arbeitsschutzrahmengesetz und Bergrecht zu verweisen. Die Regelungen in den §§ 4 bis 18 und 28 des Entwurfes eines Arbeitsschutzrahmengesetzes haben im Bergrecht weitgehend ihre Entsprechung.

Soweit dies nicht bereits im Bundesberggesetz selbst erfolgt (vgl. § 53 Abs. 6 des Gesetzentwurfs) wird dies in einer Bergverordnung zur Umsetzung arbeitsschutzrechtlicher Richtlinien der EU erfolgen, deren Vorbereitung unter Beteiligung der Länder aufgenommen worden ist.

Mit § 14 des Entwurfs eines Arbeitsschutzrahmengesetzes sollen die bisher geltenden §§ 120b und 120c der Gewerbeordnung ersetzt werden. Wenn der Gesetzentwurf dabei die geltende Rechtslage für Wasserfahrzeuge berücksichtigt, sollte dies auch hinsichtlich des Bergbaus gelten. § 120b Gewerbeordnung gilt nicht für die Bergbaubetriebe. Einer Anwendung des § 14 Arbeitsschutzrahmengesetz für Bergbaubetriebe bedarf es deshalb nicht.

Im übrigen kennt das Bundesberggesetz in den §§ 58ff. bewährte Regelungen über die Beauftragung verantwortlicher Personen, die bereits mehrfach Vorbild für andere Rechtsvorschriften waren. Ein Bedürfnis für die Anwendung der §§ 15 und 28 im Entwurf eines Arbeitsschutzrahmengesetzes ist deshalb nicht erkennbar.

17. **Zu § 4 Abs. 2**

In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind nach dem Wort „Organisation" folgende Wörter einzufügen: „unter Berücksichtigung der Größe des Betriebes bzw. des Unternehmens".

Begründung

Die Grundpflichten nach § 4 Abs. 1, d. h. insbesondere die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen hängen nach der jetzigen Formulierung nicht von der Betriebsgröße des Unternehmens ab.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll sichergestellt werden, daß bei der Organisation von Arbeitsschutzmaßnahmen die Betriebsgröße berücksichtigt werden muß. Dieser Gedanke ist in Artikel 8 Abs. 1 erster Spiegelstrich sowie Artikel 8 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie berücksichtigt und sollte auch hier Berücksichtigung finden. Hierdurch soll Artikel 118a des EWG-Vertrages Rechnung getragen werden, der insbesondere auch vorsieht, daß durch die Umsetzung von Richtlinien die Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben nicht behindert werden sollen.

18. **Zu § 8 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 3 — neu —**

a) In § 8 Abs. 1 sind die Wörter „zeitlich und örtlich gemeinsam tätig" durch die Wörter „an einer Arbeitsstelle tätig" zu ersetzen.

b) Nach § 8 Abs. 1 ist folgender neuer Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Es ist gemeinsam eine verantwortliche Person (Koordinator) zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 einzusetzen."

c) Nach § 8 Abs. 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Vergibt der Arbeitgeber Arbeiten an Unternehmer, die in seinem Betrieb tätig werden, hat er sicherzustellen, daß die Sicherheits-, Hygiene- und Gesundheitsschutzbestimmungen für alle Beschäftigten eingehalten werden. Gleiches gilt für die im Betrieb tätigen Fremdunternehmer."

Begründung

a) Mit Buchstabe a soll sichergestellt werden, daß Artikel 6 Abs. 4 und Artikel 10 Abs. 2 der europäischen Rahmenrichtlinie (89/391/EWG) hinreichend umgesetzt werden.

b) Die in Buchstabe b enthaltene Regelung entspricht § 5 der Unfallverhütungsvorschrift VBG 1 „Allgemeine Vorschriften" und soll für alle Betriebe im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten.

c) Der neue Absatz 3 erstreckt die vorgenannten Pflichten auf die Fälle, in denen Beschäftigte auf Arbeitsstätten anderer Arbeitgeber einge-

setzt werden. Dabei steht nicht die Gefährdung durch mit anderen Arbeiten betraute Beschäftigte des anderen Arbeitgebers im Vordergrund. Vielmehr geht es um Gefahren, die von der Arbeitsstätte und den vorhandenen Einrichtungen ausgehen. Von dieser Regelung wird insbesondere der Einsatz von Fremdfirmen für Reinigungs- und Reparaturarbeiten in Produktionsanlagen, Verkehrsbetrieben, Werkstätten, Laboratorien oder Krankenhäusern erfaßt. Hier ist häufig die Unkenntnis über die von der Arbeitsstätte ausgehenden Gefahren bereits ein zusätzliches, vermeidbares Gefahrenmoment. Über die Pflichten nach dieser Vorschrift wird die Verantwortung des Arbeitgebers unabhängig von der zugrundeliegenden rechtlichen Gestaltung erweitert. Dies wirkt sich auch auf den Umfang der für ihn erforderlichen Beratung durch die Fachkräfte aus.

19. **Zu § 11 Abs. 1 und 1a — neu —**

§ 11 Abs. 1 ist durch folgende Absätze 1 und 1a zu ersetzen:

„(1) Der Arbeitgeber hat die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung nach § 6 systematisch und arbeitsplatzbezogen schriftlich festzuhalten und mindestens dreißig Jahre aufzubewahren. Gleichartige Arbeitsplätze können gruppenweise zusammengefaßt werden. Bei einer Betriebsauflösung hat der Arbeitgeber die Unterlagen dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vollständig zu übergeben.

(1a) Der Arbeitgeber muß über Unterlagen verfügen, aus denen die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis der Überprüfung nach § 4 Abs. 1 für die in seinem Betrieb vorhandenen Arbeitsplätze und auszuübenden Tätigkeiten ersichtlich sind. Der Arbeitgeber muß weiterhin über Unterlagen verfügen, die die Erfüllung seiner Pflichten nach § 8 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 nachweisen."

Begründung

Eine zielgerichtete Prävention ist ohne die Verpflichtung des Arbeitgebers zur systematischen Erfassung und Dokumentation betrieblicher Belastungsdaten nicht möglich. Die durch den Absatz 1 vorgesehene Pflicht zur Dokumentation der Ergebnisse der Ermittlung und der Beurteilung entspricht Artikel 9 Abs. 1 Lit. a i. V. m. Abs. 2 der Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989.

Nur eine arbeitsplatzbezogene Dokumentation erlaubt eine Fortschreibung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen. Sie ist sowohl für den Arbeitgeber zur Einschätzung von Sanierungserfordernissen als auch zur Unterstützung der zuständigen Stellen im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen wertvolle Hilfe. Zur Begutachtung von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sind Beurteilungen zurückliegender Arbeitsbedingungen unabdingbar. Auch für die Umsetzung der in § 26 geforderten Vorsorgedatei sind Angaben zu früheren Gefährdungen notwendig.

Die Aufbewahrungsfristen für die Beurteilung der Arbeitsbedingungen müssen sich an den Aufbewahrungsfristen der arbeitsmedizinischen Untersuchungsergebnisse orientieren, weil nur aus der Zusammenführung dieser Unterlagen sachentsprechende Beurteilungen von individuellen Entschädigungsansprüchen und auch retrospektive epidemiologische Untersuchungen möglich sind. Als Beispiel seien hier die krebserzeugenden Wirkungen von Gefahrstoffen mit Latenzzeiten von 20 und mehr Jahren angeführt.

Eine untergesetzliche Konkretisierung der Dokumentationen und der vorzuhaltenden Unterlagen, wie in § 41 Abs. 2 Nr. 2 Lit. a gefordert, ist insbesondere im Hinblick auf die eingeschränkten Möglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen notwendig.

Die Erfahrungen aus dem Arbeitsschutzsystem der ehemaligen DDR belegen, daß eine Dokumentationspflicht für die Arbeitgeber die gewissenhafte Einhaltung der Rechtspflichten fördert. Auch die Prüfung durch die zuständige Behörde wird erheblich erleichtert.

20. **Zu § 15 Abs. 1 Satz 2 — neu —**

In § 15 Abs. 1 ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

„Die Übertragung der Verantwortung hat schriftlich durch den Arbeitgeber zu erfolgen."

Begründung

In Hinblick auf mögliche Haftungsfragen sollte die Übertragung schriftlich erfolgen.

21. **Zu § 23 Abs. 1 Satz 3**

In § 23 Abs. 1 Satz 3 sind die Wörter „zehn Jahre" durch die Wörter „dreißig Jahre" zu ersetzen.

Begründung

Eine mindestens zehnjährige Aufbewahrungsfrist reicht nicht aus. Berufskrankheiten sind chronische Erkrankungen mit Latenzzeiten von oft mehr als 30 Jahren. Der Dokumentation kommt insbesondere der Beweiszweck zu. Nach Schätzungen von Doll und Peto verlaufen jährlich 4 % berufsbedingte Krebserkrankungen mit tödlichem Ausgang, dies würde jährlich 7 000 Berufskrebsen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Dabei ist der heutige Erkenntnisstand über Arbeitskanzerogene sehr dürftig. Für die Beweislast und Epidemiologie auch der klassischen Berufskrankheiten (u. a. Asbestose, Silikose) sind Aufbewahrungsfristen generell von mindestens 30 Jahren zu fordern.

22. **Zu § 23 Abs. 3**

In § 23 Abs. 3 Satz 2 ist das Zitat „Absatz 2 Satz 3" durch das Zitat „Absatz 2 Sätze 3 und 4" zu ersetzen.

Begründung

Im Interesse der untersuchten Person ist ausdrücklich festzulegen, daß die Bescheinigung des Arztes für den Arbeitgeber über die Durchführung der vom Arbeitgeber veranlaßten speziellen Vorsorgeuntersuchung nicht mehr Angaben zum Untersuchungsergebnis enthalten darf, als nach § 23 Abs. 2 Satz 3 vorgesehen.

23. **Zu § 23 Abs. 3 und § 25 Abs. 2**

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu § 23 Abs. 3 Satz 2 und § 25 Abs. 2 — soweit die Einwilligung der Betroffenen Voraussetzung für die Übermittlungen personenbezogener Daten ist — zu prüfen, ob für die Einwilligung die sonst übliche Schriftform vorgeschrieben werden sollte (vgl. § 4 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz und § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs).

24. **Zu § 23 Abs. 4 Satz 3 — neu —**

In § 23 Abs. 4 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Die zuständige Behörde kann vor ihrer Entscheidung auf Kosten des Arbeitgebers ein ärztliches Gutachten einholen, um damit eine mögliche Gefährdung nachzuweisen."

Begründung

Die Beweisführung risikobelasteter Arbeitsplätze wird somit erhärtet und alle daraus resultierenden Maßnahmen dienen dem zügigen Handeln zur Abwendung von Gefahren.

25. **Zu § 25 Abs. 1 Satz 5 und § 26 Abs. 4 Satz 1**

In § 25 Abs. 1 Satz 5 und § 26 Abs. 4 Satz 1 sind die Wörter „der zuständigen Behörde" durch die Wörter „dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung" zu ersetzen.

Begründung

Intention von § 25 Abs. 1 Satz 5 und § 26 Abs. 4 Satz 1 ist insbesondere die Beweissicherung in einem möglichen Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren. Die Behörden der Länder sind nicht in der Lage, diese umfangreiche Dokumentationsverpflichtung zu leisten.

26. **Zu § 26 Abs. 1 bis 3**

§ 26 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „sie betreffenden Angaben zu erhalten und die Angaben" durch die Wörter „zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten und die Daten" zu ersetzen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„In der Datei sind zu jeder untersuchten Person folgende Daten zu speichern:".

bb) Die Sätze 2 bis 4 sind durch folgende Sätze 2 und 3 zu ersetzen:

„Andere als in Satz 1 genannte Daten dürfen in der Datei nicht gespeichert werden. Ohne Einwilligung der Beschäftigten darf der Arbeitgeber Daten aus der Datei nur Behörden oder Personen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung gesetzlich festgelegter Arbeitsschutzaufgaben des Empfängers oder zur Feststellung von Leistungsansprüchen nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich ist."

c) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Arbeitgeber hat die personenbezogenen Daten in der Datei und die ärztlichen Bescheinigungen bis zum Ausscheiden der Beschäftigten zu speichern beziehungsweise aufzubewahren."

bb) In Satz 3 sind die Wörter

„wie Personalunterlagen noch mindestens fünf Jahre aufzubewahren" durch die Wörter

„noch mindestens fünf Jahre wie Personalunterlagen aufzubewahren" zu ersetzen.

Begründung

Die Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art und dienen der Angleichung an den Sprachgebrauch der Datenschutzgesetze.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die in Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs vorgesehenen Auskünfte bzw. Fälle der Einsichtsgewährung sind Übermittlungen im Sinne des Datenschutzrechts.

Soweit öffentliche Stellen des Bundes oder nichtöffentliche Stellen von dem Gesetzentwurf betroffen sind, findet das Bundesdatenschutzgesetz ergänzend Anwendung, so daß die in § 26 Abs. 2 Satz 4 enthaltene Verpflichtung des Arbeitgebers, die nach § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderli-

chen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, entbehrlich ist.

Für die öffentlichen Stellen der Länder enthalten die allgemeinen Landesdatenschutzgesetze dem § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes vergleichbare Regelungen. Im Hinblick auf die in den Landesdatenschutzgesetzen zum Teil enthaltenen strengeren Anforderungen an die technischen und organisatorischen Maßnahmen und um für die Landesdienststellen ein möglichst einheitliches Datenschutzrecht zu schaffen, ist die Regelung in § 26 Abs. 2 zu streichen.

Zu Buchstabe c

Es geht nicht um die Aufbewahrung der Datei als ganzes, sondern um die Dauer der Speicherung von Daten über den einzelnen Beschäftigten.

Der Wortlaut des § 26 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs könnte zu der Auslegung führen, daß auch die Aufbewahrungsfrist für Personalunterlagen durch die Bestimmung vorgeschrieben wird. Hinsichtlich der öffentlichen Stellen der Länder sollte die Aufbewahrungsfrist für Personalunterlagen dem Landesrecht vorbehalten bleiben.

27. **Zu § 26 Abs. 4**

In § 26 Abs. 4 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Nach der Gesetzesbegründung soll durch die Bezugnahme auf Absatz 2 Satz 3 in § 26 Abs. 4 Satz 2 die zuständige Behörde ebenfalls zu den nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Daten verpflichtet werden. Da dieses Ergebnis durch die Bezugnahme auf den Satz 3 des Absatzes 2 nicht erreicht wird und § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes für die öffentlichen Stellen des Bundes und die nichtöffentlichen Stellen auch ohne Bezugnahme in dem Gesetzentwurf unmittelbar anwendbar ist, ist § 26 Abs. 4 Satz 2 zu streichen. Für die von den öffentlichen Stellen der Länder zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten enthalten die allgemeinen Landesdatenschutzgesetze entsprechende Regelungen.

28. **Zu § 26 Abs. 5**

In § 26 Abs. 5 sind nach dem Wort „Datenschutzkontrolle" die Wörter „der nichtöffentlichen Stellen" einzufügen.

Begründung

Es sollte im Wortlaut des Gesetzes klargestellt werden, daß § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes nur hinsichtlich der Kontrolle der nichtöffentlichen Stellen zur Anwendung kommt. Hinsichtlich der Kontrolle der öffentlichen Stellen des Bundes und der öffentlichen Stellen der Länder gelten die Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz und in den allgemeinen Datenschutzgesetzen der Länder.

29. **Zu § 40**

§ 40 ist wie folgt zu fassen:

„§ 40

Überbetriebliche Dienste,
freiberuflich tätige Betriebsärzte und Fachkräfte
für Arbeitssicherheit

(1) Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann auch dadurch erfüllt werden, daß der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit, freiberuflich tätige Betriebsärzte oder freiberuflich tätige Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 31 oder § 34 verpflichtet.

(2) Die zuständige Behörde kann von einem nach Absatz 1 verpflichteten überbetrieblichen Dienst verlangen,

1. ihr Auskunft darüber zu erteilen,
   a) wer als Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit für ihn tätig ist,
   b) bei welchen Arbeitgebern mit welchen Einsatzzeiten der Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig ist,
2. den Nachweis dafür zu erbringen,
   a) daß die von ihm beschäftigten Betriebsärzte den Anforderungen des § 32 oder die Fachkräfte für Arbeitssicherheit den Anforderungen des § 35 genügen,
   b) daß den Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Hilfskräfte sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung stehen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß der überbetriebliche Dienst einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit

1. für die übernommene Zeit einsetzt,
2. nicht einsetzt, wenn sie den Anforderungen des § 32 oder des § 35 nicht genügen oder diesen die erforderlichen Hilfskräfte sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die zuständige Behörde kann von einem nach Absatz 1 freiberuflich tätigen Betriebsarzt oder einer nach Absatz 1 freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit verlangen,

1. ihr Auskunft darüber zu erteilen, bei welchen Arbeitgebern mit welchen Einsatzzeiten der Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig ist,

2. den Nachweis dafür zu erbringen,

   a) daß der Betriebsarzt den Anforderungen des § 32 oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Anforderungen des § 35 genügt,

   b) daß den Betriebsärzten oder den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Hilfskräfte sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung stehen.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall einem Betriebsarzt oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 31 oder § 34 untersagen, wenn

1. sie die übernommene Zeit nicht erbringen kann oder

2. sie den Anforderungen des § 32 oder des § 35 nicht genügt oder die erforderlichen Hilfskräfte sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel nicht zur Verfügung stehen."

Begründung

Durch die Änderung erhält die Überwachungsbehörde gegenüber freiberuflich tätigen Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit entsprechende Kontroll- und Anordnungsbefugnisse, wie sie gegenüber überbetrieblichen Diensten vorgesehen sind. Da sich viele Arbeitgeber für freiberuflich tätige Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit entscheiden und im Zuge der Betreuung von kleinen und mittleren Unternehmen der Anteil dieser Arbeitgeber zunimmt, besteht die Notwendigkeit, entsprechende Auskünfte zu verlangen und Anordnungen treffen zu können.

30. **Zu § 41 Abs. 2 Nr. 7 — neu —**

In § 41 Abs. 2 ist nach Nummer 6 folgende neue Nummer 7 einzufügen:

„7. daß andere Personengruppen den Beschäftigten im Sinne von § 2 Abs. 1 gleichgestellt werden."

Begründung

Von der abschließenden Definition des Beschäftigtenbegriffs im § 2 Abs. 1 werden u. a. folgende Personengruppen nicht erfaßt:

1) Personen, die während einer aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder aufgrund strafrechtlicher Anordnung beschäftigt werden,

2) Zivildienstleistende,

3) ehrenamtlich in Hilfeleistungsunternehmen Tätige (z. B. Angehörige der freiwilligen Feuerwehren),

4) Studenten bei Praktikumseinsätzen.

Zu 1)

Dieser Personenkreis fällt nicht unter den Arbeitnehmerbegriff, sondern unterliegt nach allgemeiner Auffassung einem besonderen Gewaltverhältnis. Er wird daher von § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfaßt. Die Auswirkungen dieses Mangels sollen am Beispiel des Regelungszwecks des jetzigen ASiG aufgezeigt werden:

Das ASiG verwendet in seinen Regelungen regelmäßig den — nicht näher definierten — Begriff des Arbeitnehmers. Aus den Materialien zu § 16 ASiG, der ohnehin nur auf „Verwaltungen und Betriebe" der öffentlichen Verwaltung abhebt, ergibt sich die Möglichkeit eines weitergehenden Verständnisses des Arbeitnehmerbegriffs in dem Sinne, daß von dieser Vorschrift auch Beamte erfaßt werden. Darüber hinaus wurden in der Praxis nach dieser Vorschrift auch arbeitende Strafgefangene in die Betreuung nach dem ASiG einbezogen. Demgegenüber sieht der Entwurf eine abschließende Definition des Arbeitnehmerbegriffs vor, der es nicht zuläßt, weitere Personengruppen der Anwendung des Gesetzes zu unterstellen. Damit dürften auf diesen Personenkreis die §§ 29ff. des Entwurfs keine Anwendung finden, mit der Folge, daß weder Unfallverhütungsvorschriften nach § 708 Abs. 1 Nr. 4 RVO i. V. m. § 767 Abs. 2 Nr. 5 RVO noch Rechtsverordnungen nach § 43 Abs. 3 bzw. § 41 Abs. 1, 3 des Entwurfs für diesen Personenkreis auf dem Gebiet des jetzigen ASiG Regelungen treffen können. Dies hätte zur Folge, daß die derzeit bereits praktizierte Betreuung nach dem ASiG eingestellt würde.

Zu 2)

Zivildienstleistende leisten ihren Dienst ebenfalls in einem besonderen Gewaltverhältnis, zu welchem sie einberufen werden (vgl. § 19 Zivildienstgesetz). Sie unterfallen damit ebenfalls nicht dem allgemeinen Arbeitnehmerbegriff. Bemerkenswert hierbei ist, daß § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Entwurfs Soldatinnen und Soldaten — und damit auch Wehrpflichtleistende — dem Beschäftigtenbegriff unterordnet. Zivildienstleistende sind bei ihrer Tätigkeit, z. B. im Rettungsdienst oder in der Krankenpflege, vielfältigen gesundheitlichen Gefährdungen ausgesetzt. Eine Schlechterstellung dieses Personenkreises ist nicht zu verantworten.

Zu 3)

Ehrenamtlich Tätige in Hilfeleistungsunternehmen — aber auch in Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege — sind bei ihrer Tätigkeit denselben gesundheitlichen Risiken ausgesetzt wie

hauptamtlich Beschäftigte. So sind in der Regel Angehörige der freiwilligen Feuerwehren Träger von Atemschutzgeräten und damit regelmäßig in speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu untersuchen. Da das ArbSchRG auf sie nicht anzuwenden ist, können auch keine Rechtsvorschriften nach §§ 41, 43 erlassen werden. Es verbleibt die Regelungsmöglichkeit über Unfallverhütungsvorschriften bzw. die Anwendbarkeit der UVV des jeweiligen Gemeindeunfallversicherungsverbandes nach § 767 Abs. 2 Nr. 5 RVO.

Zu 4)

Praktikumseinsätze von Studenten werden vom § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfaßt, da § 19 des Berufsbildungsgesetzes nach einem Urteil des BAG vom 19. Juni 1974 (— 4 AZR 436/74 — AP Nr. 3 zu § 3 BAT) auf Studenten, die innerhalb ihres Studiums und als dessen Bestandteil ein Praktikum absolvieren, keine Anwendung findet.

Aufgrund der Vielfalt der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, in denen abhängige Arbeit geleistet wird, muß eine Möglichkeit geschaffen werden, daß weitere Personengruppen durch Arbeitsschutzmaßnahmen vor Gesundheitsgefahren geschützt werden können.

Mit der vorgesehenen Ermächtigung ist es möglich, u. a. für die aufgeführten Personengruppen die Arbeitsschutzvorschriften in Kraft zu setzen.

31. **Zu § 42 ff.**

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG — Baustellensicherheitsrichtlinie) im Rahmen des Arbeitsschutzrahmengesetzes und seiner Ausführungsverordnungen nicht umzusetzen und dies bei der EG-Kommission zu notifizieren. Deshalb sind § 42 und weitere Vorschriften des Entwurfs so zu fassen, daß die Baustellensicherheitsrichtlinie ausgespart bleibt.

Die Bundesregierung wird zugleich nachdrücklich aufgefordert, alle politischen und rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, daß die Baustellensicherheitsrichtlinie wieder aufgehoben wird.

32. **Zu § 43 Abs. 3 Satz 4**

In § 43 Abs. 3 Satz 4 sind vor den Wörtern „übertragen kann" die Wörter „durch Rechtsverordnung" einzufügen.

Begründung

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die vorgesehene Übertragung der Ermächtigung an Gemeinden muß in Form einer Rechtsverordnung erfolgen (Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG).

33. **Zu § 44 Abs. 1a — neu —**

In § 44 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Für den öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann als zuständige Behörde nach Absatz 1 der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung benannt werden."

Begründung

Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand überwachen bereits heute weitgehend die Sicherstellung von Unfallverhütung und Arbeitssicherheit in den Dienststellen der Länder und Kommunen und sind dort beratend tätig. Länder und Kommunen sind zu ermächtigen, diese Befugnisse — angepaßt an die Vorschriften des Arbeitsschutzrahmengesetzes — zu erhalten.

Im öffentlichen Dienst bedarf es keiner Doppelzuständigkeit. Um effektive und wirtschaftliche Arbeitsschutzstrukturen im öffentlichen Dienst der Länder und der Kommunen vorhalten zu können, müssen ausdrücklich auch in diesem Bereich des öffentlichen Dienstes Doppelzuständigkeiten und Eigenkontrolle vermeidbar sein. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der hier vorgeschlagene neue Absatz 1a die klare Rechtsgrundlage bieten.

Ohne ausdrückliche Bestimmung könnte zweifelhaft sein, ob nicht die Definition der zuständigen Behörde als staatliche Institution in § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 2 künftig die Unfallversicherungsträger als zuständige Behörde für den öffentlichen Dienst ausschließt.

34. **Zu § 44 Abs. 3a — neu —**

Nach § 44 Abs. 3 ist folgender neuer Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Kann die zuständige Behörde Art und Unfang der auftretenden Gefahren oder die zur Abwendung dieser Gefahren erforderlichen Maßnahmen nicht beurteilen, so kann sie vom Arbeitgeber verlangen, daß dieser durch einen von der Behörde zu bestimmenden Sachverständigen über Art und Umfang dieser Gefahren oder die zur Abwendung der Gefahren notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Arbeitgebers ein Gutachten erstatten läßt und ihr eine Ausfertigung des Gutachtens vorlegt."

Begründung

Mit dieser Regelung wird der Überwachungsbehörde die Möglichkeit gegeben, vom Arbeitgeber auf dessen Kosten die Beibringung eines Sachverständigengutachtens zu verlangen, wenn sie selbst über den zur Beurteilung der Gefahrensituation erforderlichen Sachverstand nicht verfügt. Eine ähnliche Regelung findet sich auch im Gefahrstoffrecht in der bereits geltenden Regelung des § 21 Abs. 6 ChemG.

35. **Zu § 44 Abs. 3b — neu —**

In § 44 ist nach Absatz 3a — neu — folgender neuer Absatz 3b einzufügen:

„(3b) Kosten, die durch Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 entstehen, sind der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber aufzuerlegen, wenn die Ermittlungen ergeben, daß

1. Pflichten oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden oder
2. Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, der darauf gestützten Rechtsverordnungen oder sonstiger den Arbeitsschutz regelnder Rechtsvorschriften geboten

sind. Für die Kostenerhebung ist das Gebührenrecht der Länder maßgebend."

Begründung

Die Kostenregelung des neuen Absatzes entspricht der entsprechenden Regelung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 52 Abs. 4).

36. **Zu § 45 Abs. 3**

§ 45 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Maßnahmen der zuständigen Behörde, die im öffentlichen Dienst des Bundes getroffen werden sollen und den Dienstbetrieb einer Bundesbehörde wesentlich beeinträchtigen, sollen im Einvernehmen mit der obersten Bundesbehörde getroffen werden."

Begründung

Soweit die Vorschrift Regelungen in den Ländern treffen soll, sollte sie gestrichen werden. Ob dies auch bezüglich der Bundesbehörden geschehen sollte, kann dahingestellt bleiben, weil sich der Bundesrat insoweit einer Stellungnahme enthalten kann.

Die vorgesehene Regelung ist nicht erforderlich. Wird nämlich Einvernehmen zwischen der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde und einer anderen Landesbehörde über Erfordernisse des Arbeitsschutzes getroffen, so sind „Maßnahmen der zuständigen Behörde" gar nicht mehr erforderlich. Im umgekehrten Falle kann aber das Erfordernis einer Maßnahme nicht davon abhängig gemacht werden, ob Einvernehmen hierüber mit einer anderen Behörde erzielt werden konnte.

Maßnahmen gegen Behörden dürfen ohnehin nicht getroffen werden, wenn durch sie in hoheitliches Handeln eingegriffen würde. Soweit Maßnahmen gegen Behörden zulässig sind, weil sie nur Bereiche fiskalischen Handelns betreffen, können sie nach § 17 des Verwaltungsvollstrekkungsgesetzes jedoch nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Schon allein wegen dieser sehr eingeschränkten Möglichkeit, Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen, ist das in § 45 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehene Einvernehmen entbehrlich.

37. **Zu § 51 Abs. 1 Nr. 1**

In § 51 Abs. 1 Nr. 1 sind nach den Wörtern „nicht erfaßt" die Wörter „oder eine Liste nicht aufbewahrt" einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

38. **Zu § 52**

In § 52 ist die Überschrift wie folgt zu fassen: „Strafvorschriften".

Als Folge

ist im Neunten Abschnitt der Inhaltsübersicht das Wort „Straftaten" durch das Wort „Strafvorschriften" zu ersetzen.

Begründung

In Gesetzen wird üblicherweise von Strafvorschriften und nicht von Straftaten gesprochen.

39. **Zu § 53 Abs. 1 Nr. 3a — neu —** (§ 148 Nr. 2 Gewerbeordnung)

In § 53 Abs. 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

‚3a. In § 148 Nr. 2 wird die Angabe „‚§ 147 Abs. 1 oder 2" durch die Angabe „oder § 147 Abs. 2" ersetzt.'

Begründung

Durch § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs wird § 147 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgehoben. § 148 Nr. 2 der Gewerbeordnung ist daher entsprechend anzupassen.

40. **Zu § 53 Abs. 1 Nr. 3b — neu —** (§ 150a Abs. 2 Nr. 1 Gewerbeordnung)

Nach § 53 Abs. 1 Nr. 3a — neu — ist folgende Nummer 3b einzufügen:

‚3b. In § 150a Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 148 Nr. 1," die Wörter „nach § 52 Nr. 1 des Arbeitsschutzrahmengesetzes," eingefügt.'

Begründung

Eine effektive Verfolgung der in § 52 Nr. 1 ArbSchRG neu geschaffenen Straftat ist nur möglich, wenn Gerichten und Staatsanwaltschaften in jedem Fall Auskunft über die nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO einzutragenden Bußgeldentscheidungen erteilt wird, weil nur so eine beharrliche Wiederholung der in § 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a ArbSchRG angeführten Zuwiderhandlung festgestellt werden kann.

Aus diesem Grund ist in § 150a Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz GewO für vergleichbare Straftaten, die eine beharrliche Wiederholung der Zuwiderhandlung voraussetzen, eine Auskunftserteilung bereits jetzt vorgesehen. Die Änderung des § 150a Abs. 2 Nr. 1 GewO betrifft demnach nur eine notwendig gewordene Erweiterung durch die neu geschaffene Strafvorschrift des § 52 Nr. 1 ArbSchRG.

41. **Zu § 53 nach Abs. 1** (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz)

In § 53 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) In § 5 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465), zuletzt geändert durch (. . .) wird die Nummer 2 gestrichen."

Begründung

Mit dem Entwurf wird u. a. eine Vereinheitlichung des zersplittert geregelten Arbeitsschutzes angestrebt. In seinen diesbezüglichen § 53 sollte daher nicht nur die Gewerbeordnung, sondern auch das Gaststättengesetz einbezogen werden.

Während nämlich in den Auflagenvorschriften der Gewerbeordnung für einzelne Gewerbezweige wie beispielsweise Spielhallen (i. S. des § 33i GewO, vgl. ferner §§ 34 ff., 55 GewO) der Arbeitnehmerschutz im Hinblick auf die §§ 120a ff. GewO (die nunmehr in dem künftigen Arbeitsschutzrahmengesetz aufgehen sollen, vgl. § 53 Abs. 1 Nr. 1) nicht besonders aufgeführt wird, ist dies in § 5 Abs. 1 Nr. 2 GastG noch der Fall. Die letztgenannte Vorschrift sollte daher nicht nur im Interesse der Rechtsvereinheitlichung, sondern auch zur Vermeidung der Rechtsunklarheit gestrichen werden, da Zweifel bestehen, ob diese Bestimmung eine Sonderregelung darstellt, die den §§ 4 ff. ArbSchRG vorgeht oder etwa diesbezügliche Anordnungen aufgrund des § 45 ArbSchRG sogar ausschließt. Diese Frage würde sich beispielsweise schon hinsichtlich des § 4 Abs. 1 ArbSchRG stellen, der ja nicht nur — wie der § 5 Abs. 1 Nr. 2 GastG — auf eine Gefahrenabwehr, sondern auch auf eine menschengerechte Arbeitsgestaltung abzielt, die auch bei Gaststätten (z. B. im Küchenbereich) von Bedeutung ist.

Im § 5 Abs. 1 Nr. 2 GastG ist auch nicht die in § 8 ArbSchRG behandelte Frage der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber geregelt. Hier in Betracht kommende Fälle sind auch im Gaststättenbereich anzutreffen.

42. **Zu § 53 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b** (§ 708 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung), § 54 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe b (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung)

a) In § 53 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in § 708 Abs. 1 Nr. 4 und in § 54 Abs. 1 Nr. 1 in § 1 Abs. 1 sind jeweils die Wörter „Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit" durch das Wort „Arbeitsschutzrahmengesetz" zu ersetzen.

b) In § 53 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b in § 708 Abs. 4 Nr. 1, in § 54 Abs. 1 Nr. 2 in § 2 Abs. 4 und in § 54 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b in § 3 Abs. 3 sind jeweils die Wörter „Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit" durch das Wort „Arbeitsschutzrahmengesetzes" zu ersetzen.

Begründung

Das Gesetz ist stets unter der festgelegten Kurzbezeichnung zu zitieren.

43. **Zu § 53 Abs. 6 Nr. 1** (§ 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a Bundesberggesetz)

In § 53 Abs. 6 Nr. 1 sind in § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a am Ende nach dem Wort „schützen" die Wörter „, soweit die Eigenart des Betriebs dies zuläßt" einzufügen.

Begründung

Die Einfügung stellt die bisherige Rechtslage wieder her. Die Einschränkung ist wegen der Besonderheiten der Bergbaubetriebe erforderlich. Die sich aus der Vorschrift ergebenden Pflichten finden ihre Grenze an den natürlichen Gegebenheiten der Lagerstätten und den darauf beruhenden Eigenarten des einzelnen Betriebs.

44. **Zu § 53 Abs. 6 Nr. 1** (§ 61 Abs. 1 Satz 2 Bundesberggesetz)

In § 53 Abs. 6 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

‚1 a. In § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Unternehmer" die Wörter „oder anderer verantwortlicher Personen" eingefügt.'

Begründung

Entsprechend den im Bundesberggesetz enthaltenen Regelungen über verantwortliche Personen (§ 58 ff. Bundesberggesetz) muß der Beschäftigte auch gegenüber bestellten verantwortlichen Personen zur Mitwirkung verpflichtet sein.

45. **Zu § 53 Abs. 6 Nr. 4** (§ 74 Abs. 3 Bundesberggesetz)

In § 53 Abs. 6 Nr. 4 Buchstabe a ist in § 74 Abs. 3 Nr. 1 das Wort „Kalendertagen" durch das Wort „Arbeitstagen" zu ersetzen.

Begründung

Der Gesetzentwurf stellt entgegen Artikel 9 der Richtlinie 89/391/EWG bei der Meldung auf Kalendertage ab. Es ist jedoch kein Grund dafür ersichtlich, daß der Gesetzgeber über die Richtlinie hinausgeht und damit eine Vergleichbarkeit der Unfallstatistiken in den Mitgliedstaaten der EU erschwert.

46. **Zu § 54 Abs. 2** (§ 5 der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März)

§ 54 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

‚(2) In § 5 der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juni 1992 (BGBl. I S. 1019) geändert worden ist, werden in der Überschrift das Wort „Strafvorschriften" durch das Wort „Ordnungswidrigkeiten" und im ersten Halbsatz die Wörter „Nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung wird bestraft, wer als Arbeitgeber vorsätzlich" durch die Wörter „Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 3 des Arbeitsschutzrahmengesetzes handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig" ersetzt.'

Begründung

Die Überschrift bedarf ebenfalls der Änderung, da in der Verordnung künftig keine Strafvorschriften, sondern nur noch Ordnungswidrigkeiten geregelt sind. Im übrigen ist das Gesetz unter der festgelegten Kurzbezeichnung zu zitieren.

47. **Zu § 54 Abs. 3** (§ 22 Druckluftverordnung)

§ 54 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

‚(3) § 22 der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), die durch § 69 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 956) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 22
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 3 des Arbeitschutzrahmengesetzes handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 die Anzeige nicht, unvollständig, unrichtig oder nicht rechtzeitig macht oder die Unterlagen nicht oder nicht vollständig beifügt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 eine Veränderung nicht, nicht unverzüglich oder unrichtig anzeigt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 eine Arbeitskammer ohne Prüfbescheinigung des Sachverständigen oder Entscheidung der zuständigen Behörde (§ 8) betreibt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 einen Arbeitnehmer in Druckluft von mehr als 3 kp/cm² Überdruck beschäftigt,
5. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 einen Arbeitnehmer, der das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr, oder bereits das 50. Lebensjahr vollendet hat, in Druckluft beschäftigt,
6. entgegen § 10 Abs. 1 einen Arbeitnehmer ohne ärztliche Bescheinigung beschäftigt oder weiterbeschäftigt,
7. entgegen § 11 Abs. 1 einen Arbeitnehmer weiterbeschäftigt, ohne daß die Unbedenklichkeit der Weiterbeschäftigung ärztlich festgestellt ist,
8. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 nicht dafür sorgt, daß ein ermächtigter Arzt zur Verfügung steht oder sich an der Arbeitsstelle aufhält,
9. entgegen § 12 Abs. 2 Name, Anschrift und Fernsprechnummer des ermächtigten Arztes auf der Arbeitsstelle nicht aushängt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 die Gesundheitskartei nicht, unrichtig oder unvollständig führt oder entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 nicht vorlegt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 eine Karteikarte oder die Bescheinigungen nicht aufbewahrt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 nach der Entlassung eines Arbeitnehmers die Karteikarte nicht bei der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle hinterlegt,
11. entgegen § 17 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die vorgeschriebenen Einrichtungen am Betriebsort vorhanden sind,

12. entgegen § 17 Abs. 3 nicht dafür sorgt, daß die Krankendruckluftkammer von einem Sachverständigen geprüft wird,

13. entgegen § 18 Abs. 1 Fachkundige oder deren ständige Vertreter, Sachkundige, Schleusenwärter oder Betriebshelfer nicht bestellt,

14. entgegen § 19 die dort bezeichneten Nachweise nicht bereithält,

15. entgegen § 20 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die Arbeitnehmer über den Schutz vor Gefahren belehrt werden oder entgegen § 20 Abs. 2 den Arbeitnehmern das dort bezeichnete Merkblatt nicht aushändigt,

16. entgegen § 21 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die Einsatz-, Ausschleusungs- und Wartezeiten eingehalten werden,

17. entgegen § 21 Abs. 4 einem Arbeitnehmer nicht die vorgeschriebenen Pausen gewährt."'

Begründung

Bei den Änderungen handelt es sich um

— die Einfügung der Fundstelle des Gesetzes vom 12. April 1976,

— die Änderung der Überschrift in § 22 Druckluftverordnung, da in der Verordnung künftig keine Strafvorschriften, sondern nur noch Ordnungswidrigkeiten geregelt sind,

— die Änderung des Zitiernamens des Gesetzes,

— die Ersetzung des Begriffs „Betriebsleiter" durch das Wort „Betriebshelfer" (vgl. § 22 Nr. 13 Druckluftverordnung), weil dieser Begriff in der Bezugsnorm des § 18 Abs. 1 Nr. 6 Druckluftverordnung vorgesehen ist.

48. **Zum Gesetzentwurf** (Kosten)

Der Bundesrat stellt fest, daß der vorliegende Gesetzentwurf keine Kostenschätzungen, die Aussagen über die Belastungen der öffentlichen Haushalte zulassen, enthält.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, die durch das Arbeitsschutzrahmengesetz tatsächlich zu erwartenden Kosten zu ermitteln und dem Bundesrat mitzuteilen.

49. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ein Verbot der Untersuchungen von Arbeitnehmern auf vererbte Veranlagungen für Erkrankungen im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen zu prüfen.

Begründung

Untersuchungen von Arbeitnehmern auf ererbte Veranlagungen für Erkrankungen greifen tief in das Persönlichkeitsrecht ein und können die Chancen des einzelnen auf dem Arbeitsmarkt entscheidend beeinflussen. Der Arbeitnehmer hat grundsätzlich das Recht auf Nichtwissen seiner genetischen Konstitution und auf informationelle Selbstbestimmung über seine genetischen Daten. Die Zulassung von Erbgutuntersuchungen im Rahmen von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen begegnet deshalb grundsätzlichen Bedenken.

Diese Bedenken werden nicht dadurch ausgeräumt, daß Erbgutuntersuchungen nur mit Einwilligung des Arbeitnehmers durchgeführt werden sollen. Der Arbeitnehmer ist gegenüber dem Arbeitgeber in aller Regel in abhängiger Position und kann sich dessen Forderungen nur schwer widersetzen. Wie der Bundesrat bereits am 16. Oktober 1992 in seiner Entschließung zur Anwendung gentechnischer Methoden am Menschen — BR-Drucksache 424/92 (Beschluß) — dargelegt hat, sollte auch bei Vorsorgeuntersuchungen die Durchführung und Verwertung von DNA-Analysen und anderer Erbgutuntersuchungen, die auf die Feststellung bloßer genetischer Dispositionen zielen, untersagt werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Abschnitt I

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich weder aus der Notwendigkeit zur Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG noch aus Artikel 30 des Einigungsvertrages eine Verpflichtung ableiten läßt, alle für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz bedeutsamen Rechtsbereiche in einem Gesetzeswerk zusammenzuführen. Die systematischen Mängel des geltenden Arbeitsschutzrechts liegen nicht darin begründet, daß für verschiedene Gefährdungsbereiche besondere Gesetze bestehen, sondern daß die allgemeinen und grundlegenden Pflichten für den betrieblichen Arbeitsschutz nicht für alle Beschäftigten und Tätigkeitsbereiche einheitlich geregelt sind. Diesem Mangel wird mit dem Entwurf abgeholfen. Daß eine Kodifikation der speziellen Arbeitsschutzvorschriften darüber hinaus zu einer Verbesserung der Effektivität des Arbeitsschutzes und insbesondere einer deutlich besseren Handhabbarkeit der Arbeitsschutzvorschriften in der betrieblichen Praxis führen könnte, ist aus der Aussage des Bundesrates nicht ersichtlich.

Zu Abschnitt II

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die darin enthaltene, von der Definition in § 2 Abs. 4 des Entwurfs abweichende Formulierung für die Zielsetzung des Arbeitsschutzes führt nicht zu einer präziseren Beschreibung des Gesetzesanliegens.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine solche Regelung würde zu einer weiteren Rechtszersplitterung und zu Rechtsunklarheit führen. Ein ggf. notwendiger umfassender Geltungsbereich für bestimmte Arbeitsschutzregelungen läßt sich auch nicht durch Rechtsverordnungen einzelner Landesregierungen, sondern nur durch Regelungen des Bundes gewährleisten.

Soweit mit dem Vorschlag auch die Subsidiaritätsregelung im Verhältnis zur Rechtsetzung durch die Unfallversicherungsträger beseitigt werden soll, ist zudem zu bemerken, daß § 41 Abs. 3 des Entwurfs die Vermeidung von Doppelregelungen und die Förderung sachgerechter branchenbezogener Regelungen bezweckt. Ist aber durch Unfallverhütungsvorschriften und entsprechende Rechtsverordnungen für den öffentlichen Dienst eine ausreichende Regelung bestimmter Arbeitsschutz-Sachverhalte nicht zu erreichen, läßt § 41 Abs. 3 eine Regelung durch staatliche Arbeitsschutzvorschriften zu.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung verweist auf ihre Äußerungen zu Abschnitt I.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Änderung würde dazu führen, daß die Anordnungsbefugnisse der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften auf Maßnahmen zur Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften beschränkt werden, soweit nicht besondere Unfall- oder Gesundheitsgefahren vorliegen. Dagegen zielt der Entwurf darauf, beiden Aufsichtsdiensten (der Berufsgenossenschaften und der Länder) die Möglichkeit zu geben, die Einhaltung aller Arbeitsschutzpflichten durchzusetzen und die notwendigen Anordnungen zu treffen. Nur ein solcher Ansatz bewirkt nach Auffassung der Bundesregierung eine effektive Ausnutzung der beiderseitigen Kapazitäten. Er läßt nämlich eine Abstimmung der Vollzugstätigkeit zu, nach der ein Betrieb nur noch von einem der beiden Dienste besichtigt zu werden braucht und damit ein Doppelvollzug vermieden wird.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es keiner weiteren gesetzlichen Regelungen bedarf, um zu einer besseren Abstimmung der Überwachungstätigkeit zwischen den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und den Aufsichtsdiensten der Unfallversicherungsträger zu kommen.

Daß die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung länderbezogene Stellen bilden (Nummer 6.1), ist im neuen § 712 Abs. 3a Satz 1 RVO festgelegt. Daß eine solche Stelle für alle im Land tätigen Träger Ansprech- und Verhandlungsstelle gegenüber der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde ist (Nummer 6.2), geht aus der Aufgabenbeschreibung für die gemeinsamen Stellen hervor. Nicht notwendig für eine Abstimmung der Überwachungstätigkeiten ist es, daß die gesetzlichen Unfallversicherungsträger bestimmte landesbezogene Personalkapazitäten zur Disposition der gemeinsamen Stelle zur Verfügung

stellen müssen (Nummer 6.3). Es erscheint auch nicht sachgerecht, einen Katalog von Mindestvereinbarungen gesetzlich festzulegen (Nummer 6.4). Um der jeweils in einem Land gegebenen Situation flexibel Rechnung tragen zu können, sollte es vielmehr zunächst den Verhandlungspartnern überlassen bleiben zu entscheiden, welche Vereinbarungen für eine wirksame Koordinierung ihrer Aufsichtstätigkeit zu treffen sind. Das Verfahren wird noch schwerfälliger, wenn zusätzlich ein paritätisch besetztes Gremium auf Landesebene einzuschalten ist, das im Falle, daß eine Vereinbarung nicht zustande kommt, eine Empfehlung aussprechen soll (Nummer 6.5). Im übrigen können einzelne Verfahrensschritte und notwendige Inhalte von Vereinbarungen durch allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 46 des Entwurfs mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Regelung in § 54 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Entwurfs bezweckt, daß hinsichtlich der baulichen Anforderungen an Arbeitsstätten die Belange des Bauordnungsrechts und des Arbeitsstättenrechts besser miteinander in Einklang gebracht werden können. Für den Fall, daß die Länder ihr Bauordnungsrecht an die baulichen Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung anpassen, haben sie die Möglichkeit, die Prüfung aller für die Errichtung der Arbeitsstätte wesentlichen Anforderungen bei den für den Vollzug des Baurechts zuständigen Behörden zu konzentrieren. Andererseits bleibt es den Ländern nach der Konzeption des Entwurfs freigestellt, das bisherige Vollzugssystem — entsprechend dem Votum des Bundesrates — beizubehalten.

Zu Nummer 8

Personenbezogene Daten sind nach geltendem Recht wie auch nach dem Entwurf Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (vgl. § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz sowie § 203 Abs. 2 Strafgesetzbuch). Ihre Weitergabe ist stets mit der Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten verbunden. Das gilt insbesondere für gesundheitliche Daten und auch für die Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der epidemiologischen Forschung.

Der Gesetzentwurf läßt die allgemeine epidemiologische Forschung — wie bisher — mit solchen Daten nur zu, wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben. Damit unter dieser Voraussetzung auch zu einem späteren Zeitpunkt die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge erhobenen personenbezogenen Daten genutzt werden können, schreibt der Entwurf vor, daß die zuständige Behörde ihr in bestimmten Fällen zu übergebende ärztliche Aufzeichnungen aufbewahren muß (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 5 und Absatz 3). Dem Betriebsarzt stehen personenbezogene Daten bei seiner epidemiologischen Forschung „im Kleinen" zur Verfügung. Allerdings kann er die von ihm mit Zustimmung der Beschäftigten erhobenen Befunde nur unter Wahrung seiner ärztlichen Schweigepflicht auswerten (§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 3). Diese schon im geltenden Arbeitssicherheitsgesetz bestehende Regelung wird in dem Entwurf durch die Vorschrift des § 25 Abs. 4 ergänzt, die es dem Betriebsarzt ermöglicht, mit Einwilligung der nächsten Angehörigen auch noch personenbezogene Daten von verstorbenen Beschäftigten seines Betriebs zu erhalten. Diese Regelung erscheint sachgerecht.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung vermag nicht zu erkennen, inwieweit der Gesetzentwurf der Entschließung des Bundesrates vom 16. Oktober 1992 (BR-Drucksache 424/92-Beschluß) nicht gerecht wird. Die Entschließung befaßt sich mit der Anwendung „gentechnischer" Methoden am Menschen. Gefordert wird zunächst, bei Vorsorgeuntersuchungen die Durchführung und Verwertung von DNA-Analysen, die auf die Feststellung bloßer genetischer Dispositionen zielen, zu untersagen. Dem entsprechen das in § 22 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 aufgenommene Verbot der Durchführung von DNA-Analysen ohne gesetzliche Regelung und das Verwertungsverbot in § 22 Abs. 6.

Sodann werden vom Bundesrat für andere „genomanalytische" Verfahren differenzierte, die berechtigten Interessen der Betroffenen abwägende Regelungen verlangt. Als andere Verfahren werden Chromosomenanalysen und proteinchemische Analysen genannt. Der Gesetzentwurf enthält solche abwägende Regelungen, allerdings ohne die Beschränkung auf die vom Bundesrat genannten Methoden. Er wählt damit denselben Ansatz wie die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages, die Chancen und Risiken von Genomanalysen an Arbeitnehmern ohne Differenzierung der Methoden zur Aufdeckung bestimmter ererbter Veranlagungen diskutierte, also auch die Phänotypanalysen einbezogen hat (vgl. dazu Bericht der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie" — BT-Drucksache 10/6775 Abschnitt C. 6.2 S. 144f.), mit denen sich der Bundesrat nicht befaßt hat.

In Übereinstimmung damit hält die Bundesregierung eine umfängliche Regelung für den richtigen Weg, weil die Gefahr einer Ausgrenzung von Arbeitnehmern lediglich aufgrund bei ihnen festgestellter erblicher Dispositionen auch bei der Anwendung herkömmlicher Untersuchungsmethoden besteht. Im übrigen sieht sich die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Entschließung auch des Bundesrates, wenn sie die Notwendigkeit einer Regelung mindestens durch Rechtsverordnung nur bejaht, soweit Beschäftigte vor einer Beeinträchtigung ihrer Persönlichkeitsrechte zu schützen sind und der Vorrang des objektiven Arbeitsschutzes zu gewährleisten ist. Das ist zum einen der Fall bei speziellen Vorsorgeuntersuchungen, denen sich die Beschäftigten nicht entziehen können, wenn sie eine bestimmte Tätigkeit ausüben wollen. Zum anderen ist dies der Fall bei den von den Betriebsärzten durchgeführten

allgemeinen Erstuntersuchungen auf freiwilliger Basis, weil sich die Beschäftigten zum Zeitpunkt vor Aufnahme einer Beschäftigung gedrängt fühlen könnten, die Untersuchung durchführen zu lassen, oder weil sie möglicherweise nicht erkennen, für welche Zwecke die Untersuchungen angeboten werden. Bei allgemeinen Vorsorgeuntersuchungen überwiegen die Vorteile einer umfassenden Aufklärung der Beschäftigten und der Möglichkeit, unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht Ursachen für arbeitsbedingte Erkrankungen aufzudecken.

Zu Nummer 10

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Vorschriften des Arbeitsschutzrahmengesetzes gelten für beschäftigte Frauen wie für beschäftigte Männer in gleicher Weise. Soweit der Antrag auf eine Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz auf ihre Individualrechte aus dem Arbeitsverhältnis abzielt, ist das Arbeitsschutzrahmengesetz für eine solche Regelung nicht der richtige Standort.

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. In Übereinstimmung mit den Festlegungen der Richtlinie 89/391/EWG sind die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes in § 5, die Verpflichtung zur Erfassung und Bewertung der Gefährdungen in § 6, die Einbeziehung der menschengerechten Gestaltung der Arbeit in den Gesundheitsschutz in § 2 Abs. 4 und die Verbesserung der bestehenden Arbeitsbedingungen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz in § 4 Abs. 1 Satz 3 enthalten.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach § 12 Abs. 2 des Entwurfs hat der Arbeitgeber in Betrieben, in denen kein Betriebs- oder Personalrat besteht, die Beschäftigten zu allen Aktivitäten anzuhören, die Auswirkungen auf ihre Sicherheit und Gesundheit haben können. Das schließt Erörterungen ihrer Vorschläge ein. In Betrieben, in denen ein Betriebs- oder Personalrat besteht, können darüber hinaus Vereinbarungen etwa über die Einrichtung betrieblicher Gesundheitszirkel getroffen werden. Ein umfassendes Vorschlagsrecht der Beschäftigten ist in § 18 Abs. 1 des Entwurfs enthalten, ein umfassendes Informationsrecht in § 12 Abs. 1. Das Arbeitsverweigerungsrecht bei Gefahr für Leben und Gesundheit ist in § 9 Abs. 4 Satz 1 und § 18 Abs. 3, das Beschwerderecht in § 18 Abs. 2 des Entwurfs ausreichend geregelt.

Die Bundesregierung sieht auch keine Notwendigkeit, die im Betriebsverfassungsgesetz und im Personalvertretungsrecht von Bund und Ländern enthaltenen Regelungen über die Beteiligung der Betriebs- und Personalräte in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes zu ändern.

Zu Nummer 13

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Land- und Forstwirtschaft in den neuen Bundesländern wies historisch bedingt überwiegend eine unternehmensmäßige Struktur auf, die eine Anwendung der Arbeitsstättenverordnung nicht erschwerte. In den alten Bundesländern dagegen gibt es eine Vielzahl von kleineren Betrieben in der Landwirtschaft, in denen nur gelegentlich Beschäftigte im Sinne des § 2 Abs. 1 tätig sind. In den neuen Bundesländern erfolgt eine Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Unternehmen zu Privatbetrieben. Dies rechtfertigt insgesamt, nur die Mindestanforderungen der EG-Arbeitsstättenrichtlinie verbindlich zu machen, da sie flexibler zu handhaben sind, als die konkreteren Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung.

Zu Nummer 14

Die Bundesregierung widerspricht der Darstellung, daß der Entwurf Artikel 9 der Richtlinie 89/391/EWG nicht entspricht. Der Arbeitgeber muß nach § 11 Abs. 1 des Entwurfs über Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Beurteilung nach § 6, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis der Überprüfung nach § 4 Abs. 1 ersichtlich sind. Weitere Konkretisierungen können durch Rechtsverordnung nach § 41 oder Unfallverhütungsvorschriften und Rechtsverordnungen nach § 43 Abs. 3 festgelegt werden, soweit dafür ein Bedürfnis besteht.

Zu Nummer 15

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Definition zielt darauf, über eine Einbeziehung aller menschlichen Bedürfnisse in den Gesundheitsbegriff den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz auszuweiten. Auf diese Weise werden die Grenzen zur Persönlichkeitsförderung verwischt. Im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz kann jedoch Gesundheit nicht anders verstanden werden als in anderen dem Gesundheitsschutz dienenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Eine Definition ist daher auch deswegen nicht zweckmäßig, weil sich dadurch Auswirkungen auf die Auslegung anderer Rechtsvorschriften ergeben könnten.

Zu Nummer 16

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 17

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Es ist selbstverständlich, daß der Arbeitgeber organisatorische Maßnahmen auch unter Berücksichtigung der Größe seines Betriebes trifft. Die vorgeschlagene Ergänzung würde jedoch dazu führen, daß sich die Beurteilung, ob die vorgesehene Organisation geeignet ist, an der Betriebsgröße ausrichten muß. Anders als in den folgenden Artikeln 7 bis 9 (vgl. Artikel 7 Abs. 7, Artikel 8 Abs. 1 und 2, Artikel 9 Abs. 2) trifft Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG, der allgemeine Pflichten der Arbeitgeber benennt, gerade keine Unterscheidung hinsichtlich der Größe der Unternehmen, so daß die vorgeschlagene Ergänzung nicht Artikel 6 Abs. 1 entsprechen würde.

Zu Nummer 18

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Regelung in § 8 Abs. 1 ist in Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 89/391/EWG auf die zeitgleiche Anwesenheit von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber zugeschnitten. Die Regelung in § 8 Abs. 2 entspricht Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 89/391/EWG, indem sie auch die Fälle erfaßt, in denen die Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber nacheinander an einer Arbeitsstelle tätig sind. Diese Regelungen beruhen auf der Überlegung, daß der Arbeitgeber nur Verantwortung für diejenigen Gefährdungen übernehmen kann, die er selbst setzt (durch seine Arbeitsstätte oder von seinen Beschäftigten durchgeführte Arbeiten). Die vorgeschlagene Ergänzung von § 8 Abs. 2 würde die Verantwortung auf Gefährdungstatbestände ausweiten, die der Arbeitgeber nicht beeinflussen kann.

In allen Fällen, in denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf einer Arbeitsstelle tätig werden, die Bestellung eines Koordinators zu verlangen, erscheint unverhältnismäßig. Bestimmte Fallkonstellationen, bei denen die Bestellung eines Koordinators für einen wirksamen Arbeitsschutz geboten ist, können durch Rechtsverordnung oder Unfallverhütungsvorschriften festgelegt werden.

Zu Nummer 19

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag geht insoweit über die im Entwurf vorgesehene Regelung hinaus, als nicht nur die Ergebnisse der Beurteilung nach § 6, sondern auch die der vorangegangenen Gefahrenermittlung systematisch und arbeitsplatzbezogen schriftlich festgehalten und 30 Jahre aufbewahrt werden müssen. Außerdem soll eine Dokumentation auch vorgeschrieben werden für die Erfüllung der Pflichten nach § 8 Abs. 2 (Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber) und § 13 Abs. 1 (Unterweisung). Es kann sinnvoll erscheinen, für bestimmte Gefährdungstatbestände eine so weitgehende Dokumentation vorzuschreiben. Eine derart weite generelle Verpflichtung erscheint jedoch unverhältnismäßig. Sie wird von Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a i. V. m. Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG auch nicht verlangt. Der Entwurf sieht daher nur die Mindestpflicht vor und überläßt es der näheren Regelung durch Unfallverhütungsvorschriften oder Rechtsverordnung, diese Pflichten für bestimmte Fallkonstellationen auszufüllen.

Die Dokumentation der Unterweisung ist in § 13 Abs. 1 Satz 4 zweiter Halbsatz des Entwurfs geregelt. Auch insoweit erscheint es nicht erforderlich, die Dokumentation der Unterweisung für alle Fälle verbindlich zu machen.

Zu Nummer 20

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Er ist nicht geeignet, die Verantwortung im Hinblick auf mögliche Haftungsfragen klarer zu regeln. Die Verantwortung für die Erfüllung der Arbeitgeberpflichten folgt bei den in § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen aus ihrer rechtlichen Stellung, bei den in Nummer 4 aufgeführten Personen aus den dort genannten ihnen übertragenen Leitungsaufgaben. Nur bei den in Nummer 5 genannten sonstigen Personen ergibt sich die Verantwortung aus einer besonderen Übertragung bestimmter Aufgaben. Hierzu ist in § 28 des Entwurfs bereits die Schriftform vorgesehen.

Zu Nummer 21

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die generelle Verpflichtung zur Aufbewahrung der ärztlichen Unterlagen über einen Zeitraum von 30 Jahren ist angesichts des breiten Spektrums arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen weder erforderlich noch verhältnismäßig. Allgemeine wie auch spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden bei einer Vielzahl von Expositionen und Tätigkeiten vorgeschrieben, bei denen krebserzeugende Stoffe keine Rolle spielen. Der Dokumentation kommen auch nicht nur Beweiszwecke im Rahmen von Berufskrankheitenverfahren zu. Die Dokumentation soll es insbesondere dem Arzt ermöglichen, bei nachfolgenden Untersuchungen Änderungen des gesundheitlichen Zustandes der untersuchten Person feststellen zu können. Es ist deshalb ausreichend, gesetzlich eine Mindestaufbewahrungsfrist von zehn Jahren festzuschreiben, die durch sonstige Rechtsvorschriften erweitert werden kann. Solche besonderen Bestimmungen enthalten derzeit z. B. schon § 41 Abs. 3 der Röntgenverordnung, § 71 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung sowie für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen § 14 der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100).

Zu Nummer 22

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 23

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte entsprechen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Ergebnis ihrer Prüfung mitteilen.

Zu Nummer 24

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Kosten für die Einholung eines ärztlichen Gutachtens dem Arbeitgeber aufzuerlegen. Die Entscheidung der Behörde über die Richtigkeit der Bescheinigung nach § 23 Abs. 2 des Entwurfs ist im öffentlichen Interesse an der Gewährleistung gesundheitlich zuträglicher Arbeitsbedingungen in § 23 Abs. 4 vorgesehen. Hierbei stellt die Anforderung eines ärztlichen Gutachtens ein Instrument zur Aufklärung des Sachverhalts dar, für das im Vergleich zu anderen Handlungsmöglichkeiten der Behörde keine Besonderheiten bestehen, die eine Kostenverlagerung auf Private rechtfertigen würden.

Zu Nummer 25

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Bei den in § 25 Abs. 1 Satz 5 und § 26 Abs. 4 Satz 1 genannten Daten handelt es sich nicht nur um solche, die in einem möglichen Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren eine Rolle spielen können. Die Daten sollen vielmehr auch außerhalb solcher Verfahren dem Zugriff der untersuchten Personen erhalten bleiben. Außerdem können sie — mit Zustimmung der Betroffenen — für epidemiologische Zwecke genutzt werden. Auf die Äußerung zu Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 26

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 27

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 28

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 29

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 30

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 31

Die Bundesregierung wird die mit den Vorschlägen des Bundesrates verbundenen Fragen vor einer Umsetzung der Baustellen-Richtlinie zugleich unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität prüfen und mit den Ländern diskutieren. Einer abschließenden Klärung im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens bedarf es nicht.

Zu Nummer 32

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 33

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 34

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Er würde dazu führen, daß der Arbeitgeber auch dann die Kosten eines Gutachtens tragen müßte, das die Behörde veranlaßt, wenn seine Maßnahmen nicht zu beanstanden sind.

Zu Nummer 35

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Eine Kostenüberwälzung auf die Arbeitgeber erscheint unverhältnismäßig. Das klassische Ordnungsinstrumentarium der Aufsichtsbehörden würde auf eine Sanktionsmöglichkeit ausgeweitet, die nicht erforderlich ist. Außerdem läßt sich schwer nachvollziehen, welche Kosten durch Überwachungsmaßnahmen im Einzelfall entstehen, da z. B. Personal- und sonstige Vorhaltekosten Aufwendungen genereller Art sind.

Zu Nummer 36

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Der mögliche Konflikt zwischen verschiedenen Aufgabenträgern der Verwaltung, der aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mit hoheitlichen Maßnahmen gelöst werden kann, ergibt sich in gleicher Weise für die Bundes- und die Landesverwaltung.

Zu Nummer 37

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 38

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 39

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 40

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 41

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Durch § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes (GastG) können Auflagen zum Schutz der Beschäftigten nicht nur gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, sondern auch für die Sittlichkeit erteilt werden. Die Nichterfüllung dieser Auflagen kann zum Widerruf der Erlaubnis führen (§ 15 Abs. 3 GastG). Damit besteht auch eine Sanktion für die Durchsetzung bestimmter Arbeitsschutzanforderungen, die die Arbeitsschutzaufsichtsbehörde nicht hat.

Zu Nummer 42

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 43

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die bisherige Rechtslage, die mit dem Vorschlag wieder hergestellt werden soll, steht nicht in Einklang mit der Richtlinie 89/391/EWG, die auch für den Bergbau gilt. Daß die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sich auch an der Eigenart eines Betriebes ausrichten, entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist selbstverständlich. Die Eigenart des Betriebes kann aber keinen Vorrang vor dem Schutz der Beschäftigten haben.

Zu Nummer 44

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die vorgeschlagene Ergänzung ist im Text der in Bezug genommenen Vorschrift nicht möglich.

Zu Nummer 45

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Indem auf Kalendertage abgestellt wird, ist es möglich, daß die Anzeigepflichten gegenüber der Arbeitsschutzaufsichtsbehörde und gegenüber dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung konform gehen und die Anzeige gegenüber der Aufsichtsbehörde durch Übersendung eines Abdrucks der Unfallanzeige an den Unfallversicherungsträger erfolgen kann.

Zu Nummer 46

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 47

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 48

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren dazu Stellung nehmen, inwieweit noch nähere Angaben zur Abschätzung der Kostenbelastung für die öffentlichen Haushalte gemacht werden können. Insbesondere im Hinblick auf die in der Gesetzesbegründung geschilderte unterschiedliche Ausgangssituation in den alten und neuen Bundesländern ist eine Mitwirkung der Länder selbst erforderlich, um zu konkreteren Aussagen über die für sie zu erwartende Kostenbelastung zu kommen. Im übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, daß es sich bei den im Zweiten Abschnitt des Entwurfs enthaltenen Pflichten (bis auf diejenigen nach § 14) um die Umsetzung der in der Richtlinie 89/193/EWG enthaltenen Pflichten in deutsches Recht handelt. Hierbei wurden keine über das EG-Recht hinausgehenden Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen. Insoweit können Kostenargumente die Umsetzungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland nicht aufheben. Außerdem sind die allgemeinen Pflichten entsprechend der vorgenannten Richtlinie so weit gefaßt, daß dem Dienstherrn in seiner Funktion als Arbeitgeber genauso wie dem privaten Arbeitgeber ein Spielraum für die Art und Weise der Erfüllung dieser Pflichten gegeben ist. Einem im Einzelfall durch die Anwendung der neuen Vorschriften entstehenden höheren Aufwand kann auch für die öffentlichen Haushalte ein Nutzen gegenüberstehen, weil ein verbesserter Arbeitsschutz zur Minderung von Arbeitsausfällen und der dadurch bedingten Kosten infolge von Arbeits- und Dienstunfähigkeit beiträgt.

Zu Nummer 49

Die Bundesregierung verweist auf ihre Äußerung zu Nummer 9.

Allgemeines

Soweit die Bundesregierung die Vorschläge des Bundesrates übernimmt, handelt es sich um rechtliche und redaktionelle Klarstellungen, die für die Wirtschaft sowie für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten hervorrufen und sich auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333